

*Kreydler*

Hans Dorus von Alemann: Denkschrift über die Familie von Alemann

# Denkschrift

über die

## Familie von Alemann.



Magdeburg,

Faber'sche Buchdruckerei, A. & N. Faber,

1890.

## Inhalts-Verzeichniß.

	Seite
Vorwort . . . . .	I—III
Einführung . . . . .	1—2
Erster Abschnitt. Die Genealogie der Familie von Alemann . . . . .	3—19
Zweiter Abschnitt. Die Bestandtheile des von Alemann'schen Mannlebens und die darüber ertheilten Lehnbriebe . . . . .	20—25
Dritter Abschnitt. Die Verfassung und Bewaltung des von Alemann'schen Lehnvertrags . . . . .	26—54
Erste Periode. Bis zur Zerstörung Magdeburgs . . . . .	26—30
Zweite Periode. Bis zur Errichtung des Königreichs Westphalen . . . . .	31—44
Dritte Periode. Bis zur Auflösung des Lehnverbandes . . . . .	45—54
Vierter Abschnitt. Die von Alemann'schen Stiftungen . . . . .	55—61

## Davon.

**G**ein bedeutendes Bindemittel, das durch viele Jahrhunderte wohlbewährt die Glieder unserer Familie zusammengehalten hat und für ihre und der spätesten Nachkommen Existenz zu sorgen bestimmt war, ist mit unserem alten Mannslehn durch die mittels Gesetzes vom 28. März 1877 erfolgte Aufhebung der Lehnsvverbände unwiderruflich dem Zahn der Zeit verfallen. Was der schmalkaldische, der dreißigjährige, der siebenjährige Krieg, ja was die während der westphälischen Herrschaft schon angeordnete Lehnsumphebung nicht gänzlich zu vernichten vermochten, das ist nunmehr mit dem Erlass des bezeichneten Gesetzes für immer zu Grabe getragen.

Unter den gewaltigen Wandlungen, welche zu Ende des vorigen und zu Anfang des jetzigen Jahrhunderts eintraten, war allerdings das mittelalterliche Lehnswesen eine Rechtsunwahrheit geworden: wir wollen deshalb keinen Fall nicht beklagen, aber des Guten, daß es unter anderen Zeitverhältnissen gebracht, pietätvoll gedenken und soviel an uns ist, das Band nicht lösen, das unser altes Geschlecht seit so vielen hundert Jahren fest umschlungen hat. Die noch jetzt blühenden beiden Linien unseres Hauses, welche, obwohl sie örtlich weit von einander getrennt sind und ihr nächster gemeinschaftlicher Stammvater schon 1630 verstorben ist, immer in verwandschaftlich freundlichem Verkehr mit einander verblieben sind, wissen, daß sie dies nur dem Lehnsvbande zu danken haben und sind, da dieser nicht mehr besteht, in dem Wunsche, daß der Familienzinn auch den Nachkommen unveränderbar verbleibe, darauf bedacht gewesen, durch Errichtung einer Stiftung ein neues dauerndes Familienband zu schaffen. Die noch vorhandenen Nieder des alten Lehnß wurden auf meinen Vorschlag der Stiftung überwiesen, und

diese trat dann unter dem Namen „von Altemann'sche Lehnstiftung“ unterm 30. Dezember 1879 ins Leben.

Um nun beizutragen, unseres Nachkommen das Andenken an die Vorfahren zu erhalten, habe ich, soweit es mir irgend möglich war, Nachforschungen über unsere Familiengeschichte nicht nur in unserem eigenen, sondern auch in den Staats- und Gerichtsarchiven zu Magdeburg, sowie im Königlich-sächsischen Staatsarchiv zu Dresden angestellt und dadurch das Material gesammelt, welches in der nachfolgenden Denkschrift unter wesentlichster Mitwirkung des Stadtrath a. D., Herrn Wolter, verwertet ist.

Aus den vorhandenen Lehnbriefen, Lehnacten, älteren Stammbäumen und sonstigen Beweisstücken ist es mir auch möglich geworden, einen neuen Stammbaum zusammenzustellen, welcher der Denkschrift als Anlage beigegeben ist. Ich habe darin jeden Namen mit einer Nummer versehen, welche auch in der Denkschrift zur besseren Orientierung des Lesers und zur Vermeidung von Verwechslungen jedem Namen eingeklammert hinzugefügt ist.

Da ich über die Frauen unserer Vorfahren mir unvollständiges in Erfahrung bringen konnte, so führte ich im Stammbaum nur die Namen der Männer auf und konnte überhaupt nur den durch die Lehnurkunden gewiesenen Faden wiedergeben, dem sich mit der Zeit auf Grund weiterer und erneuter Forschungen vielleicht eine vollständige Geschichte unserer Familie wird anschließen lassen.

Indem der Vorstand der Lehnstiftung, dem ich angehöre, den Mitgliedern unserer Familie die gedruckte Denkschrift der Stiftungsurkunde gemäß übergiebt, drängt es mich, meinen Herzenswünschen in Bezug auf das Wohl unserer Nachkommen einen Ausdruck zu geben:

Möchte jeder fünfzige Träger unseres Namens schon früh seinen Geist auf alles Edele, auf alles wahrhaft Gute und Nützliche richten und frei von Vorurtheilen seine Lebensaufgabe richtig zu erkennen und durchzuführen bestrebt sein! Möge der Adel ihm mir Antrieb zum Edelsein bedienen und ihn in der Gesamtheit seines Strebens auf den idealen Standpunkt geistiger Freiheit erheben, von welchem aus überall im Leben der rechte Weg, das rechte Maß und Ziel zu erkennen ist.

Unser alter Stammbaum wird noch lange gehandes Werk behalten, wenn unsere Kinder diesen Standpunkt suchen und behaupten, wenn sie bei Zeiten darauf bedacht sind, die sicherer Fundamente zur Gründung eines häuslichen Heerdes zu bauen. „Höchst, Ehre, Ruhm und Macht ist edel“;

# Hans Dorus von Alemann: Denkschrift über die Familie von Alemann

eitel ist auch das Adelsprädikat, wenn es dazu dienen soll, geistige Mängel oder sittliche Schäden des Trägers zu verdecken oder an die Stelle innerer Wahrheit und Gediegenheit nur den äußerem Glanz und trügerischen Schein zu setzen. Mögen unsere Nachkommen allzeit der Goethe'schen Worte eingedenkt sein:

„Was glänzt, ist für den Augenblick geboren,  
Das Echte bleibt der Nachwelt unverloren.“

Gezeichnet in der Altmark, im October 1890.

Haus von Alemann.



## Einleitung.

**D**ie nachfolgende Denkschrift, welche in engumgrenztem Rahmen die Geschichte der Familie von Altemann, hauptsächlich in Bezug auf ihren ausgedehnten alten Lehnbesitz in dem durch seine Bodenbeschaffenheit reich gesegneten magdeburger Lande, enthält, begegnete bei ihrer Abfassung mancherlei Schwierigkeiten, welche sich ganz besonders bei der Auswahl und Gruppierung des zu Gebote stehenden Acten- und Urkunden-Materials darboten. Eine umfassende, ins Einzelne gehende Geschichte des alten Geschlechtes der „Herren Altemänner“, deren Familienarchiv bei der Zerstörung Magdeburgs am 10./20. Mai 1631 mit vernichtet ist, erfordert gründliche Studien auf den Gebieten des deutschen Adels- und mittelalterlichen Lehnswesens, sowie eine mit fachwissenschaftlicher Kenntniß unternommene Durchforschung der Staatsarchive zu Magdeburg, Berlin, Dresden, Wien und anderen Orten, nicht minder der von Alteburg'schen, von Alvensleben'schen, von Hohm'schen und anderer Familienarchive, sowie der seit 1631 wieder angehäuften, aber größtentheils noch einer sachverständigen Ordnung harrenden Acten und Urkunden unserer Familie selbst. Diese Aufgabe war der Denkschrift nicht gestellt, sie sollte den gegenwärtigen und den nachkommenden Gliedern der Familie ein Bild geben von dem, was dem Rittmeister a. D. Hans v. Altemann durch seine Nachforschungen bekannt wurde und ihm von besonderem Familieninteresse zu sein schien.

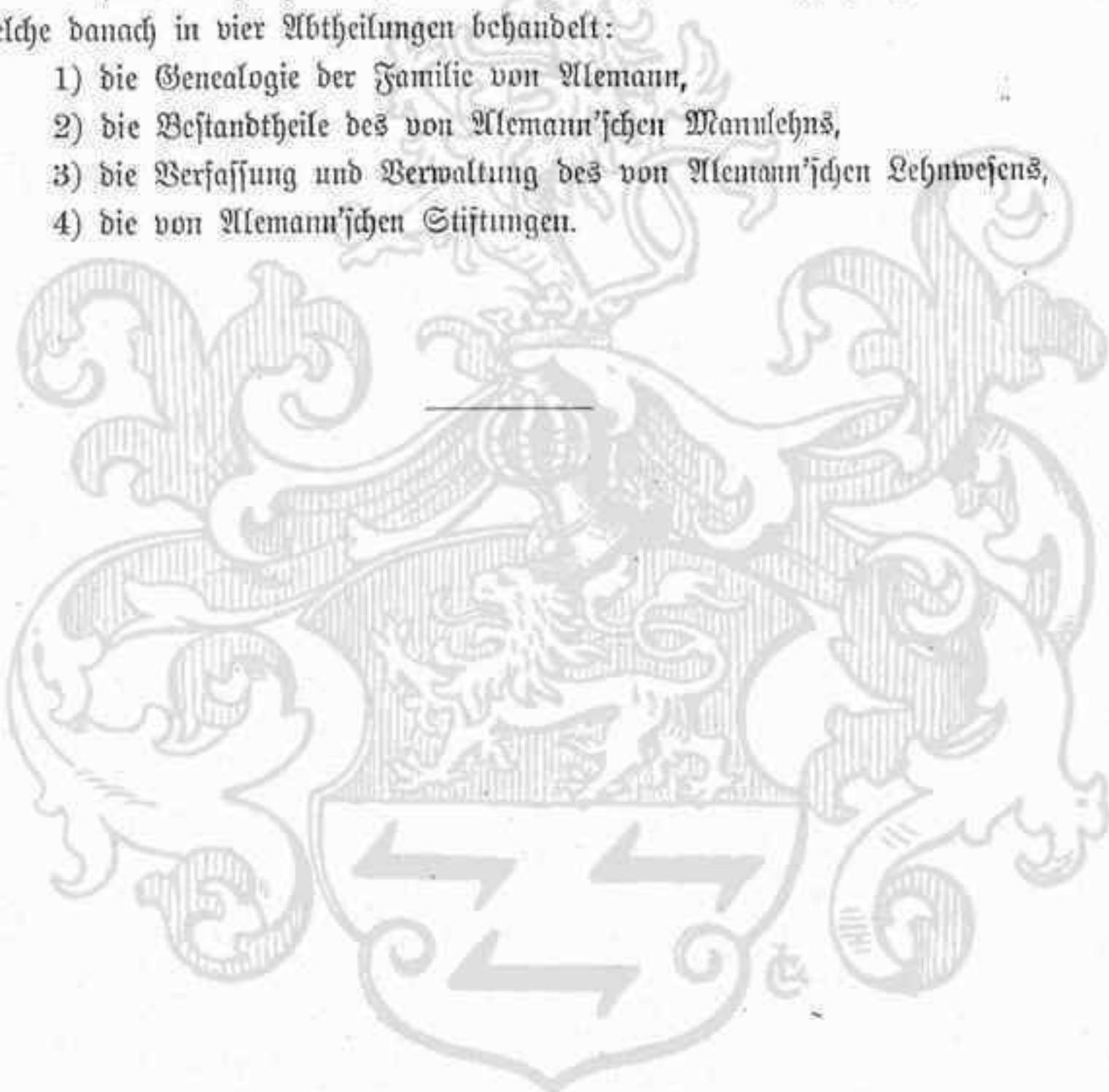
Diesem Zwecke schien es am meisten zu entsprechen, die Familien-Genealogie in den Vordergrund zu stellen.

Über den ausgedehnten Altemann'schen Mannlehnbesitz geben die zum großen Theile noch vorhandenen Lehnbriefe und die darüber im Staats- und Regierungs-Archiv zu Magdeburg vorhandenen Acten und Urkunden hinreichenden Aufschluß; derselbe erforderte eine seinem Umfange entsprechende Verwaltung, welche, wenn die Denkschrift ihren Zweck erfüllen sollte, eine

verhältnismäßig ausführliche Besprechung finden mußte. Die an Stelle des aufgehobenen Mannlehnsgutes getretene Lehnstiftung ließ es wünschenswerth erscheinen, auch auf die ältere, dem Mittelalter entstammende unter dem Namen „von Altemann'sches Stipendium“ bekannte Familienstiftung einen Rückblick zu werfen.

Diesen Erwägungen liegt die Eintheilung der Denkschrift zu Grunde, welche danach in vier Abtheilungen behandelt:

- 1) die Genealogie der Familie von Altemann,
- 2) die Bestandtheile des von Altemann'schen Mannlehn's,
- 3) die Verfassung und Verwaltung des von Altemann'schen Lehnwesens,
- 4) die von Altemann'schen Stiftungen.



## Erster Abschnitt.

### Die Genealogie der Familie von Altemann.

Die Familie von Altemann ist ein altes magdeburgisches Patriziergeschlecht, dessen Mitglieder vom Ende des 13. Jahrhunderts bis zur Veränderung der Stadtverfassung im Jahre 1630 in fast ununterbrochener Reihenfolge die höchsten städtischen Ämter und Würden in Magdeburg bekleidet haben. Der bei der Art und Weise, wie im Mittelalter die Familiennamen entstanden, entsprechenden Tradition zufolge sind „die Altemänner“, wie sie in Urkunden und Schriften ehrenvoll genannt werden, schwäbischer (altemannischer) Abkunft.\*). Das im Jahre 1715 für Egidius Altemann (St. B. 55) ausgestigte Freiherrn-Diplom besagt, daß ein Reinold Altemann unter dem hohenstauffischen Kaiser Friedrich II., Vicekönig beider Sicilien, gewejen sei; aus der Ahnlichkeit der Wappen hat man auf einen Zusammenhang der Familie mit dem Geschlechte der Bähringer geschlossen. Schon nach einem alten, noch aus dem 13. Jahrhundert stammenden Altemann'schen Wappen besteht dieses aus zwei Feldern, von denen das obere, roth, einen silbernen, doppelstgehwänzten Löwen, das untere, silbern, drei schwarze Wolfsangeln zeigt. In dieser Form ist das Wappen auch in dem von Kaiser Rudolph II. ausgestellten Adelsdiplom vom 9. März 1602 beibehalten. Das Bähringer Wappen soll sich vom Altemann'schen nur dadurch unterscheiden, daß es im unteren Felde statt der drei Wolfsangeln drei Hifthörner enthält, ein Unterschied, der, wie man gemeint hat, sich später vielleicht durch einen undeutlichen Stich der alten Wappen herausgebildet haben könnte.

Die Niederlassung der Familie in Magdeburg darf mit Zug und Recht in den Anfang, spätestens in die Mitte des 13. Jahrhunderts gesetzt werden, denn die erste urkundliche Erwähnung\*\*) des Namens „Almannus“ mit dem

\*) Das Wort Alman, in der Bedeutung von „Deutsche“, kommt auch bei Walther von der Vogelweide (115, 4) vor: „ich hân zwēn' Alman under eine krone brächt“ lässt der Dichter den Papst sagen in Beziehung auf die beiden Gegenkaiser Otto IV. und Friedrich II.

\*\*) Urkunde vom 4. October 1281, abgedruckt in Hoffmann, Geschichte Magdeburg's, Band I. S. 508.

Zu jaz „Cerdo“ (Gerber) fällt in das Jahr 1281, in welchem der Träger desselben bereits Innungsmeister, d. h. Vorsteher der zu den fünf großen Innungen gehörenden vereinigten Schuhmacher- und Gerber-Innung war und als solcher Sitz und Stimme im Rath der Stadt hatte. Es war dies die Zeit, in welcher sich die Innungen den Weg zur Theilnahme an der städtischen Verwaltung bahnten und es darf angenommen werden, daß es nicht aus der Fremde erst seit kurzem eingewanderte, sondern daß es bereits angeseßene wohlhabende und bewährte Gewerbsgenossen waren, welche von den Innungsmitgliedern zum Vorstande gewählt wurden, und daß es daher nach ihrer Ankunft mindestens die zweite Generation der Altemann'schen Familie war, welche in genanntem Jahre dem Rath der Stadt Magdeburg angehörte.

Was den Namen betrifft, so lautet derjelbe in der lateinischen Urkunde des Jahres 1281 „Almannus“, in der Magdeburger Schöppenchronik und in späteren Schriften: Almann, Alman und Allemann, welche letztere Schreibweise dann die herrschende geworden ist. Als Vornamen kommen meist vor: Heinrich, Heinrich und Hans, dann aber auch Johann, Martin, Moritz, Ludwig, Ebeling, Jürgen, Thomas, Jakob und andere.

Als Stammsitz der Familie und vorzugsweise als das Feid ihrer Berufs- und Amtstätigkeit ist die Stadt Magdeburg anzusehen, wenngleich einzelne Mitglieder schon früh, selbst außerhalb Deutschlands, zu hervorragenden Stellungen gelangten, andere aber auf ihnen in der Umgegend von Magdeburg erworbene Gütern ihre Wohnung nahmen. So wird in dem schon erwähnten Freiherrn-Diplom Kaiser Karls VI. eines Ludewig Altemann als Erzbischofs von Arles gedacht und über diesen im Gedler'schen Universal-Lexikon (Halle 1732—50) berichtet, daß er aus Bugey gebürtig und ein Sohn Johann Altemanns, Herrn von Arbert und Mongiffon gewesen, vom Papst Martin V. 1426 zum Kardinal erhoben, auch zum Vicepräsidenten des Hojgerichts ernannt sei, daß er auch auf dem Konzil zu Basel 1431 die Unfehlbarkeit des Papstes befämpft habe und am 16. September 1450 zu Salen in der Abtei von Haute Combe verstorben sei. Im Staatsarchiv zu Dresden befindet sich (unter Abthlg. 16, Nr. 1391 des Katalogs) eine Urkunde, aus welcher hervorgeht, daß ein Johann Altemann 1526 den Frieden von Madrid mit unterzeichnet hat. Das vorhin citirte Gedler'sche Universal-Lexikon erwähnt als zur Familie gehörig einen Matthias Altemann, welcher Secretär des Königs Philipp II. von Spanien gewesen, dann sich

ins Privatleben zurückgezogen und als Schriftsteller ausgezeichnet, namentlich den Horaz ins Spanische übersetzt, das Leben des Antonius von Padua geschrieben und *commentaria linguae castilianeae* veröffentlicht habe.

Die in Magdeburg heimisch gebliebenen Alemänner erscheinen seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts meist als Bürgermeister, Kämmerer, Schöffen, auch als Schultheißen, mithin in Ämtern, welche auf eine gelehrt Bildung ihrer Inhaber schließen lassen, und in der That finden wir in den noch aus dem 15. und 16. Jahrhundert vorhandenen Matrikeln der Universitäten Leipzig, Tübingen, Basel und Wittenberg unter den dort studirenden Magdeburgern die Familie Alemann mit einem nicht geringen Contingent vertreten. In Leipzig studirten 1447 Heine Alemann, 1465 Johann Alemann, und 1468 Ludwig Alemann. Nachdem 1502 die Universität Wittenberg gegründet war, wurde vorzugsweise diese von den Magdeburgern besucht und so finden wir bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts aus der Alemannischen Familie 1503 einen Ludewig, 1504 Michael, 1510 Georg, 1529 Thomas, Ebeling und Heinrich, 1536 Johann, 1554 Heinrich. In Tübingen studirten 1536 Thomas Alemann und 1539 Heinrich Alemann. Jakob Alemann, der Schwiegervater des Bürgermeisters Otto von Guericke, war 1598 in Basel und wurde dasselbst am 25. Juli j. S. zum Doctor beider Rechte promovirt. (Magd. Geschichtsblätter IV. S. 125 und 207, V. S. 359 und 497, XIV. S. 331, XVI. S. 210.)

Welches ehrenvolle Ansehen sich die Familie nicht nur in Magdeburg selbst, sondern auch weit verbreitet in Deutschland und darüber hinaus erfreute, geht sowohl aus zahlreichen Nachrichten, welche sich in den historischen Schriften des 17. und 18. Jahrhunderts zerstreut finden, als auch aus einzelnen, der Familie gemachten Verleihungen hervor. Die der Lehnstiftung überwiesene, dem Egidius Alemann gewidmete, geschichtlich an sich unbedeutende lateinisch geschriebene Monographie „de illustribus Alemannis“ des Archidiaconus Gottfried Siber in Schmiedeberg (Leipzig 1710) enthält einzelne Angaben, welche dem Gedächtniß der Nachkommen erhalten zu werden verdienen. So wird darin erzählt, daß bei der Einweihung des Domes im Jahre 1363 der Bürgermeister Heine Alemann (1) das Fest durch besondere Freigiebigkeit unterstützt und für die Bedürfnisse der hohen Versammlung (7 Erzbischöfe, 8 Bischöfe und unzählige Lebte u. s. w.) aufs reichlichste, alle übertreffend, gesorgt habe. Ferner heißt es in dieser Schrift, Ludwig Alemann (15) habe den Feldzug gegen die Türken unter Johann Hunyadi

mitgemacht und sei 1464 Schöffe geworden. Vom Bürgermeister Heinrich Alemann, welcher Mitglied des Schmalkaldischen Bundesrathes war, sagt Siber, er sei so fromm und geachtet gewesen, daß er ohne die vorgeschriebene Eidesleistung zu den Verhandlungen und Beschlusssitzungen zugelassen worden sei. Weitere Familiennachrichten finden sich in dem nach dem Tode des Bürgermeisters Otto von Guericle erschienenen „Ehrengedächtniß und Lebenslauf“ Guericles von Bohse, in welchem es heißt, daß der berühmte Author Pauermeisterus in seinem Buche „de Jurisdictione Imperii“ fol. 899 „dieſes“ (d. h. das Alemann'sche mit der Guericle'schen Familie vielfach verwandte und verjchwägerte) „Geschlecht“ nennt: Nobilem et perantiquam, gestalt es von 500 Jahren her soll berühmt gewesen sein, davon M. Christophorus Herold poëta Caesareus Anno 1613 diese Verse geschrieben:

Sic genti Alemanna, quae saecula flornit ultra  
Quinque decus stabit nomen et usque suum.

Der Kaiser Rudolph II. ertheilte:

- 1) Johann Martin (10),
- 2) Martin (16),
- 3) Hans Christopher (32),
- 4) Martin (8),
- 5) Hans Moritz (49),
- 6) Jakob, beider Rechte Doctor (56),
- 7) Moritz (101),
- 8) Kaspar (136),
- 9) Ebeling (142),
- 10) Abel (113),
- 11) Joachim (115),
- 12) Heinrich (116),

Gebüldern und Vettern Alemann unterm 9. März 1602 ein Adelsdiplom, es würde aber eine der Genesis des deutschen Adels vollständig widersprechende Auffassung sein, wollte man erst von dieser Verleihung die Adelseigenschaft der Familie Alemann datiren. Darüber sind alle namhaftesten Rechtshistoriker einig, daß nach der Ausbildung des Lehnswesens — denn vorher war der Stand aller freien, in den öffentlichen Angelegenheiten allein stimmberechtigten Männer ein ungetheilter — das Adelsrecht abhängig war von dem Besitz eines mit landständischen Rechten begabten, zur Kriegsfolge verpflichtenden Allodial- oder erblichen Lehngutes. Da sich die Alemann'sche Familie in einem

solchen Grundbesitze bereits während des 15. und 16. Jahrhunderts besaß, so beschränkt sich der Werth des Adelsdiploms von 1602, in welches die Abbildung des oben beschriebenen alten Familienwappens aufgenommen wurde, wesentlich auf die Anerkennung der tatsächlich längst bestandenen Adelsqualität, für welche sich auch Peccenstein in seinem 1508 zu Jena erschienenen *Theatrum Saxonium* ausspricht, indem er die „Alemänner“ zu den ältesten der im Burggrafenthum Magdeburg ansässigen Adelsfamilien zählt. Das erst später als Adelsprädikat zur Herrschaft gelangte „von“ vor dem Familiennamen findet sich in dem Diplom von 1602 noch nicht und ist, soweit aus den Familienacten zu ersehen, zum ersten Male von Karl Wilhelm von Alemann in einer an die Herzoglich Sachsen-Barby'sche Regierung zu Dresden gerichteten Eingabe vom 3. September 1737 angewendet und seitdem in Gebrauch geblieben.

Die in dem gedachten Adelsdiplom ausgeführten Brüder Hans Moritz (49) und Jakob (56) hatten noch einen darin nicht genannten Bruder Friedrich (52), welcher Jurist war und in kursächsische Dienste trat. Dieser hatte zwei Söhne, Nikolaus (53) und Johann (54). Ein Sohn des Letzteren, Johann Egidius (55), welcher in Sachsen verschiedene hohe Staatsämter bekleidete, wurde, nachdem bereits 1711 sein Familienadel mittels besonderen Patentes anerkannt war, von Kaiser Karl VI. unter dem Namen „Panner von Alemann“ in den Freiherrnstand erhoben und ein Diplom darüber unterm 21. November 1715 ausgestellt. Da dieser Egidius keine Söhne, sondern nur eine Tochter hatte, so ist die Freiherrnwürde mit seinem Tode wieder erloschen, und das ihm ertheilte Diplom hat nur insofern ein Interesse, als es die schon angeführten, sonst nicht weiter aufbewahrten genealogischen Notizen enthält, welche theilweise auch in dem der freiherrlichen Familie verliehenen Wappen angedeutet wurden. Das letztere enthält eine Erweiterung des alten Alemann'schen Familienwappens durch Aufnahme eines Bischofshutes („zum Andenken der von Alemännern erlangten bischöflichen resp. erzbischöflichen Würden“) und der magdeburgischen Jungfrau mit dem Lorbeerkrantz wegen der Verdienste der Familie um die Stadt Magdeburg.

Über die in dem Adelsbriefe von 1602 ausgeführten 12 Alemänner ist Folgendes zu bemerken:

Zu 1. und 2. Johann Martin (10) und Martin (16) waren Brüder und Söhne von Martin (9), welcher 1579 Bürgermeister war. Johann Martin war von 1581 bis 1617 Kämmerer, zweiter und erster Bürgermeister und starb 1618 als Senior der Familie. Nach seinem Tode wurde sein

Bruder Martin (16) Senior, der von 1585 bis 1600 Kämmerer und von 1603 bis 1615 zweiter und erster Bürgermeister war.

Zu 3. Hans Christoph (32), auf Zuchau, Dornbach und Groß-Roseburg erbgesessen, wurde 1621 Senior der Familie. Sein Vater Hans (31) war ebendaselbst erbgesessen. Sein Großvater Christoph (30), welcher während der Belagerung durch den Kurfürsten Moritz Fähnrich der magdeburgischen Reiterei war, kaufte das Gut Zuchau bei Barby von Adam v. Hagke zu Calbe a./S. im Jahre 1596 für 4000 Thlr. (Konventsbuch des Erzstifts Magdeburg Nr. 151 S. 999.)

Zu 4. Martin (8) war der Sohn des Schultheißen und Seniors der Familie Hans-Hans (6).

Zu 5 und 6. Hans Moritz (49) und Jakob (56) waren Brüder und Söhne des Hans Moritz (48), welcher von 1574 bis 1601 wiederholt regierender Bürgermeister war. Ein dritter Sohn des jetztgenannten Hans Moritz war der obengedachte Friedrich Alemann (52), welcher in kursächsische Dienste trat und, wie angegeben, Stifter der mit Egidius wieder ausgestorbenen sächsischen und freiherrlichen Nebenslinie wurde.

Von den beiden Brüdern Hans Moritz (49) und Jakob (56) stand der Erste anfangs in braunschweigischem Kriegsdienst und war dann Amtshauptmann, als welcher er in Gommern wohnte, wo er das dortige Rittergut besaß, ein ursprünglich Brand v. Wiesenborg'sches, von den Alemannen schon vor längerer Zeit erworbene Alterslehn, nach welchem dieser Zweig der Familie auch die Bezeichnung der „Gommern'schen“ Linie erhielt.

Jakob (56), geboren am 12. Mai 1574 ist der schon oben als Student in Basel genannte Docto<sup>r</sup> juris; er war später magdeburgischer Schultheiß, braunschweigischer und bischöflich-halberstädtischer Geheimer Rath und Kanzler, hat sich auch als Verfasser mehrerer juristischer Werke bekannt gemacht, von denen die „Palaestra consultationum juris illustrium, Magdeburg 1613“ sich noch jetzt in der magdeburgischen Stadtbibliothek befinden. Ein Bruchstück des discursus feudalis de jure simultaneae investiturae ist im Besitz der Lehnstiftung.

Jakob Alemann wurde durch seine beiden Söhne Johann Friedrich (57) und Christian (79) — sein dritter Sohn Jakob hatte keine Söhne — der Stifter der beiden noch jetzt bestehenden Linien, der preußischen oder magdeburgischen, welche von Johann Friedrich, und der österreichischen, welche von Christian stammt. Außer den 3 Söhnen hatte Jakob noch 2 Töchter: Marie Elisabeth, an einen Major Cunow verheirathet, und Margaretha, die Frau

# Hans Dorus von Altemann: Denkschrift über die Familie von Altemann

des Bürgermeisters Otto v. Guericke. Gestorben ist Jakob Altemann den 15. December 1630.

Zu 7. Moritz (101) war ein Sohn von Hans-Moritz (46) und Vaterbruder der beiden vorigen; nach einer alten Notiz soll er Hauptmann und Kommandant von Stolzenau an der Weser im Hannöverschen gewesen sein.

Zu 8 und 9. Kaspar (136) und Ebeling (142) sind Brüder und Söhne des Ebeling (135), welcher während der Belagerung Magdeburgs im Schmalkaldischen Kriege Oberst der magdeburgischen Truppen und später Bürgermeister war. Der erste der beiden Brüder Kaspar (136) war 1576 und 1579 Kämmerer und von 1582 bis 1609 in regelmäßiger Wiederwahl nach jedem dritten Jahr Bürgermeister. Der zweite der Brüder Ebeling (142) war in gleicher Weise von 1602 – 1614 erster Kämmerer.

Zu 10. Abel (113) war ein Sohn des 1560 verstorbenen Bürgermeisters Ebeling Altemann (112) und als reicher Kaufmann in Lübeck angekommen; als dort die Pest ausbrach, kehrte er nach Magdeburg zurück. Er hatte eine geborene Kellner zur Frau, besaß Benneddenbeck und ist 1613 in sehr hohem Alter verstorben. Zur Verwaltung und Regelung seiner Vermögensangelegenheiten in Lübeck hatte er dort einen Sachverwalter Rosian, einen geborenen Magdeburger, zurückgelassen. Durch dessen Untreue, Betrug und Diebstahl verlor Abel bedeutende Kapitalien; er geriet in Vermögensverfall, musste seine Verwandten um Darlehen ansprechen und kam mit ihnen, als er die eingegangenen Schulden nicht decken konnte, in mehrfache langwierige Prozesse, in Folge deren seine Lehngüter mit Beschlagnahme belegt wurden.

Zu 11 und 12. Joachim (115) und Heinrich (116) waren Brüder und Söhne des Dr. jur. Heinrich Altemann (112) eines Bruders des eben genannten Abel. Sie waren Offiziere und erbten von diesem ihrer Heimat Benneddenbeck.

Für die Genealogie ist der im Jahre 1543 geschlossene, 1559 verlaubte Erbvergleich von besonderer Wichtigkeit. Derjelbe gruppirt die damaligen Mitglieder der Familie Altemann in 3 Linien und bezeichnet diese als erste, zweite und dritte Linie, während sie sonst auch theils nach dem Vornamen des Hauptes der Linie, theils nach dessen Wohnsitz, Moritzsche, Martinische und Gommetzsche Linie genannt werden.

Nach diesem Vergleiche gehören

zur ersten Linie: die Brüder Heine (104) und Arend (107) und deren Neffe Heinrich (110), Sohn des verstorbenen Jürgen Altemann (109);

zur zweiten Linie: Heinrich (134), Ludwig (131), Ebeling (112) und deren männliche Descendenz, sowie Thomas (126), des verstorbenen Thomas Alemann (125) Sohn;

zur dritten Linie: Friedrich (41), Moritz (45) und deren männliche Nachkommen.

Man wird sich genealogisch am besten orientieren, wenn man von diesen 3 Linien ausgeht, der ersten Linie aber den in derselben Generation lebenden Hans Alemann (5) und dessen Nachkommenschaft anschließt.

Aus den vorhandenen Lehnbriefen, älteren Stammbäumen und sonstigen Nachrichten lassen sich diese 3 Linien aufsteigend mit ziemlicher chronologischer Sicherheit bis auf den in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts lebenden Bürgermeister Heine Alemann und dessen Sohn oder Enkel Hans (1 und 2) zurückführen, absteigend aber bis auf die Gegenwart nachweisen.

#### A. Die Ascendenz der drei Linien.

##### I. Die erste Linie.

1) Heine (104), Arend (107) und der verstorbene Bruder Jürgen (109) waren Söhne des Hans Alemann (103), welcher 1498 erster Bürgermeister wurde und als solcher auch in den Jahren 1501, 1504 und 1507 aufgeführt wird. Sein Vater Heine Alemann (102) wurde 1477 erster Bürgermeister und verwaltete dieses Amt nach regelmäßiger Wiederwahl 1480, 1483, 1486, 1489, 1492 und 1495. In diesem Jahre legte er in Folge seiner Wahl zum Schulttheißen das Bürgermeisteramt nieder. Dieser Heine Alemann war einer der 5 Söhne Heinrich Alemanns (36), welcher 1430 zweiter Bürgermeister war. Der Vater Heinrich Alemanns (36) war Hans Alemann (2), welcher 1393 Kämmerer und 1395 Schöffe wurde und ein Sohn oder Enkel des oben als gemeinschaftlichen Stammvaters genannten Heine Alemann (1) war. Dieser war vielleicht der Sohn des 1350 als Schöffe vorkommenden Hans Alemann, doch ist ein besonderer Anhalt für diese Annahme nicht vorhanden.

2) Hans Alemann (5) war der Sohn von Johann Alemann (4) und durch dessen letzteren Vater Ludwig (3) der Enkel von Hans (2) und der Urenkel des Stammvaters Heine.

Hans (5) ist 1491 geboren, er soll sichs 9 Jahre in Russland und Polen versucht haben; nach Magdeburg zurückgeschickt, wurde er 1541 Bürgermeister und verwaltete dieses Amt nach regelmäßiger Wiederwahl in jedem dritten Jahr bis 1550; er starb am 24. März 1568 und wurde in der Ulrichskirche

begraben. Sein Vater Johann (4), welcher Schöffe zu Magdeburg war, ist 1453 geboren und 1516 gestorben. Außer Hans hatte derselbe noch 5 Söhne: Ludewig, der als Student, und Heine, welcher in Russland verstorben ist, Thomas, Moritz und Jürgen, welche sämtlich keine Leibeserben hinterlassen haben. Ludwig (3) soll Oberst und ein passionirter Jäger gewesen sein, der zu Hause 4 reiße Pferde gehalten habe.

## II. Die zweite Linie.

1) Heinrich (der Scheele zubenannt, 134), Ludewig (131), Ebeling (112) und Thomas (125) waren Söhne Heinrichs (111). Der ältere Thomas ist um das Jahr 1520 gestorben und hatte einen gleichnamigen Sohn und Enkel (126 und 127). Heinrich (111) war der zweite der 5 Söhne Heinrich Alemanns (36), welcher unter I als Sohn von Hans (2) und Enkel von Hans (1) nachgewiesen ist, er war in jedem dritten Jahr zweiter Bürgermeister und ist 1506 gestorben. Aus Lehnsmitteln stiftete er ein geistliches Benefizium, das nach Einführung der Reformation in ein Stipendium für Söhne und Töchter des Alemann'schen Geschlechts verwandelt wurde. (Siehe weiter unten im Abschnitt IV).

Ebeling (112) war längere Zeit Kämmerer, 1555 und 1558 zweiter Bürgermeister und starb 1560.

Der 1520 verstorbene Thomas (125) Sohn Heinrichs (111) war wiederholt Kämmerer und 1515 zweiter Bürgermeister.

## III. Die dritte Linie.

Friedrich (41) und Moritz (45) waren Söhne des Hans Alemann (40), des dritten der fünf Söhne Heinrichs (36), dessen Abstammung von Heine Alemann unter I nachgewiesen ist. Hans soll Kriegshauptmann in Ungarn, auch längere Zeit in türkischer Gefangenschaft gewesen sein und erlangte 1494 in Magdeburg das Schultheißenamt. Friedrich (41) wird als Senator genannt. Moritz (45) war 1547, 1550, 1553 und 1556 erster Kämmerer.

Außer den vorstehend unter I bis III aufgeführten Ascendenten der drei Linien weist der Stammbaum aus dem 17. Jahrhundert noch auf: einen Hans Alemann, der 1350 Schöffe war, einen Heine Alemann, der 1363 und einen zweiten Heine Alemann, der 1373 Bürgermeister war. Diese Namen stimmen zwar mit denen der städtischen Würdenträger in den genannten Jahren überein, es erhellt aber nicht der Verwandtschaftsgrad, in welchem sie

Hans Dorus von Alermann: Denkschrift über die Familie von Alermann  
zu Hans (2) und Heine (1) gestanden haben; auch ob zwei des Namens  
Hans, wie der jüngste Stammbaum-Entwurf annimmt, als Descendenten von  
Heine (1) vorhanden, dürfte zweifelhaft sein.

## B. Die Descendenz der drei Linien.

### I. Die erste Linie.

1) Heine (104) ist geboren 1494, war von 1527 bis 1542 in jedem dritten Jahre zweiter und 1545 erster Bürgermeister und hinterließ nach dem Stammbaum aus dem 17. Jahrhundert 4 Söhne: Thomas (105) Hans-Heine (106) und Jakob, welche sämtlich ohne männliche Erben verstarben; nur sein Bruder Jürgen (109) hatte einen Sohn Heinrich (110), der aber gleichfalls keine Lehnserben hinterließ, so daß mit Heine, welcher 1568 verstarb, dieser Zweig der ersten Linie erloschen ist.

2) Hans Alemann (5) hatte 3 Söhne: Hans-Hans (6) geboren 1522, gestorben 1589, Martin (9), geboren 1524, erster Bürgermeister 1579, gestorben 1581, und Christoph (30), geboren 1525, war in der Belagerung von 1550 Reiterschnrich, gestorben 1569.

Hans-Hans (6) hatte 2 Söhne: Hans (7) und Martin (8), welche, Ersterer 1504, Letzterer 1603, ohne männliche Erben verstarben.

Martin (9) hatte 2 Söhne: Johann Martin (10) und Martin (16). Der Erstere, Johann Martin, geboren 1554, war von 1587 bis 1608 in jedem dritten Jahre zweiter und seit 1608 bis 1617 erster Bürgermeister, er starb 1618. Sein Bruder Martin (16) war zweiter Bürgermeister in jedem dritten Jahr von 1603 bis 1609 und erster Bürgermeister 1615, gestorben ist er 1621.

Johann Martin (10) hatte 2 Söhne: Martin (15), geboren 1593, war Senator, gestorben 1622 und Johann (11); Martin (15) hinterließ keinen Sohn. Johann (11) hatte deren 2: Martin (12), und Johann Albrecht (14). Dieser hatte keine Söhne. Martin (12) geboren 1628, gestorben 1685, war 1678 Bürgermeister von Magdeburg und hinterließ einen gleichnamigen Sohn (13), welcher ohne männliche Nachkommen verstarb.

Martin (16) hatte 3 Söhne: Christoph (17), Christian (19) und Hans Heinrich (21). Christian (19) wurde 1612 geboren und starb 1697, er war Senior der Familie und lebte als Rittmeister a. D. auf Baumgarten bei Stendal. Christoph (17) hatte einen Sohn Johann Christoph (18) und Christian (19) einen Sohn Matthias Christian (20), welche beide Letzteren Söhne nicht hinterließen.

Hans Heinrich (21) hatte 1 Sohn: Johann Martin (22), welcher 1690 als Hauptmann in der Schlacht bei Gleurus gestorben sein soll, hinterließ zwei Söhne: Johann Heinrich (22) und Ludwig Dietrich (25), mit welchen sich die sogenannte westphälische Linie abzweigt.

Johann Heinrich war Notar in Horneburg in Westfalen; er war 1685 geboren und wurde 1728 nach dem Tode Johann Daniel Allemanns (59) durch den Regierungsdirector Lebrecht von Guericke als Senior eingesetzt. (Siehe weiter unten im 3. Abschnitt.) Er starb am 6. Januar 1758 und hinterließ einen Sohn, auch Johann Heinrich (24), welcher als Gerichtsschreiber ohne Kinder verstorben ist. Ludwig Dietrich (25) hatte 4 Söhne: Ludwig Adolph (26), Johann Heinrich Franz (27), Bernhard (28) und Johann Martin (29), welche sämtlich katholische Priester waren; mit Ludwig Adolph (26), welcher 1812 verstarb, ist diese westphälische Linie erloschen, während der andere Zweig der Linie in der Nachkommenchaft des Christoph Allemann (30) schon früher ausgestorben war. Der Letztere hat einen Sohn Hans (31) hinterlassen, welcher auf Groß-Rüdenburg, Buchau und Dornbach angegesessen war und zwei Söhne hatte: Hans Christoph (32) und Christian (33), welche beide ohne männliche Leibeserben, der Erstere 1647, der Letztere als Senior der Familie 1669, verstarben.

Mit der westphälischen Nebenslinie ist hiernach auch die ganze erste Hauptlinie erloschen und zwar:

- 1) Die Nachkommenchaft des Heinrich Allemann (104) mit Heinrich Allemann (106),
- 2) die Nachkommenchaft des Hans Allemann (5) bezw. mit Hans Christoph und Christian Allemann (32 und 33) und Ludwig Adolph Allemann (26).

## II. Die zweite Linie.

Heinrich Allemann (111) hatte 4 Söhne, sämtlich mit einer zahlreichen Nachkommenchaft: Heinrich (134), der Scheele zubenannt, Ludwig (131), Thomas (125) und Ebeling (112).

1) Heinrich (134) hatte 3 Söhne: Ebeling (135), Thomas und Heinrich, welche beide letzteren keine männlichen Nachkommen hinterließen. Ebeling (135) hatte 4 Söhne: Johann (136a) und Valentin (136b), beide wahrscheinlich früh verstorben), ferner Kaspar (136) und Ebeling (142). Dieser hatte zwei Söhne:asmus (143) und Ebeling (144), ersterer ist ohne männliche Erben

zu hinterlassen verstorben, letzterer hinterließ 3 Söhne (145, 146, 147), welche ebenfalls ohne männliche Nachkommenschaft verstorben sind. Dagegen hatte Kaspar (136) wieder 2 Söhne: Kaspar (137) und Kaspar Ebeling (139). Dieser Sohn und Enkel Heinrich Altemanns (134) ist schon oben unter den im Adelsdiplom von 1602 genannten Familienmitgliedern gedacht worden. Kaspar (137), welcher 1614 zweiter und 1617 und 1620 erster Bürgermeister war und 1633 starb, hatte einen Sohn Hans (138), welcher keine Söhne nachließ. Kaspar Ebeling (139) hatte deren 2: Hans (140) und Heinrich (141), mit welchen, da sie gleich Hans (138) ohne männliche Descendenz verstarben, die Nachkommenschaft Heinrichs (134) erlosch. Der Letztlebende war Heinrich (141), welcher 1628 mit Tode abging.

2) Ludwig (131) geboren 1468, war von 1505 bis 1514 in jedem dritten Jahr zweiter Bürgermeister und starb 1543. Sein Leichenstein ist auf der Ostseite der Ulrichskirche eingemauert. Er hatte einen gleichnamigen 1575 verstorbenen Sohn (132) und durch diesen einen ebenfalls Ludwig (133) geheißenen Enkel, welcher nach Lübeck verzog und dort ohne männliche Erben gestorben ist.

3) Thomas (125) ist 1482 geboren, war 1515 zweiter Bürgermeister und hinterließ bei seinem Tode einen gleichnamigen Sohn (126), welcher von 1563 bis 1572 in jedem dritten Jahre Bürgermeister war und 1576 verstarb mit Hinterlassung eines Sohnes Thomas (127), welcher 3 Söhne hatte: Konrad (128), gestorben 1594, Zacharias (129), gestorben 1595 und Heinrich (130). Von ihnen hatte nur Konrad einen gleichnamigen Sohn, mit welchem, da er Kinder nicht hinterließ, die Nachkommenschaft des Thomas Altemann (125) ausgestorben ist.

4) Ebeling (112), welcher 1555 und 1558 zweiter Bürgermeister war und 1560 verstarb, hatte außer 3 Töchtern 2 Söhne: Abel (113) und Heinrich (114). Abel hinterließ, obgleich er zweimal verheirathet war, keine Kinder, aber Heinrich (114) hatte zwei Söhne: Joachim (115), welcher kinderlos verstarb, und Heinrich (116). Auch dieser Persönlichkeiten ist schon unter den beim Adelsdiplom von 1602 genannten Mitgliedern unter 10—12 gedacht worden. Heinrich (116) hatte einen Sohn Joachim Heinrich (117), welcher 1610 als Kanonikus zu St. Peter-Paul in der Neustadt verstorben ist. Dessen Sohn Hans Heinrich (118a) welcher in Neuhausen-Sieben wohnte und dort 1676 starb, hatte 2 Söhne: Johann Ebeling (119) und Johann Moritz (121), welcher 1727 verstarb. Ebeling hatte einen ohne männliche

Erben verstorbenen Sohn Gottfried Christian (120). Johann Moritz hatte 3 Söhne: Christian Gottlieb (122), Karl Wilhelm (123) und Johann Eberhard (124). Alle drei hatten keine männlichen Nachkommen; mit Johann Eberhard, welcher 68 Jahr alt, 1777 verstarb, ist die Nachkommenchaft Ebelings (112) und zugleich die ganze zweite Linie erloschen.

### III. Die dritte Linie.

Als Glieder der dritten Linie nennt der Erbvertrag von 1543 die Brüder Friedrich (41) und Moritz (45) und deren männliche Nachkommen. Sie waren Söhne des Schultheiß Hans Altemann (40), welcher außer dem der ersten Linie überwiesenen Heine (102) noch 2 Brüder hatte: Johann (40a) ohne männliche Erben und Friedrich (37). Letzterer hatte einen gleichnamigen Sohn (38) und durch diesen einen Enkel Ulrich (39), mit welchem die Nachkommenchaft Friedrichs (37) ausstarb.

1) Friedrich (41) hatte zwei Söhne, Hans Friedrich (42), welcher das Gut Rahdenberge bei Magdeburg besaß und 1583 verstarb. Er hinterließ nur eine Tochter, die an den Vater Ottos von Guericke verheirathet war, und

2) Hans Moritz (46), welcher Erbjaß in Gommern war und in Magdeburg das Altemann'sche Haus am neuen Markt bewohnte; er starb 1571.

3) Von seinen beiden Söhnen Hans Moritz (48) und Moritz (101) hatte der Letztere keine, der Erstere aber 3 Söhne: Hans Moritz (49), Friedrich (52) und Jakob (56). Von allen, namentlich auch von Friedrich (52) und der mit Johann Egidius (55) wieder erloschenen sächsischen und freiherrlichen Nebenslinie, ist schon oben beim Adelsdiplom von 1602 die Rede gewesen.

Hans Moritz (48) Sohn, Johann Moritz (49), erbgesessen auf Gommern, starb 1617 mit Hinterlassung eines Sohnes Johann Karl (50), geboren 1611, gestorben 1667. Dieser hatte einen Sohn Karl Heinrich (51), welcher im Kriege gefallen ist und Kinder nicht hinterlassen hat.

4) Jakob (56) hatte außer zwei schon oben genannten Töchtern drei Söhne: Johann Friedrich (57), geboren 1612, Jakob (78), geboren 1619 und Christian (79). Jakob (78) hatte keine Söhne.

A. Christian, geboren den 19. December 1622, wandte sich nach Schlesien, verheirathete sich dort und wurde der Gründer der noch jetzt in Ungarn und Österreich blühenden Linie des von Altemann'schen Geschlechts.

# Hans Dorus von Alermann: Denkschrift über die Familie von Alermann

Er besaß das Gut in Gommern und in Schlesien die Güter Klein-Briesen und Alt-Tulshken und starb 1692.

Sein Sohn Christian Ferdinand (80) hatte vier Söhne: Joachim Christian (81a), Karl Leopold (81b), Silvius Ferdinand (81c) und Johann Ladislaus (81d). Nur Karl Leopold hinterließ einen Sohn, Karl Ehrenreich (82), dieser aber deren sechs: Karl Joseph (83), Franz Georg (86), Wilhelm Ladislaus (89), Ladislaus Emanuel (90), Christian Eberhard (91) und Daniel Ehrenreich (100). Von ihnen blieben Wilhelm Ladislaus (89), Ladislaus Emanuel (90) und Daniel Ehrenreich (100) ohne Nachkommen.

Karl Joseph (83) hatte 2 Söhne: Karl (84) und Wilhelm (85), gestorben 1881 zu Wien als ~~Feldmarschall~~ <sup>3. Kavallerie</sup> Lieutenant a. D.

Franz Georg (86) hatte ebenfalls 2 Söhne: Felix, geb. 1814 (87) und Franz, geb. 1816, die noch am Leben sind und in Wien wohnen, Felix als Oberst a. D., Franz als Gerichtspräsident a. D. und Curator der Lehnstiftung.

Christian Eberhard (91) hatte 3 Söhne; Christian (92), Franz (97) und Johann Alois (99).

Von diesen haben Söhne: Christian (92) 4: nämlich Ladislaus (93), geboren 1849, Eberhard (94), geboren 1856, Max (95), geboren 1858, Emilian (96), geboren 1859, Franz (97) hat einen Sohn Franz Xaver (98), geboren 1859.

Alle diese Familienglieder haben seit mehr als 200 Jahren in Österreich und Ungarn gelebt und dort in höheren Staatsämtern oder in Offizierstellungen gestanden.

B. Johann Friedrich (57) der älteste der Söhne Jakobs (56) hatte drei Söhne: Hieronymus Friedrich (58), Johann Daniel (59) und Johann Friedrich (60). Im Jahre 1669 wurde er nach dem Tode Christians (33) stellvertretender Senior; sein Todesjahr ist nicht bekannt, 1681 scheint er aber nicht mehr am Leben gewesen zu sein, denn in diesem Jahre mutete nicht er, sondern der Bürgermeister Martin Allemann (12) an Stelle des Seniors die Lehne. Seine Söhne Hieronymus Friedrich (58) und Johann Daniel (59), welcher 1728 starb, hatten keine männlichen Nachkommen; Johann Friedrich (60) aber hatte einen gleichnamigen 1664 geborenen Sohn (61), welcher, da die durch den 30jährigen Krieg völlig zerrütteten und noch nicht wieder hergestellten Familienlehne und die sonstigen traurigen Zustände Deutschlands in der Heimat ihm keine genügende Existenz boten, nach

England ging und sich in London niederließ. Er trieb daselbst Buchhandel und verheirathete sich 1698 mit der Witwe des Kaufmanns Jakob von der Hagen, geb. Rand. Aus dieser Ehe entstanden zwei Kinder: ein Sohn, Johann Friedrich (61) und eine Tochter, Anna Katharine. Johann Friedrich, der Vater, starb zu London 1714. Johann Friedrich, der Sohn, verheirathete sich daselbst am 27. December 1720 mit Mary Oldridge aus einer vornehmen englischen Familie, führte dann nach Deutschland zurück und starb 1750 zu Hannover, nachdem er bei der im dritten Abschnitt zu erwähnenden Verfolgung seiner Lehnrechte ohne wesentlichen Erfolg den größten Theil seines Vermögens eingebüßt hatte.

Sein Sohn Johann Friedrich Daniel (62), welcher am 17. December 1725 zu London geboren und in seinem siebenten Jahre nach Deutschland und in eine Pension nach Halberstadt gebracht war, kaufte daß der Allemann'schen Familie 1729 in öffentlicher Substaation verloren gegangene Gut Gommern im Jahre 1755 und zwar auch in der Substaation von Kurt Franz von der Schulenburg zurück. Er war verheirathet mit einer geborenen Stöckel aus Burg und hatte außer neun Töchtern zwei Söhne: Johann Karl Friedrich (63), geboren zu Gommern am 26. October 1757 und Christoph Christian Friedrich, geboren zu Gommern am 5. Februar 1768.

Johann Daniel Friedrich (62) nahm — hauptsächlich auf Betreiben seines von ihm bevollmächtigten und mehr Eifer als juristisches Verständniß entwickelnden Schwiegersohnes, des Bankbuchhalters Behrens — die von seinem Vater ohne Erfolg geführten Proceße wegen des Senioratstreites wieder auf, ohne jedoch ein günstigeres Resultat zu erzielen; er geriet durch abermals in Vermögensverfall und mußte das Rittergut Gommern wieder aufgeben. Nachdem er noch einige Jahre in Gommern gewohnt hatte, zog er nach Magdeburg, woselbst er am 19. December 1808, zwei Tage nach vollendetem 83. Lebensjahr, verstorben ist. Von seinen beiden Söhnen wurde Johann Karl Friedrich (63) Jurist, Christoph Christian Friedrich (68) Offizier und machte als solcher den Feldzug gegen Frankreich mit. Von Beiden, welche später das Seniorat verwalteten, wird weiter unten im dritten Abschnitt noch ausführlich die Rede sein und hier bemerkt, daß Johann Karl Friedrich zu altpreußischer Zeit Regierungsrath in Magdeburg, dann während der westphälischen Zwischenherrschaft daselbst Tribunalstrath, nach Wiederherstellung der preußischen Herrschaft Oberlandesgerichts- und Geheimer Justizrath wurde, als welcher er zu Magdeburg am 3. August 1827 verstorben ist.

Er war verheirathet mit einer Tochter des Regierungspräsidenten von Tevenar und hatte aus dieser Ehe außer zwei bezw. an den Obersförster von Allemann in Altenplathow und an den Rittergutsbesitzer von Thümen auf Göbel verheiratheten Töchtern zwei Söhne:

1) Karl Friedrich (64), geboren 1799 und unverheirathet gestorben am 22. October 1880 als Regierungs- und Baurath zu Münster.

2) Wilhelm (65), geboren 1810, gestorben als Offizier 1847; dieser hinterließ von seiner Ehegattin Bertha, geborenen Zimmermann, 3 Söhne: Adolph (66a), Heine (66) und Ernst (67). Alle drei waren Offiziere, die beiden älteren sind unverheirathet verstorben; Ernst, gleichfalls unverheirathet, lebt als Premier-Lieutenant a. D. gegenwärtig in Groß-Salze.

Christoph Christian Friedrich von Allemann (68) wurde später Landrat des Kreises Wanzleben; er verheirathete sich mit der Tochter des Kanonikus Müßoppi, einer letzten Sprossin des alten magdeburgischen Patriziergeschlechts von Lentke und wurde dadurch Besitzer des schon früher von der Familie von Allemann besessenen, derjelben aber verloren gegangenen Gutes Bennckenbeck; er starb 1845 und hinterließ außer zwei Töchtern, von denen die ältere Therese (geboren 1807) an den General der Infanterie Grafen von Boje verheirathet, die zweite, 1809 geborene Dorothee, als Gattin des Gutsbesitzers Schneider zu Magdeburg-Sudenburg früh verstorben ist, vier Söhne:

1) Anton Karl (69) geboren am 12. Februar 1796, war Obersförster zu Schweinitz, verheirathet mit einer Freiin von Thüngen-Burgfin und hatte aus dieser Ehe außer zwei Töchtern, von denen die eine, Gertrud, schon als Kind verstarb, während die andere an den Oberstleutnant von Slupedti verheirathet war, zwei Söhne:

a. Kürd, welcher, noch Schüler, am Typhus verstarb.

b. Giese, welcher Offizier wurde und in Folge eines unglücklichen Sturzes während des Manövers im Jahre 1869 als Hauptmann im 1. Jäger-Bataillon verstarb; er war verheirathet mit einer geborenen Rössener aus Wittenberg, hat aber Kinder nicht hinterlassen.

2) Friedrich Adolph (71), geboren zu Bennckenbeck am 16. Mai 1797, war Obersförster zu Altenplathow, verheirathet mit Luise von Allemann, Tochter des Geheimen Justizraths von Allemann (63). Er hinterließ außer vier Töchtern, von denen drei unvermählt blieben, die vierte aber sich mit dem Forstmeister Priem verheirathete, einen Sohn Hans Dorus Möris (72),

welcher am 2. Februar 1834 geboren, Offizier und im Feldzuge von 1870/71 Invalid wurde. Er lebt zur Zeit als Rittmeister a. D. zu Seehausen in der Altmark. Verheirathet mit Mary, geborene Rohde aus Hamburg, hat er außer zwei Töchtern: Anna Margarethe Louise und Dorothee Theresia Marie, vier Söhne: Gottfried Adolph Martin (73), Johann Friedrich Philipp (74), Ludwig Moritz Hans (75), Karl Wilhelm Otto (76).

3) Wolfgang Ferdinand (77a), geboren 1801, war Jurist, später Gutsbesitzer und ist unverheirathet gestorben.

4) Alexander Wilhelm (77b), geboren 1804, ist unverheirathet, als Stadt- und Kreisgerichtsrath zu Magdeburg am 25. Februar 1878 gestorben.

Nach Aufhebung des Lehnsverbandes legitimirten sich als zur Familie gehörig 17 Mitglieder:

- (1) der Baurath Karl Friedrich von Alemann (64),
- (2) der Lieutenant Heinrich Heine Wilhelm von Alemann (66),
- (3) der Lieutenant Johann Moritz Ernst von Alemann (67),
- (4) der Obersörgter Friedrich Adolph von Alemann (71),
- (5) der Rittmeister a. D. Dorus Moritz Hans von Alemann (72),
- (6) der Feldzeugmeister a. D. und Geheimer Rath Freiherr Wilhelm von Alemann (85) zu Wien,
- (7) der Oberst a. D. Ladislauß Felix von Alemann (87) zu Wien,
- (8) der Rath und Besitzer der Districtualtafel zu Eperies Franziskus Stephanus Libertus von Alemann (88) zu Pressburg,
- (9) der Ladislauß von Alemann zu Príbram (93),
- (10) der Eberhard von Alemann (94) dasselbst,
- (11) der Maximilian von Alemann (95) dasselbst,
- (12) der Emilian von Alemann (96) dasselbst,
- (13) der Major Johann Alois von Alemann (99) zu Eßegg,
- (14) Franz Xaver Joseph von Alemann (98) zu Tyrnau,
- (15) Adolph Gottfried Martin von Alemann (73),
- (16) Johann Friedrich Philipp von Alemann (74),
- (17) Hans Ludwig Moritz von Alemann (75).

Davon gehören die zu 1 bis 5 und zu 15 bis 17 aufgeführten Mitglieder zur magdeburgischen, die zu 6 bis 14 zur österreichischen Linie.

## Sieiter Abschnitt.

### Die Bestandtheile des von Altemann'schen Mannlehn's und die darüber ertheilten Lehnsbriefe.

**D**as alte Mannlehn der Familie von Altemann bestand hauptsächlich in Lüsen und Hebungen in Magdeburg und dessen Umgegend und hatte sehr verschiedene Lehnsherren, unter welchen die Erzbischöfe und die Domprobste zu Magdeburg die freigebigsten gewesen waren; nächst ihnen zählte die Familie zu ihren Lehnsherren das Domkapitel zu Magdeburg, das Kloster Berge und die Stifter St. Sebastian und St. Nikolaus in Magdeburg, ferner die Bischöfe und die Stiftskirche zu Halberstadt und endlich besaß sie auch Lehne von den Grafen zu Barby, sowie von den Herren von der Asseburg, von Alvensleben, von Schend, von Hohm, von Brandt und den Grafen von Regenstein.

#### I. Die erzbischöflichen Lehne.

Den vornehmsten und reichsten Theil des Gesamtlehn's bildeten die Verleihungen der Erzbischöfe, worüber das Königliche Staatsarchiv in Magdeburg noch zahlreiche Konzepte der ertheilten Lehnsbriefe in Ausfertigungen und Abschriften enthält, wie sie zu verschiedenen Zeiten von den Lehnsträgern erbettet sind; eine sehr saubere Abschrift des Lehnsbriefes des Administrators August vom 12. November 1661 findet sich bei den Familienacten, eine Abschrift des letzten, der Familie im Jahre 1799 ertheilten Lehnsbriefes, dessen Original sich beim Oberlandesgericht zu Naumburg befinden soll, ist dieser Denkschrift als Anlage 3 beigefügt.

#### II. Lehne der Domprobstei.

Wie zwei noch vorhandene Original-Lehnsbriefe vom 18. April 1657 ergeben, hat die Familie von der Domprobstei zu Magdeburg zwei verschiedene Beliehungen erhalten.

Die erste Beleihung über welche noch zwei spätere Lehnbriefe vorhanden sind, lautet: über 11 Häuser bezw. Höfe und  $13\frac{1}{2}$  Hufen Landes.

Die beiden späteren Briefe über dieses Lehn sind aus den Jahren 1669 und 1670; in beiden Lehnbriefen ist als Lehnsträger der Senior der Familie Christian (33) aufgeführt.

Die zweite dompropsteiliche Beleihung vom 18. April 1657 enthält nur die Lehnswartschaft der Altemänner nach dem Aussterben der Familie v. Weiendorf und benennt als Mitbelehnten neben den übrigen Familienmitgliedern Ebeling Kaspar (139) als Senior.

### III. Das Lehn des Klosters Berge.

Dasselbe besteht in:

„Dreizig Schock Zehnt Röhr-Landes auf der Feldmark Müßtäde, bei Altenweddingen, einem Gatten, der wird genannt „bei der Klinge“ vor Berge gelegen und einem Hof zu Gersdorf.

Lehnbriefe existieren darüber noch auch den Jahren 1641, 1666, zwei aus den Jahren 1686 und ferner aus den Jahren 1691 und 1704.

Als Senioren werden bezeichnet im Lehnbriefe von 1641 Ebeling (139), von 1666 Christian auf Buchau, Rosenburg und Dörbod (79), vom Jahre 1686 und 1691 Christian (19) auf Baumgarten.

### IV. Das Lehn des Domkapitels zu Magdeburg

bestand in einer Huße Landes zu Wessleben, worüber noch 2 Lehnbriefe, der eine aus dem Jahre 1668 für Johann Friedrich, der andere aus dem Jahre 1699 für Johann Daniel Altemann vorhanden sind.

### V. Vom Stift St. Sebastian zu Magdeburg

hatte die Altemannsche Familie in Lehn:

„eine halbe Huße Landes bei Groß-Ottersleben, welche 20 Scheffel Weizenpacht giebt, und eine Viertelhuße Landes vor Groß-Ottersleben, welche jährlich 10 Scheffel Weizen bringt.“

Über jedes der beiden Lehnstücke sind zwei Lehnbriefe bezw. vom 16. Februar 1699 für Johann Albrecht (14) und vom 10. December 1670 für Martin (13) ausgestellt und noch vorhanden.

**VI. Das Stift St. Nicolai zu Magdeburg**

hatte geliehen „eine halbe Hufe Landes vor dem Dorfe Groß-Wellen.“ Der Lehnbrief vom Jahre 1670 ist für Martin Allemann ausgefertigt.

**VII. Vom Bisthum zu Halberstadt**

relevirten zwei Lehne:

- 1) über 6 Wipfel und vierthalb Scheffel Zehntmaß halb Roden, halb Hafer, 15 Hufen Landes ohne ein Viertel auf der Mark Dreswitz, je auf die Hufe 10 Scheffel.

Über dieses Lehn sind Lehnbriefe vorhanden aus den Jahren 1622 Senior Christoph (32), 1652 Senior Ebeling Kaspar (139), 1671 Senior Christian (19), 1661 derjelbe Senior, 1692 Senior Christian (79), 1714 Senior Johann Daniel (59), 1735 Senior Johann Heinrich (13).

- 2) über 2 Zehnten nämlich über einen Zehnten von ursprünglich 130 Schod Garben Körlandes halb Weizen und halb Gersten vor Calbe und den Fleischzehnten an Hühnern und Gänzen.

Das Bisthum Halberstadt belehnte mit diesen beiden Zehnten ursprünglich die freiherrliche Familie v. Hohm, welche solche als Afferlehn den Allemannen auftrug, laut der noch vorhandenen Lehnbriefe von 1480 Senior Hans (4), 1569 Senior Hans (6), 1602 Senior Johann Martin (10), 1658 Senior Ebeling Kaspar (139) und 1673 Senior Christian (39). Zu diesem Zehnt der 130 Schod Garben Körlandes hatte das erzstiftische Amt Calbe 24 Schod beizutragen; als aber in Folge der Säkularisation sowohl des Erzstiftes Magdeburg als das Bistums Halberstadt die Lehnsherrlichkeit an das nunmehrige Fürstenthum Halberstadt zurückgefallen war, kam es über die vom Amt Calbe beizutragenden 24 Schod Garben zu Verhandlungen, welche mit einer Ablösung dieser 24 Schod Garben endigte, so daß sich der Zehnt auf 106 Schod ermäßigte.

Da der Zehnt zu jener Zeit sich im Besitz des kurfürstlich brandenburgischen Hofraths Otto v. Guericke, Residenten beim niedersächsischen Kreistage, befand, welchem er Schulden halber von der Familie Allemann verpfändet war, so wurde über die Ablösung nicht nur mit den Vertretern der Familien Hohm und Allemann, sondern auch mit dem Pfandinhaber v. Guericke verhandelt und das Ablösungskapital dem Letzteren ausgezahlt. Die Ablösungsurkunde vom 4. Juni 1691, welche sich gleichzeitig auf einen vom Amt zu Wanzleben zu zahlenden Zinsbetrag von 13 Thalern 9 Pfennigen bezicht, befindet sich nebst

den Anerkennungsverhandlungen Seitens der Familien v. Hohn und Altemann in beglaubten Abschriften bei den Familienakten; daß dem Herrn v. Guericke für beide Ablösungen gezahlte Kapital betrug 800 Thaler.

Der letzte über dieses Lehn vorhandene Lehnbrief ist vom König Friedrich Wilhelm I. als Fürsten von Halberstadt im Jahre 1714 ausgestellt und in demselben des früher Hohnischen Lehnsvorhaltnisses gedacht worden.

## VIII. Das Gräflich-Barby'sche Lehn

bestand nach den noch aus dem Ende des 16. Jahrhunderts vorhandenen Akten aus der ganzen, ursprünglich 24 Hufen enthaltenden, nachher aber nur zu 18 Hufen besitzenden Feldmark Düsen und der Dorfsiedlung Düsen bei Barby. Von dieser Feldmark bezog die Stiftskirche zu Halberstadt den Zehnt.

Diesen Zehnt erwarb die Familie Altemann gleichfalls und existirt darüber noch der Lehnbrief des Domherrn Lewin v. Benninghausen, Kämmerer der hohen Stiftskirche zu Halberstadt vom 18. November 1698, in welchem Jahre Johann Daniel Altemann (59) als Senior fungirte und im Lehnbrief als Lehnsträger aufgeführt steht.

## IX. Das v. d. Asseburg'sche Lehn

war ein sehr bedeutendes; es gehörten dazu 8 Höfe und 14½ Hufen Landes.

Lehnbriefe über dieses Lehn sind vorhanden aus den Jahren 1574 Senior Hans (42), 1654 Senior Ebeling Raspur (139), 1664 Senior Christian (33) 1671, 1693 und 1695 Senior Christian (19) und 1710, in welchem Jahre zwei Briefe ertheilt sind und Johann Daniel (59) Senior der Familie war.

## X. Der v. Alvensleben'schen Lehne

sind vier.

- 1) 17 Wispel Weizen, 17 Hufen Landes und 2 Höfe.
- 2) Laut des letztvorhandenen Lehnbriefes vom 29. Mai 1736 (Senior Johann Heinrich 28).

„Eine halbe Hufe auf dem Rottendorfer Felde vor Magdeburg.“

- 3) „Eine Hufe Landes, davon  $\frac{3}{4}$  in der Sülze im Rothenseer Felde,  $\frac{1}{4}$  an dem Barleber Felde belegen, welche Hufe vormals die Lüddemänner von Rothensee mit des damaligen Seniors Herrn Ludolphs v. Alvensleben Verwissigung Heinrich und Johann Altemann erblich verkauft und diese nach geschehenem Verzicht damit beliehen haben. Lehnbrief vom 30. Juli 1770.“

4) „Eine halbe Hufe Landes auf dem Felde zu Groß-Ottersleben belegen.“  
Der jetzt vorhandene Lehnbrief datirt wie der zu 2 vom 29. Mai 1736.

### XI. Das v. Schenck'sche Leh'n

„über eine Wicje vor Niederndodeleben belegen.“ Der darüber vorhandene Lehnbrief datirt von Montag nach Trudica 1554 und ist ausgestellt für die Gebrüder Heine (104) und Arnd Altemann (107) und Heinrich (110) (Sürgen Altemanns Sohn) und wenn die nicht mehr wären, für Hans (42) und Moritz (46) Altemann, Friedrich Altemanns Söhne zu gesampter Hand als männliches Leh'n.

### XII. Das Grandt'sche Leh'n

von welchem eine v. Altemann'sche Linie die Bezeichnung „Gommernsche Linie“ empfing, enthält 3 Wohnhöfe und über 15 Hufen Land, Holz und Wiesewachs.

Der unterm 10. Januar 1680 von Hobst Christoph Brandt v. Lindau ausgestellte Lehnbrief lautet für Herrn Christian Altemann (79) und in gesammter Hand dessen Brüder Johann Friedrich (57) und Jakob (78), und deren rechtmäßige männliche Lehnserben, „die ganze Sach' kostet 10 Gulden Meißnisch an Lehnwaare.“

### XIII. Das gräflich Reinstein'sche (Regenstein'sche) Leh'n

bestand nach dem Lehnbriefe von 1565 aus 3 Höfen und  $15\frac{1}{2}$  Hufen Landes.

Dazu bemerkt unterm 30. März 1679 der Lehnsvorwalter Tielebein, daß das Geschlecht der Altemänner schon lange nicht mehr im Genuss dieses Lehn's sei. Auch als unterm 13. Juni 1713 eine Bekanntmachung der Halberstädtter Regierung erschien, daß die früher vom Bisithum Halberstadt abhängig gewesenen von Höym'schen und Reinstein'schen Lehne vertragsmäßig auf die Krone Preußen übergegangen und fünfzig die Lehne bei dieser zu suchen seien, geschahen von der Familie von Altemann keine Schritte zur Erneuerung dieses (Regenstein'schen) Lehn's. —

Aus der vorstehenden Zusammenstellung geht hervor, daß die Altemann'schen Lehnsgüter der Zahl und den Erträgen nach zu den bedeutendsten des magdeburgischen Landes gehörten. Für die Familiengeschichte würde es von höchstem Interesse sein, wenn man die Entwicklung der Lehnsvorhältnisse bis auf ihre Anfänge zurückverfolgen könnte; darauf wird man indes verzichten

müssen, denn die Quellen für solche Forschungen sind durch die Zerstörung Magdeburgs fast vollständig vernichtet und nur wenige, des Zusammenhangs entbehrende Urkunden und Schriften aus dem Ende des 16. und dem Anfang des 17. Jahrhunderts sind übrig geblieben.

In vollem Besitz aller verbrieften Lehne wird die Familie kaum jemals gewesen sein, da viele einzelne Lehnstücke streitig gemacht und geschmälert wurden, oder wie das Regenstein'sche durch Nichtgebrauch verloren gingen. So flagten beispielsweise im Jahre 1578 die Brüder Hans und Johann Altemann (7 und 10) für sich und ihre mitbelehnten Brüder gegen den Inhaber ihres Gutes Königsborn, den Obersten Christoph von Ziegar. Es heißt in der Klageschrift, das Gut Königsborn, welches die Brüder Thomas und Heinrich Altemann (105 und 106) innegehabt, hätte nach deren Absterben als ein „altväterlich Mannlehn“ auf die Kläger als nächste Agnaten übergehen müssen, während es von den Erstern ohne agnatischen Sonnen an Tobias Hübener und von diesem wieder an den Obersten von Ziegar verkauft sei. Neben den Verlauf des Prozesses ergeben die bei dem ehemaligen Appellationsgericht in Magdeburg vorhandenen Acten nichts.

Gegen das Stift St. Gangolphi wurde im Jahre 1661 eine Klage auf Anerkennung des Altemann'schen Lehnrechts an einer Viertelhuse vor Welleben angestrengt, aber auch in diesem Falle ist nicht ersichtlich, ob und wie in der Sache erkannt ist; in den späteren Altemann'schen Lehnregistern erscheint diese Viertelhuse nicht.

## Dritter Abschnitt.

### Die Verfassung und Verwaltung des von Alemann'schen Lehnswesens.

In der Geschichte der Familie von Alemann und ihres Lehnswesens lassen sich sehr bestimmt drei Perioden unterscheiden, deren erste bis zur Zerstörung der Stadt Magdeburg am 10./20. Mai 1631 reicht. Sie ist die mittelalterliche Blütezeit der Familie, deren Häupter auf den ruhmreichsten Blättern der Stadtgeschichte mit den höchsten Ehren verzeichnet stehen. Die zweite Periode reicht bis zur Errichtung des Königreichs Westphalen und wird durch Streitigkeiten über das Seniorat und durch Processe mit der Familie von Guericke über Rückgewähr verpfändeter Lehnsgüter ausgefüllt, deren Endschluß erst in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts fällt. Die darauf folgende dritte Periode geht bis Aufhebung der magdeburgischen Lehnsvverbände durch das Gejeg vom 28. März 1877.

#### Erste Periode.

##### Bis zur Zerstörung Magdeburgs.

Für die Verfassung und Verwaltung des Alemann'schen Lehnswesens mußten naturgemäß die große Menge der die Zahl von hundert weit überschreitenden Lehnssobjecte, die in verschiedenen Ortschaften, zum Theil in nicht unbeträchtlichen Entfernungen von einander lagen, anderseits aber auch die ausgebreitete Familie, deren zahlreiche Lehnsberechtigte Mitglieder sich in den verschiedenartigsten Berufs- und Lebensstellungen befanden und zum Theil weit von einander entfernt ihre Wohnsitze hatten, von maßgebendem Einfluß sein. Hinderten diese Verhältnisse an sich schon eine streng centralisierte Verwaltung, so stand derselben ganz besonders der Familienvertrag vom Jahre 1543 entgegen, mittels dessen die Lehnshabiger, welche meist sehr verschiedene Interessen hatten, die Lehnsgüter unbeschadet der gesammten Hand unter die

oben S. 9 u. fülgd. gedachten drei Linien unter sich nach Lehnrecht vertheilten, sobald eine Linie durch Absterben eines Besitzers ohne Hinterlassung männlicher Erben erledigt war. Dieser Vertrag, obgleich er sehr eingehende Bestimmungen über die Vorbeugung und Beleitigung von Familienzerrüttissen enthält, hat keineswegs zur Erhaltung der Einigkeit in der Familie beigetragen, ist vielmehr die Quelle vielfacher Processe der Linien unter einander geworden und, wie es scheint, nur selten zur Ausführung gekommen. So wurde, als im Jahre 1568 der Bürgermeister Heine Altemann (106) ohne männliche Erben verstorben war, dessen Lehnsnachlaß im Jahre 1583 in 8 Kabeln zerlegt. Der besfallige Vertrag, genealogisch wichtig, verdient auch darum einer Erwähnung, weil daraus der bedeutende Ertrag des Altemann'schen Lehnsherrn ersichtlich ist. Es erhielten nämlich

- 1) die erste Kabel: Abel (113),
- 2) die zweite Kabel: Hans (42), Friedrich (41) Sohn,
- 3) die dritte Kabel: Abel (113) und Thomas (127) Erben: Konrad und Zacharias Altemann (128 und 129) alle diese als Lehnsherren des inzwischen verstorbenen Ludwig Altemann (133),
- 4) die vierte Kabel: die Brüder Joachim und Heinrich Altemann (115 und 116),
- 5) die fünfte Kabel: Stephan (136), Ebeling (142), Johann und Valentin.
- 6) die sechste Kabel: Hans Moritz (48) und Moritz (101), Brüder,
- 7) die siebente Kabel: Konrad (128), Zacharias (129), Heinrich (130),
- 8) die achte Kabel: Hans (Schultheiß) (6), Johann (10), Martin (16), Hans Christoph (31).

Das Nähere ist aus dem in Anlage 2 abgedruckten Wortlaut ersichtlich.

Dieser Theilungsvertrag wurde nach dem Tode Abels in dem Processe, welcher sich über dessen Lehnsnachlaß erhob und in den Jahren 1615—1617 geführt wurde, als Präcedenzfall für allgemeine Theilung von den übrigen Familiengliedern gegen die nächsten Agnaten geltend gemacht, doch wurde diesen die Erbschaft zugesprochen.

Mit der Überleitung des gesamten Lehnswesens war der Senior der Familie beauftragt. Ihm zur Seite stand der mit der Geschäftsführung, Rechnungslegung u. c. betraute Lehnsvorwalter. Beide hatten bei eintretenden

Lehnssällen die Muthungen zu besorgen, die Lehnssbriefe der Oberlehnsherren in Empfang zu nehmen und zu verwahren, ferner die Lehnssbriefe an die Aßterlehnslente auszufertigen\*), die Lehnseinnahmen, soweit diese nicht unmittelbar an die nutznießenden Mitglieder zu entrichten waren, zu erheben und an die einzelnen Agnaten nach Maßgabe ihrer Anteile zu zahlen, Processe zu führen, kurz die gesamte Verwaltung zu leiten und zu handhaben. Zur Besteitung der Kosten war ihnen ein aus bestimmten Lehnssobjecten gebildeter Fonds überwiesen, welcher den Namen „Lehnstafsten“ oder „Lehnstafstenfonds“ führte. Auf diese Weise war es nicht nöthig, von jedem einzelnen Agnaten die Beiträge zu den gemeinschaftlichen Kosten einzuziehen und es war — resp. es sollte sein — immer Geld vorhanden, wenn die Lehnssfälle eintraten. Bei jedem Lehnswechsel sowohl in herrschender als in dienender Hand mußte unter dem Namen „Lehnwaare“ an die Lehnsherrschaft eine bei den einzelnen Lehnern verschiedene Abgabe entrichtet werden; für diese waren aber im Lehnstafsten häufig keine Mittel vorhanden, so daß man sich öfters genöthigt sah, um Vertagung des für die Empfangnahme der Beleihung angezeigten Termins zu bitten.

Beim Regierungsantritt des großen Kurfürsten wurde der Anspruch erhoben, von Zahlung der Lehnwaare frei zu bleiben, da diese Abgabenfreiheit auf altem Herkommen beruhe — was in Betreff der Stadt Magdeburg nach dem ausdrücklichen Anerkenntniß des Landesherrn allerdings der Fall war — der Antrag wurde aber, da das behauptete Herkommen von der Familie nicht dargethan werden konnte, vom Kurfürsten wiederholt zurückgewiesen.

Dem Domkapitel, wenn es während einer Sedißvakanz die erzstiftische Regierung führte, wurde das Recht der Beleihung bestritten und in solchen Fällen, trotz der wiederholten Aufforderung, die Wiederbeleihung rechtzeitig nachzusuchen, die Muthung bis nach erfolgter Huldigung des neuen Erzbischofs ausgesetzt. Seitens der erzbischöflichen Lehnregistratur wird ein derartiger Fall aus der Zeit der Minderjährigkeit des Administrators Christian Wilhelm angeführt, während welcher der abgeschlossenen Kapitulation gemäß das Domkapitel selbstständig regierte. Auch über die Form der erzbischöflichen Lehnssbriefe scheint in der älteren Zeit keine Übereinstimmung

\*) Zu den Aßterlehnslenten gehörten auch mit verschiedenen erzbischöflichen Lehnsstücken das Domkapitel und die Domvikarien zu Magdeburg, für welche aus der Zeit von 1578 bis 1789 noch 63 von der Familie von Altemann ausgestellte Lehnssbriefe im Kgl. Staatsarchiv vorhanden sind.

geherrscht zu haben, denn im Jahre 1619 wird von der Lehnsregisteratur gerügt, daß bei der Beleihung der Alemänner viele Unrichtigkeiten vorgekommen seien und daß es nöthig erscheine, daß bei der Beleihung zur gesammten Hand auch ein besonderer Lehnsträger benannt werde. Daß in Folge dessen in den Lehnsbriefen eine Änderung eingetreten sei, ist nicht ersichtlich.

Zu einer vollständigen und zusammenhängenden Darstellung des Altemann'schen Lehnsweisens in dieser Periode reichen die zu Gebote stehenden Quellen nicht aus, wir sehen uns auf die Mittheilung nur einzelner Ereignisse beschränkt, die sich in Urkunden und Acten des königlichen Staatsarchivs und der königlichen Regierung befinden und theilsweise durch die vorhandenen Familienacten ergänzt werden. Zu den letzteren gehört ein im Jahre 1845 ertheiltes werthvolles Verzeichniß von Auszügen und Abschriften aus Acten und Urkunden des königlichen Provinzial- (jetzt Staats-) Archivs zu Magdeburg, aus welchem unter Anderm hervorgeht, daß ein Hans Altemann im Jahre 1414 vom Erzbischof Günther  $4\frac{1}{2}$  Pfanner an Siedlgütern am Salzbrunnen Gutjahr in Groß-Salze erhalten, daß ferner der Rath zu Stassfurt 1494 an Heinrich Altemann (111) am Johannisfischhof in Magdeburg wohnhaft, 60 Gulden jährlicher Zinsen auf Widerruf verpfändet, sowie daß 1568 das Domkapitel zu Halberstadt mit Ebeling (135), Hans (6), Moritz (45) und Ludwig (132) Altemann wegen des dem Letzteren bis dahin verpfändet gewesenen Zehnts zu Seehausen einen Vergleich abgeschlossen hat. Im Zusammenhang mit diesem Vergleiche steht ein im Jahre 1569 von Hans (7) und Martin (8) für sich und ihren minderjährigen Bruder Hans (31), Christophs (30) Sohn, dem Christoph von Hoym ertheilter Revers wegen des Korn- und Fleischzehnten auf der Düsinger Mark bei Calbe.

1578 belehnt Hans Altemann (42), Friedrichs Sohn, als Senior des Geschlechtes den Oswald Plogmeder (Pflugmacher) zu Schönebeck mit einer Huse Landes vor Biere, von welcher der Zins jährlich an den Bürgermeister Ebeling Altemann (135) gezahlt werden soll.

In einem Notariat-Instrument vom 31. Mai 1600, aufgenommen in der Wohnung des Bürgermeisters Hans Altemann im „goldenen Stern“ zu Magdeburg, ist auf Veranlassung des Dr. Jakob (56) Altemann der Auszug aus einem Lehnsbrieffe des Administrators Joachim Friedrich von 1569 enthalten, wonach im letztgenannten Jahre die Brüder Hans (42) und Moritz (46) Altemann, Friedrichs (41) Sohne, mit 4 Mark Geldes aus dem Gericht

zu Groß-Salze und 5 Hufen Landes vor Haldensleben und mit 1 Hufe auf Wissinger Felsde beliehen werden.

1603 leihet Abel Alemann (113) als Senior an Merten Walstase zu Welsleben ein Viertel Landes Pfundgut, wovon 3 Ortsgülden Zins an Moritz (101) Alemann und 1½ Hufe Landes, worauf 5 Bauergroschen an Johann Martin (10) Alemann zu entrichten sind.

1607 verkauft derselbe auf Wiederkauf 1½ Hufe Landes zu Welsleben an den Kirchvater Hamel dasselb.

Martin Alemann (16), Schultheiß und Bürgermeister zu Magdeburg, als Senior des Geschlechts, leihet im Jahre 1619 dem Domkapitel zu Magdeburg 1½ Hufe Landes zu Welsleben, wovon der Zins an die nicht besonders genannten Erben des Bürgermeisters Johann Martin (10) Alemann zu entrichten ist.

Zu demselben Jahre leihet der Konjenior Johann Friedrich Alemann (57), in Vollmacht des Seniors Christian Alemann (19), der Wittwe des Rathmanns und kaiserslichen Rathes Johann Alemann (11), geb. Duisen, 3/4 Hufen Landes vor Welsleben. Davon sollen jährlich an ihn und seinen Bruder, als Lehnshälter des Bürgermeisters Hans Moritz Alemann (48) 5 Bauerngroßchen entrichtet werden.

Dr. Jakob Alemann (56) leihet in Vollmacht des Seniors Hans Christoph Alemann (32) dem Domkapitel zu Magdeburg 1½ Hufe Landes zu Welsleben.

Von den oben S. 15 genannten beiden Neffen Abel Alemanns, Joachim (115) und Heinrich (116), starb der Erstere ohne Söhne, Heinrich aber hinterließ einen Sohn Heinrich Joachim (117), welcher nunmehr auf Grund des Familienvertrages von 1543 die sämtlichen Abel'schen Lehnsgüter in Besitz nahm. Gegen diesen Heinrich Joachim strengten die übrigen Familienmitglieder den schon erwähnten Prozeß auf Herausgabe der Abel'schen Lehnsgüter an, in welchem sie mit ihren Anträgen abgewiesen wurden, da Heinrich Joachim als der nächste Sippe Abels als allein berechtigter Erbe anzuerkennen sei.

Als Senioren in den letzten 50 Jahren dieser Periode werden genannt: 1574 Hans (42), 1584 Hans-Hans (6), 1609 Hans Christoph (32), nach ihm bis 1613 Abel (113), 1613—1618 Johann Martin (10), ihm folgte Ebeling (142), welcher aber schon nach wenigen Monaten starb. Sein Nachfolger war Martin (16) von 1619—1621, dann waren Hans Christoph und der 1630 verstorbene Dr. Jakob Alemann die letzten Senioren vor der Zerstörung Magdeburgs.

## Zweite Periode.

Von der Zerstörung Magdeburgs bis zur Errichtung  
des Königreiches Westphalen.

Seitdem durch die siegreichen Waffen der kaiserlichen und sächsischen Heere der Krieg auch in die Gebiete des Erzbistüms Magdeburg und des Bischofthums Halberstadt getragen war, herrschte in der Stadt Magdeburg, wo man Urjache hatte, die Wiedereinführung des Katholizismus zu fürchten, in allen Schichten der Bevölkerung eine tiefgehende Furcht, welche im Jahre 1630 eine Veränderung der Stadtverfassung herbeiführte, der zufolge die alten, dem Bündniß mit dem König von Schweden mehr oder minder abgeneigten Patrizierfamilien fast vollständig aus dem Rath und der städtischen Verwaltung verdrängt wurden. Auf diese Weise hatte sich auch die Stellung der Familie v. Allemann schon vor der Katastrophe vom 10./20. Mai 1631 in der Stadt Magdeburg wesentlich geändert und waren schon während der schweren Kriegsjahre, in denen die Aelterlehnslieute ihre Abgaben an Geld- und Naturalzehnten gar nicht oder nur sehr unregelmäßig entrichten konnten, ihre Vermögensverhältnisse erheblich ungünstiger geworden, so brachte die Zerstörung Magdeburgs noch schwereres Unglück über die Familie, indem sie dadurch auch ihren städtischen Grundbesitz und fast ihre ganze reiche bewegliche Habe einbüßte.

Bei dem durch den Brand größtentheils vernichteten Familienarchiv kam es vor allen Dingen darauf an, der Familie den Fortbesitz ihrer Lehnsgüter zu sichern und Schritte zur Erneuerung der Lehnsschreife seitens der verschiedenen Lehnsherrschäften zu thun. Bezuglich der erzbischöflichen Lehne richtete, nachdem die kaiserlichen Truppen das Erzbistift und die Stadt Magdeburg verlassen hatten, die Witwe des Dr. Jakob Allemann an den Fürsten Ludwig von Anhalt (Söthen) als Statthalter des Königs Gustav Adolph, des zeitigen Herrn des eroberten erzstiftischen Gebietes, unterm 16. Februar 1632 ein Schreiben, in welchem sie die Lehne für ihre drei Söhne Johann Friedrich, Jakob und Christian muthe; der darauf ergangene Muthschein ist für sie und ihre genannten 3 Söhne vom Fürsten Ludwig von Anhalt vollzogen und datirt aus Halle, den 20. Juli 1632. Verdient um die Sicherstellung der Allemann'schen Lehne hat sich auch der Bürgermeister Otto v. Guericke gemacht; er war der Schwiegersohn der Witwe des Dr. Jakob (56) Allemann und überdies Vormund der minderjährigen Brüder Hans-Christoph und Christian (32 und 33) und der Kinder des verstorbenen Johann Allemann (11); seiner Rechts- und

und Geschäftskennniß ist die Wiederherstellung des Altemann'schen Lehnswesens in verhältnismäßig kurzer Zeit zu danken. Dieser Beistand aber, sowie die von ihm und später von seinem Sohne, dem kurfürstlichen Rath und Residenten zu Hamburg Otto v. Guericke und dessen Sohn, dem Geheimen Rath und Regierungs-Director Lebrecht v. Guericke zu Magdeburg, den einzelnen Familien-gliedern gegen Verpfändung ihrer Lehnstücke gegebenen Kapitalien sind für die Altemann'sche Gesamtfamilie sehr verhängnißvoll geworden; die Guericke's benützten diese Schuldverhältnisse, sich nicht nur die besten Stücke des Altemann'schen Lehnseinkommens verpfänden zu lassen, sondern auch die Mitbelehnshaft an dem erzbischöflichen Gesamtlehn der Familie Altemann zu erlangen\*).

\*) Dem Archivar Herrn Dr. Dittmar verdanlt der Vorstand nachstehende Auszüge aus dem Pachtregister Otto von Guericke's de 1665, welches unlängst Seitens der Stadt Magdeburg von den Freiherrn von Malzahn'schen Erben läufig erworben ist. Dieselben gewähren einen genauen Einblick in die Anfänge der zwischen der Familie von Altemann und den Guericke's entstandenen Schuldverhältnisse.

(Seite 15):

176 Thaler 20 $\frac{2}{3}$  g. Gr. Capital.

Jährlich 10 Thlr. 14 ggr.

Sind mir Herr Martin Alman (12) und sein Bruder Herr Johann Albrecht Alman (14) vermöge mit ihnen den 12. Juni 1656 aufgerichteten Erbvertrages wegen verlegter Lehnware des Behendorff'schen und Kalbe'schen Zehenden mit 6 pro C. vom 20. Oct. 1646 an zu verzinsen schuldig; welches Kapitals und Zinsen halber sie mich vertröstet, daß ich auf den Todessall Herrn Christian Almans auf Zuchta Erbjahe (33) (weil er keine Männliche Erben) an seinen Antheilen dieses Behendorff'schen und Kalbe'schen Zehenden mich erholen und bezahlt mache jolle. Thut der Zins vom 20. Oct. 1646 bis 1665 201 Thlr. 2 Gr.

Darunter auf der folgenden Seite:

Notandum. Derweil Herr Christian Alman (33), senior des Geschlechts, auf Zuchta Erbjahe, den 12. Juli 1669 fellig Todes verfahren . . . als haben die Altemann'sche Gebrüder und Vettern mich mit dessen Anteil, so er am Behendorff'schen Kälbischen, Hohendodelebischen Zehenden &c. gehabt, contentiret und mir auf Wiederauf in Bezahlung angegeben, wie das die Verreibungen vom 25. Juni 1668 und 2. Sept. 1669 . . . ausweisen.

actum Magdeb., d. 2. Sept. Ao. 1669.

gez. Otto von Guericke m. p.

(Seite 27):

Kapital:

Verlängte Lehnwahr.

Jährlicher Zins:

191 Thlr. 9 ggr.

11 Thlr. 12 ggr.

sind mir jämmtliche Herren Altemänner wegen ihrenhalben annoch verlegter Lehnwahr und anderer Unkosten laut einer den 28. Febr. 1665 ihnen übergebenen Rechnung schuldig, als

(folgt die Aufzählung der Lehne, erzbischöflicher, domprobsteilicher, Alvenslebischer, Hohmischer und Alteburger Lehne).

Das Original aber, darin sich vorlängt, als den 2. Martii 1644 die jämmtlichen Altemänner kräftig verdrrieben, daß sie mir alle Lehnwaren . . . sammt Zins auf Zins bezahlen wollten, liege im Schubladchen 2, als darinnen die Originalia liegen.

Von 1638 an tritt wieder eine regelmäßige Lehnsholung ein. Beim Regierungsantritt des Administrators August im ebenen genannten Jahre wurde auf die landesherrliche Forderung, die Belohnung nachzu suchen, der Antrag gestellt und vom Rath der Stadt Magdeburg unterstützt, die Belohnung altem Rechte gemäß bis zur Huldigung der Stadt Magdeburg auszusetzen; die darauf ergangene Entscheidung des Administrators ist aus den Acten nicht zu ersehen, unterm 11. September 1649 erfolgt aber die Belohnung für Ebeling Kaspar (139) Allemann als Senior, sowie für Johann Friedrich (57), Jakob (78) und Christian (79), Dr. Jakobs (56) Söhne, ferner für Hans Heinrich (118a), Heinrich Joachims (117) Sohn, Johann Karl (50), Johann Moritz (49) Sohn, Oberstleutnant Christoph (17), Rittmeister Christian (19) und Lieutenant Hans Heinrich (21) (Söhne des Bürgermeisters und Schultheißen Martin (16) Allemann), für Christian (32) (Hans Christoph (31) Allemanns Sohn) und für Hans Friedrich (138) (des Bürgermeisters Kaspar Allemann, des Jüngeren Sohn).

Nachdem Ebeling Kaspar (139) im März 1660 gestorben und Christian (33) Allemann auf Zichau als neuer Senior unterm 17. November j. J. die Lehne gemuthet hatte, die Lehnscitation aber wegen Geldmangels wiederholt verlegt worden war, wurden unterm 12. November 1661 belichen: der Senior Christian (33) (Sohn Hans Christophs auf Zichau), Johann Friedrich (57), Jakob (78) und Christian (79) (Söhne des Dr. Jacob Allemann), Martin (12) und Johann Albrecht (14) (Dr. Johann Allemanns Söhne), Hans Heinrich

---

(Eigenhändiger Zusatz von Otto von Guericke):

Dieweil aber mir groß thun gelegen, daß bei denen Lehnsherrn die Todesfälle entweder der Lehnsherrn selbst oder des Allemannischen Senioris beobachtet, innerhalb Jahr und Tag die Lehne gemuthet und dann die zur Lehnsempfahrung angejtzte Termine besucht, die Lehnware zur Hand gehabt, also die Lehne wiederum empfangen und die Lehnbriefe auf aller Betttern Name erhalten werden (den außerdem beides, ich und die Allemänner zugleich verrichten und um die Güter kommen würden) als hat das Almannsche Lehnwesen billig fortgesetzt werden müssen und zwar dergestalt, daß von der Allemänner Lehnleuten, erlegenden doppelten Lehnwaren, Lehnbriefe sc. die hohen Lehnwaren ihrer Lehnsherrn wieder aufgebracht werden.

Und denn hiebei viel Mühe und Vorsorge Herr Johann Friedrich Allemann (57) aber (als der anstatt des auswärtigen Senioris Herrn Christian Allemans (33) . . . das Seniorat verwaltet) die Administration nicht zur Genüge abwarten können, so sind die allhier wesenden Betttern bei mir in meiner Behausung den 17. April 1669 zusammen kommen, haben einen Lehnsherrnreiber oder Lehnsherrnverwalter, benanntlich Herrn Gulium Christian Tillebein (als welchen ich zuvor schon in diesen Geschäften gebraucht) constituit, denselben vereidet, ihm Vollmacht ertheilt, Bestellung vermacht, Bücher, Register und acta (so zuvor den 5. Januar aus Herrn Jacobi Allemans Hause abgeholt und bei mir in eine Spezifikation durch Herrn Rathmann Martin Allemann (12) gebracht worden) wie solches in der Allemannischen Lehnsherrn Fortsetzung (Schublade 4) zu sehen ist.

(118a) (Sohn Heinrich Joachim Alemanns), Dr. Johann (54) (in Dresden, Friedrich Alemanns (52) Sohn), Johann Karl (50) (Sohn des Johann Moritz Alemann), Christian (19), Rittmeister und Hans Heinrich (21), Hauptmann (des Bürgermeisters Martin Alemann Söhne) und Johann Christoph (18) (des Oberstleutnants Christoph (17) Sohn).

Nach dem im Jahre 1669 erfolgten Tode des Seniors Christian (33) auf Zuchau folgte als Senior der Rittmeister Christian (19) Alemann auf Baumgarten; für ihn mutet Johann Friedrich (57) unterm 20. Juni 1670. Die gewünschte Vertagung der Lehnscitation wird aber abgeschlagen und es erfolgt noch in demselben Jahr die Beleihung für die im Lehnbriefe von 1661 genannten Familianen, nur daß Christian auf Zuchau und Johann Karl (50) auf Steinau in Schlesien fehlen und an Stelle des letzteren dessen Sohn Karl Heinrich (51) benannt ist.

Nachdem schon 1649 auf Antrag der Lehnswirthe von der erzstiftischen Regierung ein offenes Mandat an die Älterlehnswirthe zur pünktlichen Entrichtung ihrer Geld- und Naturalzinsen erlassen, solches aber nicht von durchgreifendem Erfolge gewesen war, wendet sich die Familie 1670 von neuem mit einer ausführlichen Beschwerde an die Regierung und führt aus, daß man schon seit vielen Jahren große und vergebliche Prozeßkosten habe tragen müssen und dennoch nicht zu seinem Rechte gelangt sei, wie denn beispielsweise die ganze Düssener Mark bei Calbe Alemann'sches Lehn sei, 24 Hufen enthalte, während Pacht davon nur für 18 Morgen gezahlt werde. Nach dem Regierungsantritt des großen Kurfürsten mutet der Bürgermeister Martin (12) Alemann Namens des Seniors Christian (19) die Lehne; die Beleihung erfolgt zwar, die beantragte Kostenfreiheit wird aber, wie schon oben bemerkt, abgelehnt.

Im Jahre 1683 suchte der Bürgermeister Otto v. Guericke beim Kurfürsten die Mitbelehnung in die Alemann'schen Lehne nach; die Begründung dieses Antrags ist aus dem vorhandenen Material nicht ersichtlich, sie wird sich hauptsächlich auf die Schuldenverhältnisse der Familie v. Alemann zu dem Antragsteller und dessen Sohn, den Residenten Otto v. Guericke zu Hamburg gestützt haben. Die darüber zur Berichterstattung aufgeforderte Regierung sprach sich gegen den Antrag aus, indem sie vorstellte, daß Alemann'sche Lehn stehe nicht auf der Apertur und es sei eine ungewöhnliche investitura simultanea oder vielmehr eine expectatio in casu caducitatis, eine Apertur sei auch, da Alemänner noch zahlreich vorhanden, nicht zu erhoffen, dem v. Guericke werde eine solche Unwirtschaft wenig nutzen, den Alemännern aber die Mitbelehnung nachtheilig

werden, da sie bei allen Verträgen der Zustimmung des Mitbelehnten bedürfen würden. Auf Grund dieses Berichtes wurde das Gejuch Guericke's um Mitbelehnung in das Allemann'sche Lehn mittels kurfürstlichen Recripts vom 17. Februar 1684 abgelehnt. Guericke erneuerte indeß den Antrag und der Kurfürst verfügte, daß demselben ein Schein darüber zu ertheilen sei, daß er sich wegen Renovation der Gesamthand der 19 noch lebenden Allemänner gebührend gemeldet habe und daß er in den Allemann'schen Lehnbrief als Mitbelehrter eingetragen werde. Die Regierung sprach zwar in einem anderweit erstatteten Bericht nochmals ihre Bedenken gegen die Mitbelehnung aus, jolche wurde aber durch Hofscript vom 29. Juni 1685 ausdrücklich aufrecht erhalten.

Dem am 10. November 1692 verstorbenen Senior Christian (19) folgte Johann Daniel (59) Allemann bis 1728. Er war der zweite Sohn Johann Friedrichs (57) und hatte von seinem nach Schlesien übergesiedelten Onkel Christian (79) das Rittergut Gommern erworben, auf welchem er wohnte. Seine Senioratverwaltung ist von allen vielleicht die übelste gewesen. Ohne hinreichende eigene Mittel auf seinem Rittergute einen vornehmen Haushalt führend, sah er die Allemann'schen Lehnseinkünfte als wesentlich ihm allein angehörig an, und soweit dieselben nicht langten, wurde aus dem Lehnskasten oder durch Verkauf von Lehnsstücken Geld beschafft. Der Resident Otto von Guericke und nach dessen Tode der Regierungsdirector Lebrecht von Guericke waren gern bereit, ihm möglichst förderlich in seinem Privatinteresse zu sein, wodurch sie sich gleichzeitig einen mehr und mehr steigenden Einfluß auf die Lehnsvverwaltung sicherten. Dabei kam dem Senior noch zu statthaft, daß seine nächsten Vettern in der Ferne lebten: Christian hatte sich in Schlesien reich verheirathet, Johann Egidius (55) lebte als kurjädischer Beamter in angesehenen Verhältnissen, beide kümmerten sich wenig um die heimatische Lehnsvverwaltung; ein anderer in Westphalen lebender Familienzweig galt als verschollen und wurde nicht weiter in Betracht gezogen. Von den auswärtigen Verwandten war sein in England lebender Bruder Johann Friedrich (s. oben S. 16) der einzige, der ein besonderes Interesse an der Lehnsvverwaltung hatte; die einheimischen Verwandten waren den Guericke's gleichfalls vielfach verschuldet und hatten den letzteren ihre Lehnsvrevenüen theils verpfändet, theils in Nutznutzung gegeben, so daß sich damals bereits der größte und wertvollste Theil der Allemann'schen Lehnsgüter tatsächlich im Besitze der Familie von Guericke befand.

Als Lehnsverwalter bestellte Johann Daniel den Regierungsadvokaten August Siegfried Tänzer, der darauf die Muthungen besorgte und bei dieser Gelegenheit den Antrag stellte, die neuen Lehnsbriefe wieder in der alten, seit letzter Zeit abgekommenen Weise auszufertigen, daß nicht nur die Namen, sondern auch die Prädikate der sämtlichen belehnten Alemänner und ihrer Väter aufgeführt werden. Er giebt dann nach dem Muster des vom großen Kurfürsten 1671 ausgestellten Lehnsbriefes die Namen der 1693 lebenden Alemänner wie folgt an:

- 1) Christian (79) Alemann auf Al. Brisa, Alttuisher und Gommern Erbjaß, weiland Jacobi Alemann's, Dr., Erzstiftischen und Halberstädtischen Geheimen Rath's ic. Sohn;
- 2) Dr. Johann Egidius (55) Alemann, kursächsischer Geheimer Rath, Dr. Johannis Sohn;
- 3) Johann Daniel (59) Alemann, jetziger Senior und dessen Bruder Johann Friedrich Alemann, Söhne des verstorbenen Johann Friedrich, Sohnes des verstorbenen Dr. Jakob Alemann;
- 4) Karl Heinrich (51) Alemann, Sohn des verstorbenen Johann Karl Alemann auf Steine in Schlesien Erbjaß;
- 5) Matthias Christian (20) Alemann Sohn des verstorbenen Rittmeisters Christian Alemann auf Baumgarten (19);
- 6) Johann Albrecht (14) Alemann, Sohn des verstorbenen Johann Alemann, kaiserlichen Rath's und Kriegscommissars (bis 1630 Bürgermeister der Stadt Magdeburg). Dieser Johann Albrecht war in England Gouverneur eines gräflichen Hofes.
- 7) Martin (13) Alemann, des verstorbenen Bürgermeisters Martin Alemann Sohn;
- 8) Joachim Christoph (18) Alemann, Sohn des verstorbenen Obersten Christoph Alemann;
- 9) Johann Martin (22a) Alemann und dessen auswärtige Brüder, Söhne des verstorbenen Hauptmanns Hans Heinrich Alemann zu Stettin;
- 10) Johann Moritz (121) Alemann, Sohn des verstorbenen Johann Heinrich Alemann zu Neuhausenleben;
- 11) Gottfried Christian (120) Alemann, Sohn des verstorbenen Johann Ebeling Alemann, eines Sohnes des unter 10 genannten Johann Heinrich Alemann.

Diesen Angaben gemäß wurde dann der Lehnbrief vom Kurfürsten Friedrich III. unterm 19. Februar 1694 ausgestellt.

Als beim Thronwechsel im Jahre 1713 Johann Daniel die halberstädtischen Lehne gemuthet hatte, erfolgte der ohne Datum, aber wahrscheinlich 1714 ausgesertigte Lehnbrief, welcher — was besonders auffallend und ohne Zweifel nicht ohne Vorbewußt des Regierungsdirectors von Guericke geschehen ist — als Mitbelehnte die beiden Söhne des verstorbenen Johann Martin: Johann Heinrich (23) und Ludwig Dietrich (25) aufführt, gerade die beiden Agnaten, über welche sich nach dem Tode Johann Daniels (59) der Senioratsstreit erhob.

Im Jahre 1725 war des Seniors Johann Daniel in England lebender Bruder Johann Friedrich (60) gestorben und hatte als Erben hinterlassen seine Wittwe und zwei Kinder, einen gleich ihm Johann Friedrich (61) genannten Sohn und eine Tochter Anna Catharina. Diese Erben hielten es nunmehr an der Zeit, die langjährigen Ansprüche ihres Erblassers an die Altemann'schen Lehnsgüter gegen den zeitigen Senior ernstlich zu verfolgen und der Sohn Johann Friedrich, welcher schon 1720 besuchtsweise in Gommern gewesen und dort von seinem Oheim, so wie von seinen magdeburgischen Verwandten überhaupt freundlich aufgenommen war, kehrte jetzt zur persönlichen Betreibung der Angelegenheit nach Deutschland zurück. Da der Senior sich im Wege der Güte auf nichts einzulassen wollte, so erhob Johann Friedrich für sich und seine Miterben unterm 22. October 1725 Klage mit dem Antrage, den Senior des Altemann'schen Geschlechts Johann Daniel Altemann zur Abtretung der väterlichen Lehnsgüter und ihrer Einkünfte zu verurtheilen. In der Antwort auf die Klage ließ sich der Verflagte auf die Hauptfrage gar nicht ein, sondern opponirte nur gegen die Legitimation des Klägers, weil nicht dargethan sei, daß des Letzteren Mutter mit seinem Vater kopulirt sei und Kläger wirklich von ihm herstammen. Unterm 22. Juni 1726 verabschiedete die Regierung, daß zuvörderst Kläger sich zum Prozeß durch Vollmacht, ingleichen dahin zu legitimiren habe, daß Kläger und die Mitklägerinnen des verstorbenen Johann Friedrich Altemann alleinige Erben geworden, Verflagter aber, sich auf die Klage einzulassen schuldig.

In Gemäßheit dieses Bescheides wies der Kläger seine Herkunft und seine Legitimation zur Sache nach, zeigte aber unterm 25. September 1727 der Regierung an, daß er sich mit dem Verflagten verglichen, daß dieser ihn für seinen Brudersohn anerkannt und wirklich in den Besitz und die Erhebung der Lehnseinkünfte eingesetzt habe. Der zu Magdeburg bereits am 16. August 1726

abgeschlossene Vergleich enthält in 10 Paragraphen außer der Anerkennung des Johann Friedrich als Allemann'schen Familianen den Verzicht auf verschiedene, von Johann Daniel wiederholend geltend gemachte Forderungen, eingehende Bestimmungen über die Schadloshaltung des Klägers wegen der von ihm liquidirten, seinem Vater seit 34 Jahren entzogenen Nutzungen, ferner an Johann Friedrich das Zugeständniß, als Konseptor an der Lehnswverwaltung theilzunehmen, sowie den Vorbehalt seiner Miteigenthumstrechte am Rittergute Gommern, von welchen er aber bei Johann Daniels und seiner Ehegattin Lebzeiten keinen Gebrauch machen wolle. Wenn es im Eingange der Vergleichsurkunde heißt „auf Interposition guter Freunde“ sei die Sache aus dem Grunde verglichen worden, so wird man nicht irren, wenn man auf den Geheimen Regierungsrath von Guericke als Vermittler schließt, dem wahrscheinlich daran lag, bei Lebzeiten des alternden Seniors Johann Daniel mit weitläufigen und im Erfolg zweifelhaften Proceszen verschont zu werden, während er sich auf den Tod des jetzigen Seniors bereits von langer Hand her zum Herrn der Situation gemacht hatte.

Gegen die Familie von Guericke, namentlich gegen den Geheimen Regierungsrath Lebrecht von Guericke und dessen Schwestern, die Frau Horrath von Arnim zu Crüppau und die Frau Oberst von Schöning hatten auch Johann Moritz Allemann (121) und dessen drei Söhne, der Korporal, spätere Hauptmann Johann Eberhard Allemann (124) zu Stendal, Karl Wilhelm (123) und Christian Gottlieb (122) Ansprüche erhoben. Zur Untersuchung dieser Ansprüche hatten die Geschwister von Guericke unterm 3. Mai 1726 bei Hoje die Niederlegung einer besondern Regierungs-Kommission beantragt; dieses Gesuch war mittels Rescriptis vom 29. Juni desselben Jahres abgelehnt, weil die Sache bei der Regierung bereits anhängig und von dieser zu entscheiden sei; als aber Johann Eberhard (124) für seinen Vater und seine Brüder unterm 1. October 1726 denselben Antrag stellte und die Geschwister von Guericke den ihrigen unterm 8. November desselben Jahres erneuerten, erging unterm 11. November 1726 ein Rescript an die Regierung, wodurch diese angewiesen wurde, den Supplikanten wegen der Documente und Lehnseinflüsse alle Sicherheit zu verschaffen, den Senior des Allemann'schen Geschlechts zu zusiehen, überhaupt die Angelegenheit zu ordnen.

Die Regierung deputirte zu diesen Geschäften die Regierungsräthe Nappius und Hansen, welche nach einem von ihnen unterm 11. Januar 1727 erstatteten Berichte zunächst die Allemann'schen Lehnssurkunden in Beichlag

nahmen und durch den früheren Lehnsvorwalter Tänzer nach der Lehnskanzlei bringen ließen. Was aber aus der Sache und besonders daraus geworden ist, daß der von Guericke und vom Senior Johann Daniel an Tänzers Stelle angenommene Lehnsvorwalter Medeke mehrere Documente entwendet und dieserhalb verhaftet und steckbrieflich verfolgt worden, geht aus den darüber noch vorhandenen Regierungsacten nicht hervor. Irgend welchen Erfolg haben die Verhandlungen der Regierungs-Kommissarien mit den streitenden Parteien nicht gehabt; der Zwiespalt mit der Familie von Guericke, als deren Repräsentant überall der Geh. Regierungsrath und Regierungsdirector Lebrecht von Guericke erscheint, nahm vielmehr einen noch heftigeren Charakter an, als am 22. April 1728 der Senior Johann Daniel (59) mit Tode abgegangen war. Es kam nun zu dem unseligen Streit über das Seniorat und den fast das ganze 18. Jahrhundert andauernden Streitigkeiten und Proceszen über die Rückgewinnung der den Guericke's verpfändeten und zur Nutznißung überwiesenen Lehnseinkünfte. Für das nachgeborene Allemann'sche Geschlecht haben alle diese Ereignisse mir noch in ihren Hauptmomenten und wegen des erfolglosen Ausgangs aller angestrengter Klagen ein familiengeschichtliches Interesse, gegen welches die proceſſualischen Einzelheiten zurücktreten.

### Der Senioratstreit.

Gleich nach Johann Daniels Tode meldete sich Christian Gottlieb (122) Allemann als Senior und bat, ihn in dieser Eigenschaft zu beleihen, indem er seinem Gesuch ein Zeugniß beilegte, wonach er am 6. October 1693 in der Petrikirche zu Magdeburg getauft worden. Der Antrag wurde aber verworfen, weil der Regierungsdirector von Guericke auf Grund einer schon 1722 für ihn ausgestellten Vollmacht ein Gesuch übergab, nach welchem Johann Heinrich (23) Allemann zu Horneburg in Westphalen begründeteren Anspruch als Christian Gottlieb auf das Seniorat und die Belehnung hätte, denn er sowie sein Bruder Ludwig Dietrich (25) seien nach den übergebenen Urkunden von Johann Martin Allemann, Quartiermeister, nachher Cornet bei des preußischen Generals von Sparn Regiment und von Anna Gertrud Schulzin aus Mörder ehelich geboren und am 27. September 1685 und bezw. 19. Februar 1690 getauft worden und Ludwig Dietrich habe 6 Kinder: Ludwig Adolph (26), Johann Heinrich Franz (27), Bernhard (28), Johann Martin (29), Johanna Elisabeth und Clara Margarethe. Der Regierung-

director von Guericke erbat für Johann Heinrich ein Manutenezdecreet, welches ihm am 26. April 1728 dahin ertheilt wurde:

„daß Johann Heinrich Allemann, so lange sich keiner von dem Allemann'schen Geschlechte besser legitimiren könne, bei dem Seniorat und Guericke bei der ihm aufgetragenen Vollmacht zu schützen sei.“

Der Letztere mutheste nun auch Namens des Seniors Johann Heinrich Allemann die Lehne und wurde ihm der Muthschein darüber ausgesertigt; auch dem Christian Gottlieb Allemann wurde ein Muthschein ertheilt, ihm aber eröffnet, daß er vor Beendigung des über das Seniorat erhobenen Streites nicht beliehen werden könne.

Auf Guericke's Antrag wurde hiernächst auch ein Lehnsvorwärter ex officio in der Person des Kriegscommisjars Grübel bestellt.

Gegen alle diese Verfügungen der Regierung protestirten Christian Gottlieb (122) und sein Bruder Karl Wilhelm (123) Allemann, sowie Johann Friedrich (61) Allemann, indem sie verlangten, daß Johann Heinrich Allemann persönlich vor der Regierung erscheine und seine Legitimation führe. Dagegen opponirte der Regierungsdirector von Guericke und veranlaßte seinen Machtgeber zur Einsendung einer unterm 21. Juni 1728 abgegebenen Erklärung, daß er Alles genehm halte, was von der vorigen Lehnssadministration bisher geschehen sei und daß er an die Familie von Guericke keinerlei Prätensionen mache; zugleich bat er, an die Aßterlehnleute, wie es auch früher geschehen sei, ein Mandat zur Entrichtung ihrer Lehnssabgaben an den anerkannten Senior zu erlassen. Unter dem 12. Juli 1728 wurde auch das erbetene Patent dahin ertheilt, daß alle Gerichte, denen es vorgezeigt werde, die Allemann'schen Lehnss- und Zinsleute auf des genannten Seniors oder seines Gevollmächtigten Ansuchen anhalten sollen, ihre Lehnssdienste zu leisten und die angewachsenen Lehnswaaren, Zinsen und andere Gebührenisse zu entrichten.

Von der Ernennung des Johann Heinrich Allemann zum Senior machte die Regierung in Magdeburg auch der Regierung in Halberstadt Mittheilung, welche letztere, nicht ohne privatsliche Beeinflussung Seitens des Regierungsdirectors von Guericke, damit auch ihrerseits den Senioratstreit für beendet erklärte.

Die 3 Brüder Allemann (122—124), sowie Johann Friedrich Allemann (61) beruhigten sich hierbei keineswegs; der Erfolg ihrer Klage ist jedoch nicht erkennbar; vielmehr ist für Johann Heinrich (23) unter dem 4. Juli 1735 ein Lehnssbrief ausgesertigt in welchem auch dessen Bruder Ludwig Dietrich (25) und der Regierung-Director Lebrecht von Guericke als Mitbelehnte genannt

# Hans Dorus von Allemann: Denkschrift über die Familie von Allemann

sind, und thatsächlich ist denn Johann Heinrich bis zu seinem am 6. Juli 1758 erfolgten Tode im Besitz des Seniorates verblieben.

Ebenso behauptete Ludwig Dietrich (25) den 3 Brüdern v. Allemann gegenüber das Seniorat bis zu seinem Tode (1785 20. December.)

Inzwischen war mit dem Tode Johann Eberhards (124) die sogenannte Ebelsing'sche Linie (s. oben Abschnitt I) ausgestorben. Sein Lehnsnachlaß wurde unter die westphälische (25) und Gommern'sche (62) Linie getheilt.

Der Sohn Ludwigs Dietrichs: Ludwig Adolph (26) muthete nach dem Tode seines Vaters die Lehn, ernannte aber zunächst einen Schwiegersohn des Johann Daniel Friedrich (62), dann dessen Sohn, den Regierungsrath Johann Carl Friedrich von Allemann (63) zu seinem Bevollmächtigten, auf welchen die Lehnsvverwaltung auch rechtlich überging, als endlich im Jahre 1812 mit Ludwig Adolph die westphälische Linie ausstarb.

Im Jahre 1777 war auch der Mannesstamm von Otto von Guericke mit dem Tode des Oberhofmeisters Friedrich Wilhelm von Guericke zu Dessau erloschen. Seine Witwe und Universalerin, geb. von Malzahn, hinterließ zu ihrem Erben einen Neffen, den Reichsfreiherrn Heinrich von Malzahn, auf dessen Kinder demnächst die Rechte der Familie von Guericke an den Allemann'schen Lehnstitüden übergingen.

In welch' heilloje Zustände in Folge jenes Senioratsstreits die Lehnsvverwaltung geriet, und welche unüberbringlichen Verluste die gleichzeitigen anderweitigen Rechtsstreitigkeiten zur Folge hatten, ergiebt der Stand des Allemann'schen Familienvermögens, wie er aus dem 18. Jahrhundert hervorgegangen, verglichen mit dem früheren Bestande.

Vorhanden sind noch zahlreiche Prozeß-Acten, welche die Verpflichtung der Guericke's zur Rechnungslegung wegen zeitweise erhobener Lehnsnutzungen zum Inhalt haben, Verhandlungen über den Umfang von Lehnssäcken, über Lehnabgaben der Aelterlehnsteute u. s. w. Das Einzelne kann hier übergangen werden.

Dagegen bedürfen die Streitigkeiten mit der Familie von Guericke über die Wiedereinlösung vormalz Allemann'scher Lehnstitüde einer kurzen Erwähnung.

Schon Otto von Guericke hatte laut eines mit den Erben des Bürgermeisters Johann Martin Allemann (10) am 10. October 1640 abgeschlossenen Vertrages mehrere nicht unbedeutende Hebungen aus dem Allemann'schen Familien-gut erb- und eigenthümlich erworben. Es darf daran erinnert werden, daß Dr. Jacob Allemann (56), der Vater von Otto's von Guericke erster Gattin,

mit einer Tochter von Johann Martin Allemann (10) verheirathet gewesen ist, und daß Letzterer durch seine Mutter Katharina Allemann zugleich ein Enkel von Ebeling Allemann war.\*). Ferner hatten der gleichnamige Sohn des Bürgermeisters Otto von Guericke, Kurfürstlicher Geheimer Rath und Resident im niedersächsischen Kreise zu Hamburg, nicht minder des Letzteren Sohn, Geheimer Rath und Regierungs-Director Lebrecht von Guericke in Magdeburg, Darlehne gegeben und dafür erhebliche Lehnstücke pfandweise oder wiederveräußlich eingeräumt erhalten. Daß diese Rechtsgeschäfte in der Allemann'schen Familie Bedenken erregten und zu einer tiefen Missstimmung führten, geht aus einem Schreiben von Johann Moritz (121) an den Senior Johann Daniel Allemann (59) vom 9. Juli 1719 hervor, in welchem gebeten wird, über die Schuldverhältnisse zwischen beiden Familien und über die Wiedereinlösung der verpfändeten Lehnstücke mit dem Geheimen Rath v. Guericke in mündliche Verhandlung zu treten. Dies Schreiben wurde dem Letzteren zugeschickt; statt sich aber auf eine Unterredung einzulassen, antwortete er in einer 3 Bogen starken Ausführung vom 15. August 1719, in welcher er zwar von der der Familie von Allemann von seinem Vater und Großvater gewährten Unterstützung und Hülfe spricht, auf die Höhe der gegebenen Darlehne aber und auf die Wiedereinlösung der Lehnstücke gar nicht eingehet.

Der damalige Kapitalwerth der Allemann'schen Lehnstücke beziffert sich nach den bei der Familie noch vorhandenen Verzeichnissen, welche schwerlich vollständig sind, auf 28,780 Thaler.

Unter dem 3. März 1717 begann nun der erste Prozeß Johann Friedrich Allemann's (61), aus der Gommern'schen oder Moritz'schen Linie, auf Herausgabe der Lehnstücke gegen den Regierungs-Director Lebrecht von Guericke und dessen 2 Schwestern, welcher sich in seinen verschiedenen Phasen — nicht ohne Schuld der Prozeßparteien — bis 1762 hinziehleppete. Die Beklagten beschränkten sich darauf, die Legitimation des Klägers und der später beigetretenen Familianen (112—124) zu bestreiten. Andere Mitglieder der Familie, so wandten sie ein, gingen gleichfalls damit um, Lehnstücke einzuflagen; sie könnten aber nicht von Mehreren in verschiedenen Prozessen angegriffen werden.

\*) Im Zinsbuch Otto von Guericke's Blatt 7 (Original in der Stadtbibliothek von Magdeburg) heißt es: davon, nämlich von 28 Gulden 12 Schilling oder 21 Reichsthaler 13½ Groschen vom erzbischöflichen Landzoll, bekommen Doct. Jacobi Alman's Söhne die Hälften, die andere Hälfte ich Otto Guericke (aus Bürgerm. Joh. Martin Alman's Seel. Erbschaft herührende von Ebeling Alman) und Hans Heinrich Alman, thut dieses mein Theil jährlich 5 Thaler 9 Groschen 2½ Pfennig.

Anfänglich schien das Glück dem Kläger günstig, denn die Juristenfacultät in Jena erkannte 1728: „würde Kläger die überreichten Urkunden mit den Originalen bestärken, so seien Beflagte sich auf die Sache einzulassen schuldig.“

Allein schon die Juristenfacultät zu Erfurt (18. September 1731) fügte der Bestätigung dieses Urtheils die Maßgabe hinzu, daß Kläger nachzuweisen hätten: sie seien die nächsten und daher die Lehnstücke allein zu revociren befugt. Dies aber war verhängnissvoll, weil der Regierungs-Director v. Guericke die westphälische Linie (23—29) zu bestimmen vermocht hatte, der Einlösung der Lehne zu widerstreichen, und auch auf die österreichische Linie (30—32) dergestalt einwirkte, daß dieselben sich dem Einlösungsprozeß nicht anschlossen, ja in einem späteren Prozeß-Stadium (Urtitel der Regierung zu Magdeburg vom 12. November 1756) sich präcludiren ließen.

Nach Johann Friedrichs Tode nahm sein Sohn Johann Daniel Friedrich (62) die erste Klage wieder auf; dieselbe wurde nun gegen die Erben des bereits 1737 verstorbenen Regierungs-Directors von Guericke fortgeführt. Die Entscheidung von Erfurt wurde jedoch vom II. Senat in Magdeburg (29. März 1752) und vom Tribunale (7. Februar 1753) bestätigt, und Kläger unternahm nun den Nachweis seiner Verwandtschaft und Proximität durch Ueberreichung von Stammbäumen, jedoch mit dem Erfolge, daß der I. Senat der Magdeburgischen Regierung unterm 8. October 1755 den Nachweis für nicht geführt erachtete, und die Beflagten von der Einsaffung auf die Klage entband. Nachdem in der nunmehr wiederum beschrittenen Appellation die österreichischen Lehnsvetter (81a—81d) präcludirt waren, und der Prozeß wiederum einige Jahre geruht hatte, wurde jenes Urtheil (vom 8. October 1755) durch Erkenntniß vom 12. Mai 1762 lediglich bestätigt.

Neben dieser Streitsache wurde über eine andere Klage Johann Friedrichs vom 18. September 1728 verhandelt, welche die Wiedereinlösung des Beiendorf'schen Zehnt bezweckte, der dem Residenten Otto von Guericke für ein Darlehn von 1050 Thaler verpfändet worden war. Von einer hierüber ergangenen Entscheidung ergeben jedoch die vorhandenen Acten nichts.

So blieb denn der Oberhofmeister Friedrich Wilhelm von Guericke bis zu seinem am 9. October 1777 erfolgten Tode im ruhigen Besitz der Altena'schen Lehnstücke. Nachdem mit ihm der Mannesstamm der Familie von Guericke erloschen war, rescribte die Regierung zu Halberstadt an die Altena'sche Lehnswidmung, es möchten nunmehr ernstliche Schritte gethan werden, daß die

verpfändeten Lehnssstücke für die Familie von Allemann zurückgeworben würden, worauf indeß berichtet werden mußte, daß dies zur Zeit nicht ausführbar sei.

Inzwischen nahm sich nunmehr der älteste Sohn Johann Daniel Friedrich (62), der Regierungsrath Johann Karl Friedrich (63) von Allemann, der Lehnswirtschaft eifrig an. Als Bevollmächtigter des Seniors betrieb er die Berichtigung der Grundbücher über die einzelnen Lehnssstücke.

Wiederholte Verhandlungen verhandelte er auch durch Bevollmächtigte mit den Brüdern von Malzahn wegen Rückgabe der Allemann'schen Lehne, welche er und sein Bruder, der Lieutenant, spätere Landrat Christoph Christian Friedrich (68) von Allemann zu Benneckenbeck für sich persönlich erwerben wollten; diese Verhandlungen scheiterten aber an den zu hohen Forderungen der Pfandinhaber, welche eine Kaufsumme von 25,000 Thlr. verlangten, während die Brüder von Allemann nur 17,000 Thlr. zahlen wollten.

Um unter allen Umständen die Rechte der Familie von Allemann zu wahren, reichte er am 20. Mai 1802 bei der Regierung in Magdeburg eine Vorstellung ein, in welcher er unter ausführlicher Darlegung der zwischen den Familien von Allemann und von Malzahn bestehenden Rechtsverhältnisse zur Anzeige brachte, daß die Brüder von Malzahn damit umgingen, die Allemann'schen Lehnssstücke zu veräußern und daß er, um einer etwaigen Verjährung vorzubeugen, gegen die beabsichtigte Veräußerung Widerspruch erhebe; er bat, diese Eingabe den Brüdern von Malzahn behändigen zu lassen und daß dies geschehen, ihm zu eröffnen. Dem Antrage wurde stattgegeben, die Brüder von Malzahn erklärten durch ihren Bevollmächtigten den Widerspruch für unbegründet, standen aber von einem Verkaufe ab, weil ihnen auf ihre Forderungen zu wenig geboten wurde.

Ein fernerer Erfolg der Bemühungen des neuen Seniorats-Bevollmächtigten ist der von dem Lehnshoje erlassene letzte Lehnbrief vom 8. Februar 1799. Sein Wortlaut ist als Anlage 3 dieser Denkschrift wiedergegeben. Nur zum geringsten Theile noch von realer Bedeutung, ja zum Theil unverstanden, blickt derjelbe einem verfallenen, noch einmal aufgesuchten, mittelalterlichen Denkmal gleich, in ein neues Jahrhundert hinüber, welchem der Sinn für jene fremd gewordenen Formen verloren gegangen ist.

In dieser Lage befand sich das Allemann'sche Lehnswesen beim Eintritt der westphälischen Zwischenherrschaft im Jahre 1807.

### Writte Periode.

#### Von Errichtung des Königreichs Westphalen bis zur Aufhebung der südfränkischen Lehnsvverbände 1807—1877.

Mit der Errichtung des Königreichs Westphalen, in welchem der Code Napoléon als allgemeines Gesetzbuch galt, traten die bisherigen, in der Magdeburger Polizeiordnung vom 3. Januar 1688 kodifizirten Lehnsrechte außer Kraft. Die Lehne wurden volles Eigenthum ihrer Inhaber, die Ländemien und Lehnsgefälle Recallisten, welche ablöslich waren.

Nach dem Tode des Seniors Ludwig Adolph (26) im Jahre 1812 ging das Seniorat, welches, wie schon oben gesagt, seit 1781 stellvertretend von Johann Daniel Friedrich (62), verwaltet worden war, definitiv auf dessen Linie (die Gommern'sche) und den nunmehrigen Senior, den Geheimen Justiz- und Oberlandesgerichtsrath Johann Karl Friedrich (63) von Alemann über, der es bis zu seinem am 3. August 1827 erfolgten Tode verwaltete. Nach ihm war sein Bruder, der Landrat Christoph Christian Friedrich (68) von Alemann Senior, von welchem, als er 1844 verstarb, das Seniorat auf seinen Sohn, den Königl. Oberförster Anton Karl (69) von Alemann zu Schweinitz überging; diesem folgte im Jahre 1878, nach Verzichtleistung seiner Vaters, des Königl. Oberförsters a. D. Friedrich Adolph (71) von Alemann und seines Onkels, des Königl. Baurathes Karl (64) von Alemann zu Münster in Westphalen, der noch jetzt der Lehnstiftung mitvorstehende Rittmeister a. D. Hans (72) von Alemann zu Seehausen i. A.

Nach Aufhebung des Königreichs Westphalen wurden zwar das allgemeine Landrecht und die Provinzialrechte wieder eingeführt, mit Modificationen aber, welche der inzwischen in den preußisch gebliebenen Provinzen ins Leben getretenen Agrargefetzgebung entsprachen und alßbald auch auf die wieder gewonnenen Landestheile ausgedehnt wurden.

Hatte schon die Aufhebung der landesherrlichen Lehns Herrlichkeit durch die Lehns-Assecuration von 1719 den Lehnsvverband in einer nur unter den Lehntragenden fortbestehenden Agnatenverband umgewandelt, und dem Seniorat die eine Seite seiner Wirksamkeit entzogen, so daß es nur noch den Lehnsläuten gegenüber seine Bedeutung behielt, so schwand nunmehr auch diese dahin; das Nutzungsrecht der Älterlehnleute verwandelte sich in ein erbliches und unwiderrufliches Eigenthum und das Obergerecht der Lehnsherren in das bloße

Recht auf Bezug der Gegenleistungen an Ländereien, Garben, Korn und Geldabgaben von den Nutzungsberichtigen. Das Seniorat und die Lehnsverwaltung treten daher in dieser letzten Periode der Geschichte des Alemannischen Lehnswesens um so mehr in den Hintergrund, als es sich nunmehr nur noch um zwei für die Familie sehr wichtige Angelegenheiten handelt, nämlich:

- 1) um die Wiedergewinnung der jetzt in den Händen der Familie von Malzahn befindlichen verpfändeten Lehnstücke,
- 2) um die Ablösung der alten Lehnsgefälle.

Für beide Angelegenheiten waren Bevollmächtigte nötig, welche ihren Auftrag nicht von dem Senior oder der Lehnsbehörde, sondern von sämtlichen einzelnen Mitgliedern der Familie nachzuweisen hatten.

### I. Die Wiedervereinlösungsprozesse nach der westphälischen Zeit.

Nachdem während der Fremdherrschaft der Streit zwischen den Familien von Allemann und von Malzahn geruhet hatte, richtete der nach Wiederherstellung der preußischen Monarchie zum Oberlandesgerichtsrath ernannte frühere preußische Regierungsrath und westphälische Tribunalstrath Johann Karl Friedrich von Allemann an den Tribunalssprokurator, späteren Justiz-Kommissarius Laué, als Bevollmächtigten der Brüder von Malzahn unterm 28. Juni 1813 ein Schreiben, in welchem er Namens seines Bruders Christian Christoph Friedrich von Allemann und seiner in Ungarn wohnenden Eltern den Brüdern von Malzahn für Abtretung der in ihrem Besitz befindlichen Allemannischen Lehnsgüter eine den damaligen wirtschaftlichen Verhältnissen vermeintlich entsprechende Entschädigungssumme von 9000 Thalern anbot. Als darauf keine Erklärung abgegeben wurde, so stellte unterm 6. November 1815 der Justizkommissarius Müller als Bevollmächtigter sämtlicher zur Zeit lebenden Mitglieder der Familien von Allemann, nämlich:

- 1) der beiden Vertreter der Gommern'schen Linie (63 und 68);
- 2) der hinterlassenen Söhne bzw. Enkel des zu Epperies in Überungath verstorbenen Rittmeisters Karl Ehrenreich (82) von Allemann (84, 85, 86, 90 und 91) gegen

die Freiherrn Friedrich Heinrich Johann, Ernst Ferdinand und Heinrich Joseph Gebrüder von Malzahn, der erste in Berlin, die beiden letztern in Neustrelitz wohnhaft. Der Klageantrag ging dahin, die Verklagten kostenpflichtig zu verurtheilen:

- 1) diejenigen Lehnstücke, welche Johann Heinrich und Ludwig Dietrich von Alemann in Folge einer früheren Disposition des Johann Martin von Alemann an den Geheimen Regierungsrath und Regierungs-Director Lebrecht von Guericke laut Kontrakt d. d. Magdeburg, den 30. April 1712 eigenthümlich gegen Zahlung einer jährlichen Rente von 45 Thlr. Gold überlassen, unentgeltlich,
- 2) die sämtlichen übrigen, den Verflagten im Herzogthum Magdeburg zustehenden und nach Einsicht der edir verlangten Urkunden noch näher zu bezeichnenden Lehnstücke gegen Erstattung der von Verflagten nachweislich zu machenden Wiederaufzumme oder Pfandschillinge herauszugeben.

Dabei vorbehielten sich die Kläger ihre Ansprüche wegen der etwa durch Schuld der Verflagten oder ihrer Vorbesitzer verdunkelten oder abhanden gekommenen Lehnstücke.

Der darauf eingeleitete Prozeß schleppte sich über 7 Jahre hin und endigte mit der vorläufigen Zurücknahme der Klage nach den Vorbrüchen des instruierenden Gerichtsdeputirten und des klägerischen Anwalts Justiz-Kommissarius Friße, des Nachfolgers des im Laufe des Prozesses verstorbenen Justiz-Kommissarius Müller, mit denen sich der Oberlandesgerichtsrath von Alemann unterm 14. Mai 1823 einverstanden erklärte. Die Verflagten hatten, wie in den früheren Prozessen die Legitimation der Kläger bestritten und die Sache hatte einen Verlauf genommen, nach welchem ein obsiegliches Urtheil nicht zu erwarten war. In den dreißiger Jahren schwieben bei dem Oberlandesgericht in Magdeburg drei Prozesse, welche an sich ohne besonderes Interesse, doch von der über die von Alemann'schen Lehre herrschenden Unclarheit Zeugniß ablegen.

- 1) Im Jahre 1829 klagten die Brüder von Malzahn gegen die Kirche zu Rothensee einen Erbenzins von jährlich 1 Thaler 20 Sgr. und die Nachzahlung desselben von Martini 1820 bis 1828 ein. Die Vertreter der verflagten Kirche bestritten zwar die Verpflichtung zur Zahlung eines Erbenzinses von jährlich 1 Thaler 20 Sgr. nicht, wandten aber ein, daß sie solchen an die Familie von Alemann z. H. des Landraths von Alemann in Benneddenbeck als Empfänger und Senior der Familie gezahlt hätten und verkündeten diesem den Streit, falls die Kirche zur Zahlung an die Brüder von Malzahn verurtheilt werden sollte. Dem Landrath

von Allemann, wurde die Litisdemunziation unter dem gesetzlichen Präjudiz mitgetheilt, von ihm aber die Vertretung der Kirche abgeschaut. Das Erkenntniß fiel, da die Kläger den Nachweis führten, daß der Zins, welcher nach den Kirchenrechnungen in der Zeit von 1696—1709 an Martin Allemann, von da ab bis zum Jahre 1816 theils an die Familie von Guericke, theils an die Familie von Malzahn gezahlt war, zu Gunsten der letzteren aus. Auf die der Familie von Allemann gegen dieses Erkenntniß zustehende Berufung hat der Landrat von Allemann verzichtet, „da das Prästandum, wenn die der Familie von Malzahn verseßten von Allemann'schen Gefälle wieder an diese fallen, derselben ebenfalls eo ipso wieder zusallen wird.“ Ob eine Erstattung des Erbenzinses an die Kirche zu Rothensee aus der Zeit von 1821/28 erfolgt ist, geht aus den Acten nicht hervor.

- 2) Im Jahre 1834 reichten die Brüder von Malzahn gegen den Senior, Landrat von Allemann, eine Diffamationsklage folgenden Inhalts ein:

Zu den früher Allemann'schen, jetzt im Besitz der Brüder von Malzahn befindlichen Lehnshabgaben gehöre auch ein Erbenzins von jährlich 30 Thalern 20 Sgr., welchen der Magistrat der Stadt Magdeburg von verschiedenen Kolonieädern zu zahlen habe. Der Magistrat habe auf Ablösung des Erbenzinses angetragt, die Brüder von Malzahn hätten diejenigen Antrag angenommen, der Verflagte aber gegen die Zahlung des Ablösungskapitals, welches der Familie von Allemann zufliehe, protestirt; es werde daher beantragt, dem Verflagten aufzugeben, sich binnen 4 Wochen zu erklären, ob er den gerührten Anspruch zu haben vermeine und denselben binnen gleicher Frist im Rechtswege geltend zu machen, event. demselben in contumaciam ewiges Stillschweigen mit seinen Ansprüchen aufzuerlegen. Der Verflagte machte zur Vermeidung des Proesses den Vorschlag, daß er den gegen die Legitimation der Herren von Malzahn erhobenen Widerspruch zurücknehmen wolle, wenn die Letzteren dagegen ihrer in Bezug hierauf erhobenen Diffamationsklage enthalten, und der von Allemann'schen Familie die Zusicherung geben wolle, daß ihr das jetzige Unverkenntniß für den Fall, daß sie demnächst den Erbenzins oder das an dessen Stelle tretende Ablösungskapital in Anspruch nehmen sollte, nicht entgegengesetzt werde. Die Kläger gingen auf diesen

Bergleichsvorschlag nicht ein und gab darauf der Landrath v. Allemann unterm 13. September 1834 die Erklärung ab:

„Ich will es auf den Prozeß nicht ankommen lassen, nehme vielmehr den auf den streitigen Erbenzins gerichteten Anspruch zurück. Dies thue ich aber nur für meine alleinigen Gerechtsame und überlasse den Herren Mägern, sich die Erklärung der übrigen Familienmitglieder zu verschaffen.“

Dieser Erklärung gemäß erging eine Aequitatis Resolution, mit welcher die Acten schließen.

3) Ein dritter Prozeß schwelte in den Jahren 1831—1841. Die Familie von Alvensleben, vertreten durch ihren Senior, den Johannierte Ritter von Alvensleben auf Woltersdörp, flagte gegen den Landrath von Allemann, als Vertreter der belehnten Familie von Allemann, auf Zahlung einer jährlichen seit 1. Mai 1810 rückständigen Rente von 45 Thlr. 9 Sgr.  $2\frac{1}{10}$  Pfpg. Durch die neuere Gesetzgebung waren auch die von Alvensleben'schen Lehne, über welche am 1. Februar 1796 die letzten vier Lehnbriefe ertheilt waren, für allodificirt zu erachten und die General-Commission zu Stendal hatte judicatmässig die den bisherigen Lehnsherren dafür zu gewährende Entschädigung

- a. für die Allodification auf 39 Thlr. — Sgr.  $3\frac{3}{5}$  Pfpg.  
b. für den Wegfall der Laudenien auf 6 „ 8 „  $2\frac{1}{10}$  „  
zusammen auf 45 Thlr. 9 Sgr.  $2\frac{1}{10}$  Pfpg.

festgestellt. Der Landrath von Allemann, welcher, da sich die Lehne im Besitz der Brüder von Malzahn befanden, diesen den Streit verkündete, auf den sie sich aber nicht einzischen, wandte gegen die Klage ein, daß gegen ihn die Passiv-Legitimation nicht geführt sei, es müsse gegen die in den Lehnbriefen genannten Vasallen geflagt werden, zu deren Vertretung er nicht berufen sei. Die General-Commission erkannte zwar nach dem Klageantrage, auf das vom Beiflagten eingelegte Rechtsmittel wurde der Kläger durch Erkenntniß des Revisions-Collegiums vom 26. November 1840 angebrachtermaßen abgewiesen.

Bei diesem Urtheil hat sich die Familie von Alvensleben beruhigt; von Anbringung einer anderen Klage ergeben die vorliegenden Acten nichts.

## II. Die Ablösung der alten Lehnsgesölle.

Die Ablösbarkeit der Reallasten, sofern dieselben nicht steuerlicher Natur oder Abgaben an Kirchen-, Schul- und öffentliche Societätsinstitute waren und insofern sie auf Grundstücken hafteten, welche eigenthümlich zu Erbzins oder Erbpachtrechten besessen wurden und den Umfang einer selbstständigen Ackerbauernhabe hatten, wurde allgemein zuerst durch das Gesetz vom 7. Juni 1821 festgestellt. Für die vormalig zum Königreich Westphalen gehörig gewesenen Landestheile der Provinz Sachsen ergingen dann noch die Gesetze vom 21. April 1825 und vom 18. Juni 1845, durch welches letztere die Ablösbarkeit auch auf kleinere Etablissements ausgedehnt wurde. Diese Gesetze wurden aber noch weit überholt durch das Gesetz vom 2. März 1850, betr. die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, welches das Lehnsoberigkeitshum auch der Privaten ohne Entschädigung aufhob, welches ferner Ablösungsgegenstände auf gemeinsame Grundstücke und nach Normalpreisen festzustellende Abfindungssummen für die ganze damalige Monarchie, ausschließlich der linksrheinischen Landestheile, zurückführte und gleichzeitig wesentlich ergänzt wurde durch das Gesetz von demselben Tage über die Errichtung von Rentenbanken, mittels deren die in jenseit Geldrenten verwandelten Abgaben durch allmählich zu amortisirende Rentenbriefe abgelöst werden können.

Diese verschiedenen Phasen der Gesetzgebung lassen sich auch bei den Ablösungen der von Allemann'schen Lehnsgesölle verfolgen. Nach einer aus den Acten der General-Commission zu Stendal 1872 ertheilten Auskunft sind bis zur Gründung der Rentenbank für die Provinz Sachsen im Jahre 1852, bis zu welcher Zeit Ablösungen nur durch Baarzahlung erfolgen konnten, fast ausschließlich nur kleine Zinsen, deren Kapitalwerth den Betrag von 50 Thalern nicht erreichte, abgelöst worden. Eine Ausnahme hiervon machen nur zwei Ablösungen: in dem Jahre 1848, wo der Kaufmann Maquet und Genossen zu Magdeburg, als Besitzer des Adergutes Nr. 1 zu Söhren die auf diesem ruhenden Abgaben durch Baarzahlung von 2451 Thalern 25 Sgr. 8 Pfennigen und 1850, wo die Brüder Schmidt und Henri Coqui zu Magdeburg, als Besitzer des Adergutes Nr. 20 in Söhren, die auf diesem ruhenden Lasten baar mit 1925 Thalern 24 Sgr. 1 Pfennig ablösten. Der Betrag von 50 Thalern wurde außerdem nur noch in 2 Fällen überstiegen. Der Landrat von Allemann löste den auf dem Gute Bennedenbeck ruhenden Zins mit

51 Thalern 26 Sgr. 7 Pfennigen und die verschleichte Walstab und Genossen in Welsleben den Zins mit 50 Thalern 11 Sgr. 7 Pfennigen ab. Im Ganzen sind mit Einschluß der zuerst genannten größeren Beträge bis zur Eröffnung der Rentenbank im Jahre 1852 an Ablösungskapitalien baar nur 5095 Thaler 27 Sgr. 5 Pfennig eingegangen.

Ganz anders gestaltete sich das Ablösungsweisen nach Eröffnung der Rentenbank: in der Zeit von 1852 bis 1862 sind in Rentenbriefen abgelöst 6245 Thaler und baar 449 Thaler 9 Sgr. 2 Pfennig, welche letztere Summe sich meist nur aus sogenannten Kapitalspißen, d. h. aus Beträgen unter 10 Thaler zusammensetzt, welche nach dem Rentenbankgesetz von den Rentenbanken nicht übernommen werden, sondern durch Baarzahlung des 25fachen Betrages abgelöst werden müssen.

Mit der Rechnungsführung über die Lehnszinsen war seit den zwanziger Jahren der Justizcommissarius, spätere Justizrat Dr. Grise in Magdeburg betraut. Ein anschauliches Bild von dem Ablösungsweisen gibt ein von diesem unterin 30. August 1856 erstatteter Bericht. Es heißt darin: „Seit 30 Jahren und länger sind von den der von Allemann'schen Familie zu entrichtenden Lehnsabgaben mehrere abgelöst; besonders haben sich in neuerer Zeit, wo der von den Pflichtigen verlangten Ablösung von Seiten der Berechtigten mit Erfolg nicht mehr widerprochen werden konnte, die Ablösungen vermehrt. Die Ablösungskapitalien sind, da sie Lehne und also den Interessenten nicht zur freien Verfügung stehen, zum größten Theile zum Deposito des Gerichtes und nur in unbedeutenden Beträgen an mich gezahlt. Die Zahlungen an das Gericht sind früher in baarem Gelde, in den letzten Jahren aber, wo die Rentenbank eingerichtet und die Ablösung in Rentenbriefen möglich geworden ist, in Rentenbriefen geschehen. Bei größerer Anzahlung der Kapitalien hat das Gericht auf meinen Antrag zur Erreichung eines höheren Zinsfußes, also im Interesse der Beteiligten, die Kapitalien zum Aufkauf von preußischen Staatschuldsscheinen à 3½ % Zinsen und von preußischen Staatschuldverschreibungen à 4½ % Zinsen verwandt. Auch meinerseits sind mit den Kapitalien, wenn sie den Betrag von 50 Thalern oder 100 Thalern erreichten, Staatschuldsscheine à 3½ % Zinsen angeschafft. Um diese Verwendung erreichen und durchführen zu können, haben die Kapitalien nach den einzelnen und besonderen fünf Rechnungen, welche ich zum Behuf der Theilung der jährlichen Revenüen für die Interessenten führe, nicht füglich getrennt bleiben können, vielmehr sowohl beim Gericht, als bei mir zusammen belegt werden müssen, so daß die

einzelnen Staatschuldsscheine, Beschreibungen und Rentenbriefe für mehrere, resp. für sämmtliche fünf Rechnungen gemeinschaftlich geworden sind. Von den Staatschuldverzeichnungen und Rentenbriefen sind jedoch mit der Zeit mehrere ausgelöst, die Lösegungsbeträge aber zum gerichtlichen Depositorium eingezogen und sodann in Verbindung mit anderen inzwischen eingegangenen Kapitalien zum Ankauf neuer Staatschuldsscheine verwandt. Ich habe zwar bisher nach Möglichkeit bei den einzelnen Rechnungen die Zinsengrade von den Schuldsscheinen, welche für dieselben bejaßt wurden, zu berechnen gesucht; dies ist jedoch, da bei der Auslösung und der neuen Anschaffung zwar Schuldsscheine für jede einzelne Rechnung andere geworden und nicht mehr zu ermitteln sind, ferner nicht durchzuführen. Ich habe daher über die bisher erfolgten Ablösungen und Bestände eine vollständige Nachweisung aufgestellt. Danach kommen von diesen Beständen jährlich 485 Thaler 5 Sgr. 3 Pfennig Zinsen auf; diese sind, wie mir scheint, um keinen der Herren Interessenten zu nahe zu treten, nach Verhältniß des Anteils, welchen sie an der Masse, so weit diese als gemeinschaftliches Vermögen angesehen wird, wie meines Erachtens geschehen muß, zu vertheilen."

Der Berichterstatter hat dann eine Nachweisung beigelegt, nach welcher sich der Gesamtbetrag der Ablösungskapitale damals auf 10819 Thaler 21 Sgr. 7 Pfennig belaufen; daran partizipirten drei Linien und zwar:

1) die Herren von Allemann aus Gommern mit 3430 Thlr. 1 Sgr. 10 Pf.						
2) " " " " Gross*) " 2986 " — " 9 "						
3) " " " " Ungarn " 3175 " — " 10 "						
jowie						
4) der Lehnshäfen mit . . . . . 1178 " 18 " 2 "						
und						
5) der Justizrathe Fritze für die Lehnswaltung mit . . . . . 50 " — " — "						

Summa: 10819 Thlr. 21 Sgr. 7 Pf.

Nach der vorhin gedachten, aus den Acten der General-Commission zu Stendal 1872 ertheilten Auskunft haben in der Zeit von 1833 bis 1862 über von Allemann'sche Lehnssätze 51 Ablösungsverfahren geschwebt und es sind daraus an Ablösungskapitalien hervorgegangen:

\*) Unmert. Die 1812 mit Ludwig Adolph zu Gross in Westphalen ausgestorbene erste oder Martin'sche Linie, deren Revenüen nun zu gleichen Theilen den beiden andern Linien zufinden.

a. in Rentenbriefen . . . . .	6245 Thlr. — Sgr. — Pf.
b. baar . . . . .	5259 , 17 " 1 "
	zusammen: 11504 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf.

Vergleicht man damit die Ablösungskapitalien, welche die Gebrüder von Maßhahn in Höhe von 33158 Thalern theils baar, theils in Rentenbriefen aus den früher von Alemann'schen Lehnsschriften erhalten haben, so erhält man einen Maßstab für den Werth der der Familie von Guericke verpfändeten Güter, welcher den der gewährten Darlehen auch bei den Gläubigern allergünstigsten Meinung das übliche Maß der hypothekarischen Sicherheit erheblich übersteigt.

Bei Eintritt der Gesetzesfrist des Lehnsaufhebungsgesetzes vom 28. März 1877 (am 6. Mai dess. J.) bestand das Familienvermögen:

A. an Grundstücken:

- 1) in den Bd. 16 Bl. 949 des Grundbuchs der städtischen Feldmarken von Magdeburg eingetragenen ursprünglich 59 Flurmorgen Acker;
- 2) in 34 Morgen 42 □ R. Acker in Barbyer Feldmark, Bd. 6 Nr. 21 des Grundbuchs der Feldmark Barby.

B. In Kapitalien, welche beim Verkaufe von Grundstücken in den Jahren 1872 und 1873 aufgenommen und angelegt waren in:

37800,00 ₮ preuß. 4½ % Staatssanleihe,  
150,00 ₮ preuß. 3½ % Staatschuldjchein,  
82,10 ₮ baar.

C. In Kapitalien, welche aus Ablösung von Lehn- und Erbenzinsgefällen herrühren:

18525,00 ₮ preuß. 3½ % Staatschuldjchein,  
21600,00 ₮ in 4 % preuß. Rentenbriefen,  
211,22 ₮ baar.

D. In 3600 ₮ preuß. 3½ % Staatschuldjchein.

E. Im Lehnsschäfstenfonds:

3900 ₮ preuß. 3½ % Staatschuldjchein,  
600 ₮ Schuldverschreibungen der Hamburg.-Magdeburger Dampffschiffahrts-Gesellschaft à 5 %.

Durch einen vom Rittmeister Hans v. Alemann (72) angeregten Familienbeschluß wurde jedoch von den damaligen Theilnehmern (ausgeführt am Schlusse des ersten Abschnitts S. 19) einstimmig festgesetzt, daß nur die Kapitalien als frei gewordenes Eigenthum vertheilt würden, während die Grundstüde und  $\frac{39}{10000}$  der Kapitalien zu C. und D. zuzüglich des Lehnsskastenfonds ungetheilt bleiben und zu einer Familienstiftung dienen sollten, welche unter dem Namen „von Alemann'sche Lehnstiftung“ dann auch ins Leben getreten ist.



## Derter Abschnitt.

### Die von Alemann'schen Stiftungen.

#### I. Die Stipendien-Stiftung.

**H**einrich Alemann (111), welcher 1484 Bürgermeister war und 1506 gestorben ist, hatte — Jahr und Tag ist unbekannt — eine geistliche Stiftung gemacht, ancheinend zu Gunsten der Johannisfirsche, in deren Parochie er wohnte.

Nach Einführung der Reformation haben sich seine Nachkommen veranlaßt, diese geistliche Stiftung zu widerrufen und statt derselben zwei andere Benefizien, nämlich zwei Universitäts-Stipendien mit der näheren Bestimmung zu gründen, daß das eine dem Männerstamme, das andere dem Frauenstamme des Alemann'schen Geschlechts gewidmet sein sollte und daß, wenn eine Vacanz Studirender bei dem einen Stamme eintrete, diese vom Andern bejeßt werden könne. Für den Fall, daß überhaupt ein studirender Alemann nicht vorhanden wäre, sollten die Einkünfte beider Fonds oder des einen derselben erjpart oder zeitweise „mit aller Freunde“ (d. i. der nächsten Verwandten) „Rath und Vorwissen“, (also mittels Familienjchlußes) zur Unterstützung unverzuhuldet in Roth gerathener Familienmitglieder verwendet werden.

Zur Dotation dieser Stiftungen wurden ausgesetzt und zwar:

a. für das Stipendium der weiblichen Linie 29 Gulden, nämlich:

- 1) 21 Gulden Zinsen von viertehalbhundert Goldgulden aus dem Floßzoll zu Barby und Tochheim, am Margarethentage fällig,
- 2) 4 Gulden von 80 Gulden Kapital am Hause zum Lindwurm,
- 3) 4 Gulden von 9 feinen Mark Silber am Hause zur grünen Haide, zu Michaelis fällig;

b. für das Stipendium der männlichen Linie  $30\frac{1}{2}$  Gulden, nämlich:

- 1) 20 Gulden Zinsen vom Rath für 400 Goldgulden Kapital, zu Michaelis fällig,
- 2) 8 Gulden an dem Viertel des Zolles zu Sechhausen, zu Simon und Judä fällig,
- 3)  $2\frac{1}{2}$  Gulden von 50 Gulden Hauptsumme an Henning Meweß Hause.

Kollatoren, welchen selbstverständlich auch die Kuratel zukommen mußte, sollten sein: der jedesmalige älteste männliche und der jedesmal älteste weibliche Nachkomme des ursprünglichen Stifters Heinrich.

Die über diese am 10. Februar 1547 errichtete Stiftung aufgenommene Urkunde wurde zu Magdeburg Montags nach Esto mihi (21. Febr.) desselben Jahres vor dem Official der Dompropstei verlautbart und vollzogen:

- 1) von Ebeling Allemann („dem Olden“, 112) dem einzigen noch lebenden Sohn des Stifters Heinrich,
- 2) von Ludwig (132) und Thomas (126) Allemann, Söhnen ihrer gleichnamigen Väter und Enkeln Heinrichs,
- 3) von Dr. Johannes Scheyting, dessen Name durch niederdeutsche Umschreibung später in Ziering verwandelt wurde, als Vertreter seiner Ehefrau Anna, geborenen Allemann, des Thomas zu 2. Schwester,
- 4) von Hans Keller, als Vertreter seiner Ehefrau Katharine Allemann, gleichfalls des Thomas zu 2. Schwester,
- 5) von Lorenz Schönemark, als Vertreter seiner mit seiner verstorbenen Ehefrau Anna, geb. Allemann, erzeugten Kinder, sowie als Vormund der Frau Elisabeth Moritz, geb. Allemann, ebenfalls einer Schwester des Thomas Allemann zu 2.

Die Verwaltung beider Fonds ist vom Senior der Gesamtfamilie übernommen und sicherlich vom jedesmaligen Senior weitergeführt bis zum Ausbruch des Senioratstreites, durch welchen sie tatsächlich in die Hände des Regierungsdirectors Lebrecht von Guericke gelangte, der, wie oben gedacht, die gesamte Lehnsverwaltung in Vollmacht des von der Regierung anerkannten Seniors Johann Heinrich Allemann und seiner Nachfolger führte. Erst mit dem Tode des Oberhofmeisters von Guericke gelangte das Seniorat und mit ihm die Stipendienvverwaltung zunächst vertretungsweise, und nach dem Ableben des letzten Seniors der westphälischen Linie an Johann Daniel Friedrich von Allemann auf Gommern und somit an die hiesige Linie

zurück\*). Seitdem haben die Senioren die Verwaltung und Mollatur beider Stipendienstiftungen allein fortgeführt, bis im Jahre 1833 aus Veranlassung einer Beschwerde von Ziering'scher Seite wegen angeblich stiftungswidriger Verleihung eines Stipendiums für die weibliche Allemann'sche Linie ein besonderer Kurator in der Person des Oberbürgermeisters Francke bestellt wurde, eine Maßregel, welche darin ihre Erklärung findet, daß bei der weiten Verzweigung des Allemann'schen Frauenstammes eine stiftungsmäßige Wahl zur Unmöglichkeit geworden war und daß ferner die Haupteinkünfte der Stiftung, namentlich der Floßzoll (s. Nr. 1) und die Zinsen vom Rath der Stadt Magdeburg im Laufe der Jahre außer Kraft getreten waren.

Nebriegen scheint von Anfang an die Stiftung nicht in Gemäßheit der Stiftungsurkunde verwaltet zu sein. Gegen die ausdrückliche Bestimmung der Letzteren wurden die beiderseitigen Fonds nicht getrennt gehalten, so daß — nach einem von der Administration des Stipendiums im Jahre 1846 an das Pupillen-Collegium erstatteten Berichte — schon aus der Rechnung von 1574 nicht ersichtlich ist, ob eine damals gemachte Ersparniß zum Fonds der männlichen oder der weiblichen Linie vereinnahmt ist.

Ebenso wenig ist darauf gesehen worden, daß die Erträge der beiderseitigen Stiftungsvermögen ihrem Hauptzweck, als Universitäts-Stipendien zu dienen, erhalten blieben, vielmehr war aus einer, als missverständlich selbst vom Pupillen-Collegium des Ober-Landes-Gerichts zu Magdeburg nicht erkannten Auffassung einer Bestimmung der Stiftungsurkunde die Verleihung an nothleidende Familienglieder zur Hauptsache geworden, so daß die Stiftung fast ausschließlich den Charakter einer Armen-Unterstützungsanstalt angenommen hatte, aus welcher seit dem Jahre 1840 nur noch weibliche Familianen aus dem Allemann'schen Frauenstamme Benefizien erhalten haben. Dabei war die von den Stiftern beabsichtigte Parität beider Stiftungen so wenig beachtet worden, daß, wenn eine Ausgleichung zwischen beiden Fonds hätte erfolgen sollen, der Fonds für die weibliche Nachkommenchaft für viele Jahre seine Erträge an den Fonds des Allemann'schen Mannestammes hätte abtreten müssen.

In dieser Lage befand sich die Stiftung nach Errichtung der an Stelle des aufgehobenen Lehnsvorbandes getretenen von Allemann'schen Lehnstiftung.

\*) Num. Dieser Stiftung nicht nur, sondern auch der Ziering'schen hatten sich die Guericke bemächtigt; sie wurde erst durch einen Prozeß mit der Witwe des letzten Guericke wieder frei.

Der Kurator der Lebsteren, Mittmeister a. D. Hans von Allemann, in seiner Eigenschaft als Kollator des Allemann'schen Stipendiums, trat mit dem Justizrat Kretschmann, als zeitigem Kurator der Biering'schen Stiftung über die fernere Verwaltung der beiden verwandten Stiftungen in eingehende Beratung, welche zu dem vom aufzüchtführenden Amtsgericht zu Magdeburg unterm 20. October 1885 genehmigten Beschlusse führte, die alte Allemann'sche Stipendienstiftung ungetheilt mit der von Allemann'schen Lehnsstiftung zu vereinigen.

## II. Die von Allemann'sche Lehnsstiftung.

In Gemäßigkeit des §. 17 des Gesetzes vom 28. März 1877, betr. die Auflösung des sächsischen Lehnsverbandes, haben die derzeitigen Besitzer der ehemaligen von Allemann'schen Lehn alsbald nach dem Erscheinen des gedachten Gesetzes beschlossen, unter dem Namen „v. Allemann'sche Lehnsstiftung“ die noch vorhandenen Lehngutstüke, insbesondere die im Grundbuch der Feldmark der Stadt Magdeburg, Bd. 16 Bl. 949 verzeichneten ursprünglich 59 Flurmorgen, sowie 34 Morgen 42 □ R. (= 8,74 ha) Acker im Barbyer Felde, Bd. 6 Bl. 21 des dortigen Grundbuchs, nicht minder einen Theil der bisherigen Lehnskapitalien (esr. Abschnitt III. am Ende) zu einer Stiftung zu widmen, in welcher die als Stifter genannten Mitglieder der Familie auf ihre Lebensdauer nach Maßgabe ihres bisherigen Besitzverhältnisses und beim Absterben eines derselben auch als Lehnsfolger derselben im bisherigen Sinne Anteil haben, nur daß in letzterem Falle  $\frac{1}{10}$  des vacant werdenden Anteils an den Capitalfond der Stiftung fällt\*). In dem diesem Beschlusse gemäß errichteten, unterm 30. December 1879 gerichtlich bestätigten Statut wird die Stiftung als Rechtsnachfolgerin der gegenwärtigen Familie von Allemann und als schließlicher Zweck derselben bezeichnet:

- a. den bisherigen Lehnsinteressenten die Vortheile des gesetzlich aufgehobenen Lehnsverbandes möglichst zu erhalten und späteren Geschlechtern ihrer Familie
- b. den Bezug von Hülfsgeldern (Stipendien) zur Erlangung einer gesicherten Lebensstellung zu sichern, sowie
- c. hilfsbedürftigen älteren Mitgliedern der Familie Beihilfen zu ihrem Lebensunterhalt zu gewähren. (§. 3 des Statuts.)

\*). Anm. Nach §. 13 der Stiftungsurkunde findet aber in dem Falle, wo der Anteil vom Vater auf den Sohn übergeht, der Abzug von  $\frac{1}{10}$  für die Stiftung nicht statt.

# Hans Dorus von Allemann: Denkschrift über die Familie von Allemann

Der die Stiftung in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten vertretende Vorstand der Stiftung, welche in Magdeburg ihren Sitz hat, besteht aus 3 Kuratoren, von denen

- a. Einer der magdeburgischen Linie,
- b. Einer der österreichischen Linie

des von Allemann'schen Geschlechts angehören soll,

- c. ein Dritter zur Überleitung der Geschäfte berufen ist.

Jeder der beiden ersten Curatoren ist berechtigt und verpflichtet, falls er nicht in Magdeburg wohnt und nicht unter Verzicht auf Reisekosten-Erschädigung zu den Konferenzen in Magdeburg zu erscheinen sich bereit erklärt, einen im Stadttheile Magdeburg wohnenden Stellvertreter zu ernennen, welcher an seiner Statt an der Leitung der Stiftung Theil nimmt und nach Art eines Bevollmächtigten an seine Instructionen gebunden ist.

Der dritte Kurator muß im Stadttheile Magdeburg wohnen und soll der Familie von Allemann nicht angehören. (§. 4 des Statuts.)

Das Amt der beiden ersten Curatoren ist lebenslänglich, die Geschäftsdauer des dritten Kurators ist auf 5 Jahre festgesetzt, eine Wiederwahl aber nicht ausgeschlossen. (§. 5 des Statuts.)

Die Curatoren haben bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens, insbesondere bei Belegung von Stiftungsgeldern, die Pflichten der Vormünder zu beobachten.

Aus den übrigen Bestimmungen des Statuts sind besonders diejenigen hervorzuheben, welche sich auf die Verwendung der Stiftungseinkünfte beziehen.

So lange die im Urteile des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg vom 20. März 1878 aufgeführten Mitinteressenten (j. deren Namen am Ende des ersten Abschnitts) am Leben sind, wird jedem derjelben diejenige Quote an Einkünften ausgezahlt, mit welcher er, bezüglichlich sein Vater oder Großvater, bei Errichtung der Stiftung an den Nutzungen der von Allemann'schen Lehnsgutstücke betheiligt war. (§. 13.)

Mit dem Tode eines der gegenwärtigen Miteigenthümer fällt  $\frac{1}{10}$  seiner Quote der Stiftung zu, während die übrigen  $\frac{9}{10}$  von denjenigen Mitinteressenten lebenslänglich fortbezogen werden, welche nach dem bisherigen Lehnsgange in den Anteil des Verstorbenen succedit sein würden. Dieser Uebergang der Revenüen-Anteile greift so lange Platz, bis die sämtlichen im Urteil vom 20. März 1878 aufgeführten Personen verstorben sein werden,

mit der einzigen Maßgabe, daß weder von der magdeburgischen Hauptlinie eine erledigte Quote auf einen Theilnehmer der österreichischen Hauptlinie, noch umgekehrt eine auf österreichischer Seite erledigte Quote auf einen Theilnehmer der magdeburgischen Linie übergeht.

Die der Stiftung anheimfallenden 10% aus den Revenüen der absterbenden Interessenten werden nach dem Ermessen des Vorstandes entweder zu Kapital geschlagen oder gleich im Sinne des § 3a, b und c zu Stiftungszwecken verwendet, wobei Söhne, welche nicht zu den jetzigen 17 Lehnsinteressenten gehören, oder Töchter, welche der verstorbene Interessent hinterlassen hat, vorzugsweise zu berücksichtigen sind. Die erledigten Quoten der einen Hauptlinie bis zum Abgänge der Mitinteressenten auf der andern Linie werden ebenfalls kapitalisiert, doch ist der Vorstand berechtigt, auch über diese erledigten Quoten in der Zwischenzeit zu Gunsten der Descendenz der zuerst absterbenden Hauptlinie zu verfügen (§. 15).

Sind sämtliche gegenwärtige Interessenten verstorben und mithin alle Revenüen des Stiftungsvermögens der Stiftung anheimgefallen, so treten die §. 3b und c erwähnten Zwecke definitiv ins Leben. Von den nach Beftreitung der Verwaltungskosten verbleibenden Einfüchten der Grundstücke und der aufgesammelten Kapitalien dient alsdann die Hälfte zu Universitäts- und anderen Stipendien, die andere Hälfte zu Unterstützungen.

Universitäts- und akademische Stipendien werden zum Betrage nicht unter 200 M und nicht über 500 M für das Halbjahr, postnumerando zahlbar auf höchstens 6 Semester, verliehen. Der Stipendiat hat seine Qualification durch ein Zeugniß der Reihe einer höheren Lehranstalt darzuthun und die Fortsetzung seiner Studien auf Verlangen durch Zeugnisse zu erweisen.

Gleichberechtigt mit diesen Stipendien sind Anträge auf Equipirungsgelder jolcher Mitglieder der Familie, welche sich dem Officierstande widmen wollen. Dieselben werden im Betrage von 500 bis 1500 M nach Eintritt des Gesuchstellers in das Heer gezahlt und zwar nach dem Ermessen des Vorstandes in angemessenen Theilzahlungen.

Die Unterstützungen können in einmaligen oder jährlichen, auf Zeit oder Lebenszeit oder bis zur Verbesserung der Vermögensumstände des Empfängers fortduernden Unterstützungen bestehen. Zu den Ersteren sind insbesondere Beihilfen in Höhe der vorhin gedachten Equipirungsgelder ins Auge gefaßt, welche bei der Anstellung als Beamter oder bei Beginn einer Landwirtschaft einem Familianten nach Ermessen des Vorstandes zu gewähren sind.

Auch ist zu etwa nothwendiger Kautionsbestellung behufs Erlangung einer gesicherten Anstellung der Vorstand ermächtigt, eine entsprechende Summe aus dem Stiftungsfond darlehnsweise vorzustrecken.

Fortlaufende Unterstützungen sind mir solchen Personen zu gewähren, welche durch Alter, Gebrechen oder Krankheit außer Stande sind, ihren Unterhalt selbst zu erwerben.

Außer den nöthigen Verwaltungsvorschriften enthält das Statut für den Fall, daß die gegenwärtige Familie von Altemann im Mannesstamme aussterben sollte, die Bestimmung, daß das gesamte Vermögen der Lehnsstiftung auf die unter dem Patronat des Magistrats der Stadt Magdeburg stehende Ziering'sche Familienstiftung übergehen und diese mir verpflichtet sein soll, diejenigen Petenten vorzugsweise zu berücksichtigen, welche von den gegenwärtigen Stiftern direct abstammen.

Der Wortlaut der Stiftungsurkunde vom 11. December 1879 ist dieser Schrift als Anlage 4 beigegeben (vgl. Seite 78).



## Erläuterungen zur Stammtafel (Anlage 1).

Nummer  
der  
Stammtafel.

1 Heinrich Alemann,  
2 Hans,  
3 Ludwig,  
4 Johann,  
5 Hans,

6 Hans (= Hans),  
7 Hans,  
8 Martin,  
9 Martin,

10 Johann Martin,

11 Johann,

12 Martin,

13 Martin,

14 Johann Albrecht,

15 Martin,

16 Martin,

17 Christoph,

18 Johann Christoph,

19 Christian,

20 Matthias Christian,

21 Hans Heinrich,

22a Johann Martin,

23 Johann Heinrich,

25 Ludwig Dietrich,

26 Ludwig Adolph,

27 Johann Heinrich Franz,

28 Bernhard,

29 Johann Martin,

30 Christoph,

31 Hans,

32 Hans Christoph,

35 Ludwig,

Bürgermeister 1363, 1369 u. sg.  
Rämmeter 1390, 1393.

Schöffe 1454.

lebte 1443—1516. Schöffe.

Bürgermeister 1541, lebte 1491—1568. Seine Tochter Sophie war die Gemahlin von Marcus Geride.

Bürgermeister 1581, Schultheiß 1582, lebte 1522—1589.

gestorben 1564.

gestorben 1603.

Bürgermeister 1579, lebte 1524—1581, vermählt mit Catharina Alemann, Ebeling's des Seniors (112) Tochter. Erbjaß auf Bennedenbed und Rothenjœc. war 13 mal Bürgermeister, lebte 1554—1618. Seine Tochter Catharina war die Gemahlin Jacob Alemanns (56).

geboren 1596, Bürgermeister bis 1630. Kaiserlicher Rat und Haussmann in Wolmirstedt.

Senator 1663, 1671, 1678, lebte 1628—1685.

lebte 1661—1708.

lebte in London.

Senator, lebte 1593—1622.

Bürgermeister 1603, Schultheiß 1616, gestorben 1621.

Übrigt.

Rittmeister, lebte 1612—1697. Senior des Geschlechtes ~~Wolmirstedt~~ seit 1669.

Lieutenant.

Capitän zu Stettin.

Cornet, blieb in der Schlacht bei Glatz.

lebte 1685—1758, Notar zu Horneburg in Westphalen.

lebte 1690—1787 (?).

Katholischer Pfarrer, lebte 1718—1812.

geboren 1720.

geboren 1727.

geboren 1735.

lebte 1525—1569, war Reiter-Jähndrich in der Belagerung 1550.

Erbjaß auf Gr. Roßburg, Ruhau und Dornbach.

gest. 1647.

Rämmeter 1446.

# Hans Dorus von Alemann: Denkschrift über die Familie von Alemann

Nummer  
der  
Stammtafel.

36 Heinrich,	Bürgermeister 1433.
38 Friedrich,	Pfarrer in Gr. Salze.
40 Hans,	Schultheiß 1494.
41 Friedrich,	Senator.
42 Hans Friedrich,	gestorben 1584. Seine Tochter Margarethe war die erste Gemahlin Hans Werde's, Vaters von Otto von Guericke.
45 Moritz,	Kämmerer 1547.
46 (Hans) Moritz,	gestorben 1571.
48 Hans Moritz,	lebte 1545–1607, Bürgermeister 1580.
49 Johann Moritz,	gestorben 1617.
50 Johann Carl,	lebte 1611–1667, nach Schlesien gezogen.
54 Johann,	fürstlich-sächsischer Berggrath, lebte 1618–1688.
55 Johann Egidius,	fürstlich-sächsischer Staatsminister.
56 Jacob,	Dr. juris, ältester Schöffe, bischöflich Halberstädter Kanzler, lebte 1574–1630. Gemahlin: Catharina Meermann, Tochter Johann Martins (10). Seine Tochter Margarethe vermählte sich 1626 mit Otto von Guericke.
57 Johann Friedrich,	lebte 1617–1680.
59 Johann Daniel,	lebte 1658–1728. Senior 1692–1728.
60 Johann Friedrich,	lebte 1664–1714, in London verstorben.
61 Johann Friedrich,	lebte 1669–1750.
62 Johann Daniel Friedrich;	lebte 1725–1808, in Magdeburg verstorben.
63 Johann Carl Friedrich,	lebte 1757–1827, Geheimer Justizrat in Magdeburg.
64 Carl Friedrich,	lebte 1799–1880, Königl. Reg.-Baurath in Münster.
65 Wilhelm,	lebte 1810–1847.
66 Heine,	lebte 1841–1888.
67 Ernst,	geboren 1846.
68 Christoph Christian Friedrich,	1768–1845, Landrat in Bennungen.
69 Anton Carl Friedrich,	geboren 1797. Obersößiger in Weeslingen.
71 Friedrich Adolph,	lebte 1804–1884, Obersößiger in Altenplatow.
72 Hans,	geboren 1834, Mittmeister a. D.
77b Alexander Wilhelm,	lebte 1804–1878, Stadtgerichtsrath in Magdeburg.
78 Jacob,	geboren 1619.
79 Christian,	lebte 1622–1692 in Schlesien. Verkaufte Gommern an Johann Daniel (59).
80 Christian Ferdinand,	lebte 1672–1725, besaß Tessö-Patty in Ungarn.
81a Joachim Christian,	lebte 1700–1738.
81b Carl Leopold,	lebte 1705–1745, R. R. Kapitän.
81c Silvius Ferdinand,	lebte 1709–1757, R. R. Obrijet-Lieutenant.
81d Johann Ladislaus,	lebte 1719–1779, R. R. General-Wachtmeister.
82 Carl Ehrenreich,	lebte 1744–1790 zu Epperies, R. R. Rittmeister.
83 Carl Joseph,	lebte 1766–1809, R. R. Hauptmann, gestorben auf dem Schlachtfelde bei Roab.
84 Carl Joseph,	lebte 1794–1834, R. R. Hauptmann.
85 Wilhelm Andreas,	lebte 1797–1881, R. R. Feldzeugmeister, in den Freiherrnstand erhoben.
86 Franz Georg,	lebte 1767–1813, Protokollist der R. R. Districtsstaat.

Nummer  
der  
Stammtafel.

87 Felix Ladislaus,	geboren 1814, R. R. Obrist in Wien.
88 Franz Stephan,	geboren 1816 zu Epperies, R. R. Rath, ungarischer Comitats-Präsident a. D. in Wien.
89 Wilhelm Ladislaus,	lebte 1768—1805, R. R. Hauptmann, gestorben auf dem Schlachtfelde von Caldiero.
90 Ladislaus Emanuel,	lebte 1777—1829, R. R. Hauptmann zu Wien.
91 Christian Eberhard,	lebte 1781—1843, R. R. Hauptmann.
92 Christian Franz Ladislaus,	lebte 1818—1866, Dr. med.
93a Christian,	lebte 1847—1871.
93b Ladislaus,	geboren zu Prag 1849.
94 Eberhard,	geboren zu Fribram 1856.
95 Maximilian,	geboren 1858.
96 Emilian,	geboren 1863, R. R. Ober-Lieutenant.
97 Franz Xaver,	lebte 1819—1871.
98 Franz Xaver,	geboren 1859.
99 Johann Moys,	lebte 1826—1890, R. R. Oberlieutenant zu Karlstadt.
100 Daniel Ehrenreich,	lebte 1783—1809, R. R. Ober-Lieutenant, gestorben auf dem Schlachtfelde zu Preßburg.
101 Moriß,	lebte 1602, Kriegshauptmann.
102 Heine,	Bürgermeister 1477, Schultheiß 1495.
103 Hans,	Bürgermeister 1498.
104 Heine,	lebte 1494—1548, Bürgermeister 1527.
105 Thomas,	Senator.
106 Heine,	auf Königshorn, gestorben 1568.
107 Arend,	lebte 1515.
108 Steffen,	lebte 1524.
109 Jürgen,	Kämmerer.
110 Heinrich,	Bürgermeister 1485, gestorben 1506, Stifter des Mann'schen Stipendiums.
111 Heinrich,	Bürgermeister 1555, gestorben 1560, Senior des Geschlechtes.
112 Ebeling,	lebte 1602.
113 Abel,	Dr. juris.
114 Heine (al. Heinrich),	lebte 1602, gestorben 1610.
115 Joachim,	lebte 1602.
116 Heinrich,	Canonicius.
117 Joachim Heinrich,	gestorben 1676 zu Neuhaldensleben.
118 Hans Heinrich,	gestorben 1692.
119 Johann Ebeling,	gestorben 1727. (Sterberegister von St. Ulrich.)
120 Johann Moriß,	gestorben 1733. (Sterberegister von St. Ulrich.)
121 Christian Gottlieb,	gestorben 1777, Hauptmann.
122 Johann Eberhard,	lebte 1482—1520 (?), Bürgermeister 1515.
123 Thomas,	gestorben 1576, Bürgermeister 1563.
124 Thomas,	gestorben 1583.
125 Conrad,	gestorben 1594 (?), Canonicus zu St. Nicolai. Scriptor adversus Calvinianos.
126 Ludwig,	lebte 1468—1543, Bürgermeister 1505, Epitaph an der St. Ulrichskirche.

# Hans Dorus von Alermann: Denkschrift über die Familie von Alermann

Nummer  
der  
Stammtafel.

- |                     |   |
|---------------------|---|
| 132 Ludwig,         | Schultheiß, gestorben 1575.   |
| 133 Ludwig,         | 1573—1574.  |
| 134 Heinrich,       | der Schele genannt.   |
| 135 Ebeling,        | gestorben 1573, Bürgermeister 1565. Obrikt während der Belagerung. Gemahlin: Catharina Alemann. |
| 136 Caspar,         | gestorben 1610, Bürgermeister 1582.   |
| 137 Caspar,         | gestorben 1633, Bürgermeister 1617.   |
| 138 Hans Friedrich, | in Schlesien gestorben.   |
| 139 Caspar Ebeling, | Senior des Geschlechts.   |
| 140 Hans,           | geboren 1603.   |
| 141 Heinrich,       | war ein Fähnrich und ward 1628 im „weißen Engel“ beim Trümle erthoden.                          |
| 142 Ebeling,        | Kämmerer, gestorben 1618.   |
| 144 Ebeling,        | Erbfass auf Galenberge, gestorben 1631.   |



## Teilung wegen Hein Alemann's Sel: nachgelassenen männlichen Lehngüter.

Anno 1568 den 13<sup>t</sup> July ist Hein Alemann (106) verstorben.

### Die Erste Kaffel

#### Abell Aleman gefallen.

- 1 W. Weitzen an den 2 $\frac{1}{2}$  W. Weitzen, so Gorges Schmidt jährlich zur Pacht giebt,  
von 1 Hufsen und 5 Morgen Überland uff Schrottorfier Felde gelegen.  
1 W. Weitzen bey Hans Künnen zu Bardeleben von  $\frac{1}{2}$  Hufse Ackers.  
1 W. Haber an den 30 Sch. Habern, so Karss Tilhor zu Barby Jährlich von 1 Hufse  
Landes uff der Thusinger Marcke zu Pacht giebt.  
1 W. Rogken von Karst Fördern zu Carith von 2 Huffen Landes auf Pötmer Marcke  
gelegen, aber diess Korn muss man selber abholen lassen.

#### Geldzinsse.

##### Barby.

2 $\frac{1}{2}$  gute fl. uff Nicolai, die Heinrich Arndtsche zu Barby von  
einer Grase-Wiese bey Rosenburgk thut . . . . . 2 Thlr. 6 gr. — Pfg.

##### Bardeleben.

4 Burgr.* und 4 Hüner, Clauss Schneidewind, von einer Hufse Landes uff Gudenschweder Felde . . . . .	14 gr. 8 Pfg.
8 Burgr. die Vorsteher daselbst, von 2 halbe Huffen Landes	13 gr. 4 Pfg.
2 Purgr. Peter Schäfer daselbst, von 6 Morgen Landes einen Wordt, einen Baumgarten, für Stemmern gelegen . .	3 gr. 4 Pfg.

##### Eggersdorff.

5 Burgr. 10 grotte Pfg. und 2 Hüner Andreas Blögemecker von 2 Viertel Ackers uff Bierfelde . . . . .	14 gr. — Pfg.
5 Burgr. und 4 Hüner Cärsten Schröder von $\frac{1}{2}$ Hufse Landes und die Hüner vom Hofe . . . . .	16 gr. 4 Pfg.
4 gr. 7 Pfg. und ein Hun Carsten Schröder von ein Viertel Acker uff Burfelde gelegen . . . . .	6 gr. 7 Pfg.
3 Burgr. 1 Pfg. Paull Schröders Erben von $\frac{1}{4}$ Acker uff Burfelde . . . . .	4 gr. — Pfg.

##### Magdeburgk.

6 Burgr. und 2 Hüner von 2 Viertel Landes die Valtin NuPitzin . . . . .	14 gr. — Pfg.
Sa. der Geldzinsse	4 Thlr. 28 gr. 3 Pfg.

#### Hüner

4 Hüner Paul Schröders Wittwe zu Eggerstorff von 1 Hufse Landes.  
2 Hüner die Kirchväter daselbst, von einer Stette daselbst.

Summa 10 Hüner.

\*) 1 Bauergroschen gilt gleich 1 Gr. 8 Pfg.

2 " " " 3 " 4 "  
3 " " " 5 " — " u. s. f.

67  
Die 2. Kaffell.

Hanss Aleman, Friedrichs Sohn gefallen.

- 1 W. Weitzen an den  $2\frac{1}{2}$  W. Weitzen, so Gorges Schmidt alhier jährlich giebt von 1 Huffen Landes und 5 Morgen Vberlandt.
- $\frac{1}{2}$  W. Rogken, bei Bastian Wetler zu Barby, Pacht, von  $\frac{1}{2}$  Huffe Landes, auf der Thusius Marcke.
- 1 W. 10 Sch. Habern bey Köne von Barby zu Tornitz, von einer Huffe Landes Pacht, auf der Thusius Marcke, Diesem giebt man  $\frac{1}{2}$  Sch. Habern in den Wagen, wenn er die Pacht bringet.
- 9 fl. 3 gr. Zinse, halb Weinachten und halb Fabiani et Sebastiani betagt, alhier beym Ehrbaren Rath der alten Stadt Magdeburg an  $36\frac{1}{2}$  fl. Zinsen.

## Geldzinsse.

2 fl. Ludewig Alemans Sehl. Töchtern am Körberbusch thut . . .  $1\frac{1}{2}$  Thlr. 0 gr. 0 Pfg.

## Irckslebe.

10 gr. und 3 Hüner Hanss Ditmar zu Hogen-Dodeleben, Wegen Andreas Hilligers zu Ircksleben von $\frac{3}{4}$ Landes thut	19 gr. 4 Pfg.
5 Burgr. und 2 Hüner Marcus Gedecke thut: . . . . .	12 gr. 4 Pfg.
$2\frac{1}{2}$ Burgr. 1 Hun die Kirchvitter von $\frac{1}{4}$ Ackers . . . . .	6 gr. 2 Pfg.
$\frac{1}{4}$ Sch. Erbssen Bartholt Bossert vom freyen Hause . . . . .	4 gr. 0 Pfg.
2 Burgr. 2 Hüner Stephan Knocke . . . . .	7 gr. 4 Pfg.

## Ochtmersschlebenn.

6 Burgr. 3 Hüner Thile Schünemann und Vieth Oltze von $\frac{3}{4}$ Landes . . . . .	$\frac{1}{2}$ Thlr.
6 Burgr. 2 Hüner Valtin Oltze von $\frac{1}{2}$ Huffe Landes . . . . .	14 gr. 0 Pfg.
2 Burgr. 1 Hun Heinrich Schrotte von $\frac{1}{4}$ Landes thut . . . . .	5 gr. 4 Pfg.

## Sohlen.

4 gr. Andreas Sierschleben von $\frac{1}{4}$ Landes thut. . . . .	4 gr. 0 Pfg.
---	--------------

## Magdeburgk.

5 Burgr. 5 grosse Pfg. und 1 Hun Joachim Rorkling von seinem Hause in der Sudenburgk . . . . .	11 gr. 2 Pfg.
5 Burgr. 2 Hüner D. Heinrich Westpfal Ackerziass thut . . . . .	12 gr. 4 Pfg.

Summa der Geldzinsse 5 Thlr.

## Hüner.

11 Hüner Henning Grosse zu Eggerstorff.

## Die dritte Kaffell.

A bell Aleman und B. Thomas Alemans Sehl. Männlichen Erben anstath Ludwig Alemans sehlichen gefallen.

- 1 W. Weitzen Hanss Steinemann alhier in Magdeburg Pacht von  $\frac{1}{2}$  Huffe Landes 1 Morgen Vberlandt uff Neystedterfelde gelegen.
- 1 W. Habern an den 2 W. Habern so B. Ludewig Schloier zu Barby Jährlich von  $1\frac{1}{2}$  Huffe Landes Pacht giebt, uff der Dhüsinger Marcke gelegen.

1 W. Habern, so Jürgen Klentzmann zu L. Rodenschleben Jährlich zu Zehenden daselbst giebt, neben  $\frac{1}{2}$  W. Weitzen, undt  $\frac{1}{2}$  W. Rogken.

1 W. Rogken bey obgedachten Klenssman aus dem Zehendt zu L. Rodenschleben.

#### Geldzinsse.

6 Fl. 4 Pfd. Butter Hanss Otto zur Gerwieschen, von der Rawenwischen thut . . . . .	$4\frac{3}{4}$ Pfg.
---	---------------------

Set. Michael Inn Magdeburgk.

3 Baurgr. Andreas Maus vom Garten im Nippelstein . . . .	5 gr.
--	-------

#### Hüner.

6 Hüner Joachim Gereke zu Bardeleben vom Hoffe.

4 Hüner Clawes Fischer zu L. Rodenschleben vom 4 Vorde Landes.

Summa 10 Hüner.

Abell Alemann und B. Thomas Alemanns Sehl. Söhnen sämplich gefallen, Wegen Ludewig Alemanns Sehl. Antheill. Folgend haben sie diese Cabel unter sich wieder getheilet.

#### Abell Alemann gefallen.

$\frac{1}{2}$  W. Weitzen bey Reinemann, Jetzo Bastian Schmidt.

1 W. Haber auss dem Zehenden zu L. Rodenschleben.

$\frac{1}{4}$  W. Rogken aus dem Zehenden daselbst.

3 Fl. 3 Pfd. Butter von der Wiese zur Gerwiesche, den halbl. Teill.

3 Burgr. Andr. Maus vom Garten in Nippelstein.

4 Hüner Clawes Fischer zu L. Rodenschl.

#### Conrad und Zacharias den Alemannen gebrüdern gefallen.

$\frac{1}{2}$  W. Weitzen bey Reinemann, Jetzo Bastian Schmidt.

1 W. Haber Ludwig Schloier zu Barby.

$\frac{1}{4}$  W. Rogken aus dem Zehende zu Lütke Rodenschl.

3 Fl. 3 Pfd. Butter von der Wiese zu Gerwiesche, den halben teill.

6 Hüner Joachim Boreke zu Bardeleben.

#### Die Vierdte Kaffell.

##### Joachim Vnndt Heinrich Alemann Gebrüdern gefallen.

$\frac{1}{2}$  W. Weitzen bey Hanss Künnen zu Bardeleben von 1 Huffe Landes uff Bardeleber Felde.

$\frac{1}{2}$  W. Weitzen bey Gorries Schmidt zu Magdeburg an den  $2\frac{1}{2}$  W. Weitzen so Gorges Schmidt alhier Jährlich giebt, von 1 Huff Landes vnd 5 Morgen Vberlands vff Schrottörffer Felde.

1 W. Haber an den 2 W. Habern, so B. Ludwig Schloir zu Parby Pacht giebt von  $1\frac{1}{2}$  Huffen Landes uff Dhusinger Marcke.

$17\frac{1}{2}$  Sch. Haber Hanss Timmerman von Tornis von  $\frac{1}{2}$  Huffe Landes vff der Dhusinger Marcke; Diesem giebt man  $\frac{1}{2}$  Sch. Haber In den Wagen, wenn Er die Pacht bringet.

3 fl. die Burmeister zu Ewendorff von der Marcke zu Kistagto.

9 fl. 3 gr. Zinss an den  $36\frac{1}{2}$  fl., so halb Weynachten und halb Fabiani et Sebastiani allie beym E. Rath der alten Stadt Magdeburg betaget.

Geldtzinsse.

$5\frac{1}{3}$  fl. auss dem Ertzbischöflichen Magdeburgischen Zoll vn-  
gefehr tregt ein Jahr oder mehr thut . . . . . 4 Thlr. 4 gr. 0 Pfg.

Schwanebergk.

3 Burgr. Die Kirchväter daselbst . . . . . 5 gr.

Oinenstedt.

1 Burgr. 2 Pfg. vnd 1 Hun Hans Schulze von Hoffe von  
 $\frac{1}{2}$  Landes vff Dalewarschleber Felde . . . . . 3 gr. 10 Pfg.

Schnerslebe.

1 Burgr. 2 Pfg. 1 Hun Dress Schulze von  $\frac{1}{4}$  Landes vff Dale-  
warschleber Felde . . . . . 3 gr. 10 Pfg.

Set. Michael Inn Magdeburgk.

3 Burgr. 1 Hun Cyriacus Weitzendorff vom Hause an der grünen  
Strassc . . . . . 7 gr.

4 Burgr. Peter Lemme bey St. Jacob vom garten in dem  
Feygenhagen . . . . . 6 gr. 8 Pfg.

Summa der Geldtzinsen 4 Thlr. 30 gr. 4 Pfg.

Ungewies oben ein:

3. Burgr. Simon Ost hir zu Farmerschleben, Von einer halbe Hufe Landes.

3 gr. Vom Hause vffm Pralenberge.

Hüner.

10 Hüner Bartholomaens Erfurt zu Barby von einer Dorffstedte vff Dhusinger Marcke  
giebt Jährlich 12 Hüner davon.

Die fünfte Kaffell.

B. Caspar Alemann, Ebeling, Johann vnd Valtin Alemann  
gebrüdern gefallen.

16 Sch. Weitzen Pacht vonn  $\frac{1}{2}$  Hufe Landes Siemon Freytag zu Born.

8 Sch. Weitzen Dress Müller zu Nedern Dodeleben von 1 Hufe Landes uff Nedern  
Dodeleber Felde.

1 W. Haber Vngefehr also gerechnet, sambt dem streitigen, auss dem entilichen  
Schöffel Zehendten von der Dhusinger Marck. Seind etwa 28 schl. Barbysch  
Mass, laut der Zettell, weill dieses aber muss abgeholet werden, vndt  
sonsten Zehrung darauff gewandt, Ists für 1 W. dieser Mass angeschlagen.

$5\frac{1}{2}$  Sch. Weitzen } auss dem Zehendten zu Hogendodeleben, gest.  $\frac{1}{2}$  v. Zehendtmass.  
 $5\frac{1}{2}$  Sch. Rogken }

3 fl. Zinss Michäelis betagende an Asmus Busche des Schneiders Hause bey der  
Wachbude.

9 fl. 3 gr. an den  $36\frac{1}{3}$  fl. so halb Weinachten vnd halb Fabiani et Sebastiani alhie  
beym E. Rath der alten Stadt Magdeburg betagen.

Geldtzinse.

5 fl. 8 gr. Joachim Kosts Erben auss dem Zehendten zu Oldenwed. 4 Thlr.

Grosse Otterschleben.

$2\frac{1}{2}$  Burgr. 5 grosse Pf.\* 1 Hun, die Kirchväter daselbst von  
 $\frac{1}{4}$  Acker vff derselben Marcke . . . . . 7 gr.

\*) 1 grosser Pfennig gleich zwei gewöhnlichen Pfennigen.

Nedern Dodeleben.

14 grosse Pfennig 2 Hüner Dress Kage. Von Hoffe . . . .	6 gr. 4 Pfg.
St. Michael inn Magdeburg.	
5 Burgr. Hanss Niebssel vom Hause in S. Michäel . . . .	8 gr. 4 Pfg.
Magdeburgk.	
6 gr. 8 Pfg. Wilhelm Krabbe von $\frac{1}{2}$ Hufte uff Bardeleber Felde	6 gr. 8 Pfg.
3 gr. 4 Pfg. die Vorsteher zu S. Petri von $\frac{1}{4}$ Acker vff Bardeleber Felde . . . .	3 gr. 4 Pfg.
Summa der Geldtzinsse	4 Thlr. 31 gr. 8 Pfg.

Vngewies oben ein:

$2\frac{1}{2}$  Burgr. Hr. Andreas von Holzendorffs Erben vom Garten In S. Michäell.

Hüner.

8 Hüner Caspar von der Heysoke zu Barby von 9 Morgen Landes von der Dhusinger Dorffstedte.

2 Hüner Barthol Erfurt zu Barby giebt in alles 12 Hüner von einer Dorfstedte vf Dhusinger Marcke.

Summa 10 Hüner.

Die sechste Kaffell.

B. Hanssen Moritz Alemann vnd Moritz Alemann gebrüdern gefallen.

21 Sch. Rogken Pacht Andreas Müller zu Nedern Dodeleben von 1 Hufte Landes uff Kameritz Marcke.

3 Sch. Rogken Ludecke Dassell zu Nedern Dodeleben auss dem Zehndten daselbst.

3 Sch. Rogken Matthias Hermans zu Nedern Dodeleben aus dem Zehniten daselbst.

1 W. Habern Pacht Bastian Didecke zu Tornitz von 1 Hufte Landes auf der Dhusinger Marcke.

$\frac{1}{2}$  W. Rogken Pacht Herr Andreas von Wüstenhoff vonn  $\frac{1}{4}$  Landes vff 1. Ottersleber Felde.

1 fl. 2 gr. Hanss Krattell vom Garten in der Neustadt Martini betagende.

$\frac{1}{2}$  W. Weitzen auss dem Zehndten zu 1. Rodenschleben giebt Jürgen Klentzmann daselbst neben  $\frac{1}{2}$  W. Rogken Vnd 1 W. Haber.

Geldtzinsse.

$2\frac{1}{4}$  fl. Furchardt Löde daselbst vom Acker thut . . . . 1 Thlr. 22 gr. 0 Pfg.  
Bier.

10 Burgr. 20 grosse Pfg. Andreas vnd Jacob Wiessner von 1 Hufte Landes . . . . .

20 gr.

10 Burgr. 20 grosse Pfg. die Vorsteher daselbst vonn einer Hufte Landes . . . . .

20 gr.

6 Burgr. 2 grosse Pfg. Jürgen Nedtfeldt . . . . .

10 gr. 4 Pfg.

2 Burgr. 2 Hüner Joachim König . . . . .

7 gr. 4 Pfg.

10 Burgr. 2 grosse Pfg. Paull Dochen Dochter von einer Hufte Landes . . . . .

20 gr. 0 Pfg.

Dalewerschlebe.

2 Burgr. 8 grosse Pfg. 2 Hüner Andreas Reichs daselbst thut

8 gr.

# Hans Dorus von Alemann: Denkschrift über die Familie von Alemann

## Magdeburgk.

$3\frac{1}{2}$  Burgr. D. Sigfridus Saccus von einem garten im Figenhagen . . . . . 5 gr. 10 Pfg.

## Atzendorff.

11 gr. Hanss Dantzman von  $\frac{1}{2}$  Hufse Landes . . . . . 11 gr.

## Hüner.

8 Hüner Caspar Bertram zu Eggerstorff vonn 2 Huffen Landes

2 Hüner Joachim Engell von seinem Hoffe zu Bardeleben.

Summa 10 Hüner.

## Die siebende Kabell.

Herr Conrad Alemann, Zacharias, Vnndt Heinrich Alemann  
gebrüdern gefallen.

1 W. Gersten Pacht Heinrich Arndtes Witwe zu Barby vonn 1 Hufse Landes.

9 Sch. Rogken Valtin Timmer zu l. Wandtslebe von Anderthalb Hufse Landes daselbst.

1 W. Haber Jürgen Fiescher zu Barby von 1 Hufse Landes.

7 Sch. Rogken Pacht Bartelt Otte zu l. Santerschleben vonn  $4\frac{1}{2}$  Hufse Landes.

$7\frac{1}{2}$  fl. Zinss aus dem Gerichte zum G. Saltz betagt halb Liechtmessen vnd halb Jacobi.

2 fl. die Burmeister zu Zendts aus dem grauen Schosse.

## Geldzinsse.

3 fl. K. Andreas Harkenbergk vnd Gorries Schmidt vonn einer  
Hufse Landes vff Welschleber Felde . . . . .  $2\frac{1}{4}$  Thlr.

## Magdeburgk.

5 Burgr. 10 grosse Pfg. 2 Hüner die Herren des Auschosses  
Wegen Heinrich von Hoffe, von  $\frac{1}{2}$  Hufse Landes vff  
G. Otterschleber Felde . . . . . 14 gr.

8 Burgr. D. Matthias Schröders Erben von 1 Hufse Landes vff  
Harmstorffer Felde . . . . . 13 gr. 4 Pfg.

6 Burgr. Passha Wieprecht von  $\frac{1}{2}$  Hufse Landes vff Harms-  
törffer Felde . . . . . 10 gr. 0 Pfg.

6 Burgr. 2 Hüner Bartholomaus Meyer, ein Diescher von  $\frac{1}{2}$  Hufse  
Landes vff Welschleber Felde . . . . .

5 Burgr. 10 grosse Pfg. Frantz Moritz von  $\frac{1}{2}$  Hufse Landes  
uff Welschleber Felde . . . . . 10 gr.

8 Burgr. Frantz Schultze von  $\frac{1}{2}$  Hufse Landes vff Rodenschleber  
Felde . . . . . 13 gr. 4 Pfg.

## Rodentschlebe.

4 Burgr. 4 Hüner Ditmar Königoman daselbst von  $\frac{3}{4}$  Landes 14 gr. 4 Pfg.

Summa der Zinsse 5 Thlr. 1 gr. 4 Pfg.

## Hüner.

4 Hüner Petor Könckeman zu B. Rodenschl. von 4 Worcke Landes.

2 Hüner Hermann Ohlmann zu Bardeleben vom Hoffe.

2 Hüner Joachim Meitzendorff zu Bardel. vom Hoffe.

1 Hun Dres Jacobs zu L. Rodenschl. von ein Wordt.

1 Hun Mattes Müller zu L. Rodenschl. von 1 Wordt.

Sa. 10 Hüner.

**Die achte Kaffell.**

Hans Alemann, Schultheissen, Johann vndt Martin Alemann,  
gebrüdern, vndt Hans Christoff Alemann gefallen.

1 W. Rogken Pacht von Hanss Hebbestreit zu Barby wegen 1 Hufe Landes vff Dhusinger Marcke . . . . .	175 Thlr.
18 Sch. Rogken Jacob Schünemann zu L. Wandtsleben . . . . .	131 Thlr.
18 Sch. Haber Pacht Jürgen Fischer zu Barby von $\frac{1}{2}$ Hufe Landes vff Dhusinger Marcke . . . . .	72 Thlr.
6 Sch. Haber Pacht Hanss Tilhorn zu Barby . . . . .	34 Thlr.
3 Sch. Weitzen Joachim Kellers Sehl. LandErben . . . . .	16 $\frac{1}{2}$ Thlr.
1 fl. Joachim Kellers sehl. LandErben vom Acker vff Kammerstörffer Felde gelegen . . . . .	12 $\frac{1}{2}$ Thlr.
9 fl. 3 gr. an den 36 $\frac{1}{2}$ fl. so halb Weinachten Vndt halb Fabiani et sebast. albie beym E. Rath der alten Stadt Magdeburgk . . .	113 $\frac{1}{2}$ Thlr.

**Geldzinsse.**

3 fl. die Schuster an statt der Fischerstiebeln, thut . . . . .	1 $\frac{1}{2}$ Thlr.
---	-----------------------

**Welschlebe.**

7 Burgr. 6 Pfg. Lorentz Becker von $\frac{1}{2}$ Hufe Landes thut . . . . .	12 gr. 8 Pfg.
---	---------------

**Welschleben.**

6 Burgr. Peter Hamel vonn $\frac{1}{2}$ Hufe Landes Pundtguit thut . . . . .	10 gr.
1 $\frac{1}{2}$ fl. die Kirchväter von $\frac{1}{2}$ Hufe Landes Pundtguth thut . . . . .	1 Thlr. 4 gr. 0 Pfg.
2 Burgr. Marcus Lehmann von $\frac{1}{4}$ Acker thut . . . . .	3 gr. 4 Pfg.
2 $\frac{1}{2}$ Burgr. Tilo Engell von $\frac{1}{4}$ Acker . . . . .	4 gr. 2 Pfg.
2 $\frac{1}{2}$ Burgr. die Vorsteher von $\frac{1}{4}$ Acker . . . . .	4 gr. 2 Pfg.
3 Burgr. Andr. Ditmar von $\frac{1}{4}$ Acker . . . . .	5 gr. 0 Pfg.
15 gr. Andreass Lentz vom Hoffe . . . . .	15 gr.
5 Burgr. Simon Becker von $\frac{1}{2}$ Hufe Landes thut . . . . .	8 gr. 4 Pfg.
2 $\frac{1}{2}$ Burgr. 5 grosse Pfg. Henni Pauels von $\frac{1}{4}$ Acker thut . . . . .	5 gr.
4 Burgr. Gorries vnd Andreas Schmidt zu Welss vnd Nedern- dodeleben von $\frac{1}{2}$ Hufe Landes uff Nedern Dodeleber Felde thut . . . . .	6 gr. 8 Pfg.
Summa der Geldzinsse	4 Thlr. 30 gr. 4 Pfg.

Vngewies oben ein:

8 Burgr. 16 grosse Pfg. 2 Hüner von 8 Morgen Landes Thomas Winckell, Lux  
Müling, Valtin Hoffnagell zu Bier.

**Hüner.**

11 Hüner Henning Struwe zu Eggerstorff giebt 22 Hüner vom Gartten.  
Summa 11 Hüner.

**Ausgesazte Stück.**

Die Retardata biss vff das 82. Jahr inclusive der Nutzung des Wigandts werders.

Die Lehnsgerechtigkeit an der Dhusinger Marck.

800 Thlr. wegen der verkaufften Güther bey Gatersleben Ludeloff vonn Albensch-  
leben, so der B. Hans Moritz Alemann vmb Verzinsung bey sich hat, vnd  
wiedervmb an Lehen gelegt werden.

250 Thlr. so Joachim vonn Breitzsche Thumherr wegen Tobias Hübeners künftige  
Weynachten erlegen will, Sollen in 8 Theill ausgeteilet werden, Jedoch  
davon abgezogen die Verchrungen, so dem Vollmächtigten wird gebüren.

Das Guth zu Dalehow in 7 Teill, Jedoch solle Hans Hans Alemann, Johann vnd  
Martin Aleman gebrüdern, auch Hans Christoff Alemann die gesamhte  
Handt nach wie vor, daran behalten.

So Jemand eine Kabell würde sein gefallen, darin etwas Vngewiessses würde  
oder sonst zu richtig brengung derselben geldt Pildung müssen aufgewandt werden,  
Auch durch Vorsehente (Verschen) Jemsnd verkürtzet, Soll Ihm von den Andern  
Vettern sämtlich gebürliche erstattung wiederfahren.

Leibzucht.

24 fl. Jährlich der Arnd Alemannschen.

18 fl. Jährlich der Casparus Cobierschen.

Summa 42 fl.

In 8 Teill Ist Jederes  $5\frac{1}{4}$  fl. Ist

30 Thlr. 30 Sch.

Dass diese wegen Heinen Alemans sehl. hinterlassenen Lehngüter den 21. Novembris anno 1583 unter den gesambten Alemännern, Gevattern und Brüdern gehaltene  
Theilung, mit einem Lehnbuch, in braun Leder gePAPPet, daran grüne Bänder, so  
dem chrnvesten und hochweisen Herrn Johan Martin Aleman, Bürgermeister der  
alten Stad Magdeburg, des Geschlechts der Alemanne itzigen Seniori, zuständig,  
Inmassen mit buchstaben diese wortt: B. Johan Martin Alemans Lehnregister  
Ano 1590 auf der Rechtenseiten gedrückt und er, soviel diese Theilung bereicht, mit  
aigner uns wol bekandter Hand, durch und durch geschrieben, von worten zu worten,  
gleichlautend und einstimmig befunden, Uhrkunden und bekennen wir Schöppen zu  
Magdeburg: — — — Und haben zu mehrer beglaubigung unser Grosses Gerichts-  
Insiegel wissendlich firdrucken, hiernebst unterschreiben und also gegenwertiges  
Transsumpt avthentisiren lassen.

Geschehen am Tag Mariae Magdalena 22. July ao. 1615.

Siegel.

(gez). Zacharias Kerke D.

Fide Collegij subscr.

## Lehnbrief vom 8. Februar 1799.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen. Bekennen hiermit als Herzog von Magdeburg, dass Wir auf Antritt Unser Landes-Regierung dem Ludwig Adolph (26) von Alemann als ältesten des von Alemann'schen Geschlechts und Lehnträger und seinen männlichen Leibes- und Lehns-Erben, wie auch Franz Heinrich (27), Bernhardt (28) und Johann Martin (29) von Alemann, Ludwig Dieterichs (25) von Alemann Söhne und den männlichen Leibes- und Lehns-Erben, Johann Daniel Friedrich (62) von Alemann, des Johann Friedrich (61) von Alemann Sohn und dessen männlichen Leibes- und Lehns-Erben, Carl Joseph (83), Franz (86), Wilhelm Ladislaus (89), Ladislaus Emanuel (90), Eberhard (91) und Daniel Ehrenreich (100) von Alemann, Carl Ehrenreichs (82) von Alemann Söhne und deren männlichen Leibes- und Lehns-Erben zur gesammten Hand zur rechten männlichen Lehne geliehen haben, leihen ihnen auch gegenwärtig und mit Kraft dieses Briefes hiernach geschriebener Güter, nemlich: sieben Vierding Geldes an drey Hufen Landes zu voraus und die Lehne auf dem Felde zu Brumby, Eine Grase-Wiesche gegen Schönebeck, die Sie leyhen auf sechs Pfennig, Eine Grasewiesche für Rosenburg, die Sie fort verleyhen auf ein Loth Zinses, Eine Grase Wiesche gegen Frosa, die Sie fort verleihen auf einen halben Vierding Zinses, daselbst vor Frosa auf dem Felde viertehalf Hufe und einen Morgen, die Sie fortverleihen auf achtzehn Schilling und neun Pfennig und zwey Hüner und auf Eilf Schillinge giebt man Aufpfennige, auf dem Felde zu Alten Frose zwei Hufen, die Sie fortverleihen auf dreyzehn Schilling Pfennige und auf Eilfte halben Schilling giebt man Aufpfennige, aus denen Gerichten in der Stadt zum grossen Saltze funfzehn Marek Geldes und zehn Schilling Pfennige, die giebt man voll, Eine Hufe zu Förderstedt die Sie fort verleihen auf einen Vierding Zinses und daselbst zwölf Scheffel zehenden Weitzen und Rocken, von zwey Hufen zu Welsleve auf dem Felde, zwantzig Hufen und ein viertel Landes und Neunzehn Höfe und zwölf Worde in dem Dorf daselbst, die Sie fort verleihen auf zwey und zwantigste halb Pfund Pfennig und einen Schilling und drey und zwantig Hüner, besonderen auf dem Felde daselbst anderhalb Hufe und fünf Wische im Dorfe, die Sie fort verleihen zu männlichen Leben ohne Zinss, in der Müntzey in der alten Stadt Magdeburg Ein und Sechzig Pfund und fünftehalben Schilling Pfennig ohne einen Vierding und eine halbe volle Marek, zween Steine Wachses und Sechs Pfund Pfeffers den fremden Fisch Zoll auf dem Markte und auf und bei der Elbe zu Magdeburg, von dem Pfunde vier Pfennige und je von derselbigen Achtzehn Pfennige und von dem Heur Voss oder Vasse, sechs Pfennige, den Floss Zoll von Magdeburg etc. von dem Pelzen einen Schilling Pfennig theilet man auch das Floss, so dass es ohne Pelzen kommt vor die Stadt Magdeburg, so giebt jedes Theil einen Schilling Pfennig, Ein Hauss in der genannten Unsre Stadt Magdeburg auf dem Orte gegen dem Wachhause, das leihen Sie fort auf eine Marek Zinses, eine halbe Marek Zinses an des Schmiedes Hauss hart dabei, zu hohlen Beyendorff eine Pfanne Soole und ein Koth frey, aber eine halbe Marek Geldes daselbst an einer Pfanne und Kothe das Köhme Peters war und nun Bernd. Lassen Söhne haben. Eine Marek Magdeb. Wehrung aus dem Zolle daselbst, zu Sohlen zu voraus eine halbe Hufe auf dem Felde zu Kriegen, die Sie fortleyhen auf fünf Schilling Pfennig, zu Lütgen Sondersleve Eine Marek Goldes die sollen die Bauern geben zu voraus von ihres Dorfes wegen, den Zehenden von vier Huffen auf dem

Felde zu Korlingen, den Kornzehenden von vier Huffen auf dem Felde zu Lütgen Rodensleve, auf dem Felde anderthalb Hufe die verleihen Sie fort auf Sechszehn Schilling Pfennige, besonderen anderthalb Huffen auf dem Felde und einen Hoff in dem Dorff die leihen Sie zu männlichen Lehne ohne Zinss, zu Waterthale eine Hufe die Sie verleihen auf vier Schilling und vier Hüner, zu Mistedüngen two Huffen die Sie fort verleihen auf zwantzig Schilling Pfennig, auf dem Felde zu grossen Wettlingen drey Huffen und ein Viertel Landes und vierdte halben Hoff im Dorffe daselbst, die verleyhen Sie fort auf Sieben und dreissig Schilling Pfennige, auf dem Felde zu Volkmersdorff eine Hufe Landes, zu Eichenbarleben dritte halb Hufe auf dem Felde und drei Höffe in dem Dorffe daselbst, die leyhen Sie fort auf Zinss, zu Grossen Ottersleben sechste halb Marck Geldes die geben die Bauern von ihres Dorfes wegen, zu Remekersleve drey Huffen, die verleyhen Sie fort auf Zinss, zu Ottersleve eine halbe Hufe, die verleißen Sie auf einen halben Vierding, two halbe Huffen Grases auf dem Felde zu Wartenberge, two Marck Geldes zuvorn aus dem Dorffe zu Grossen Weddingen, die geben die Bauern Gemeinde von ihres Dorfes wegen, zu Druchsberge dritte halben Huffen die Sie fort verleyhen, zu Königsborne vier Huffen Landes auf dem Felde, und vier Worden in dem Dorffe und zwei Theil des Sehes und das Gerichte im Felde und im Dorff, zu Mentz two Huffen, die leihen Sie, eine auf Sechs Schilling Pfennig und die andere auf drei Schilling Pfennig und drey Hüner, den Kerberbusch, den leihen Sie auf eine halbe Marck Zinses und vier Hüner, im Zolle zu Magdeburg sechs und zwantzig Pfund und zween Schilling Pfennige, sechs Meste Herings, two Marck, drey Vierding und ein Loth, zu Bieren auf dem Felde eine halbe Hufe und neun Morgen die Sie fortleißen auf einen halben Vierding und neun Schilling Pfennige, zu Bardeleve auf dem Felde neun Viertel Landes und vier Höffe in dem Dorff und einen Grasebleck und einen wüsten Hoff den Sie fort verleißen auf Achtzehn Schilling Pfennig und funfzehn Hüner, besondern sechstehalb Viertel daselbst auf dem Felde und zweene Höffe in dem Dorfe die Sie männlichen fortverleißen ohne Zinss, zu Hohendodeleben Sieben Viertel Landes auf dem Felde die Sie fortverleyhen auf achtehalb Schilling Pfennig, und eine halbe Hufe die Sie männlichen verleyhen ohne Zinss, zu Dalenwarsleben drey Hufen und zweene Höffe in dem Dorff die Sie leihen auf siebentzehn Scheffel Korn Weitzen und Rocken zweene Schilling Pfennig und vier Hüner und eine halbe Hufe die Sie fort männlich leihen ohne Zinss, Eine halbe Hufe auf dem Felde zu Strommenitz die Sie leihen auf einen Vierding, sechs Morgen auf dem Felde zu Stemmern, die Sie fort leihen auf einen Schilling Pfennig, den Garbenzehenden aber die Beine Marcke und die Worde in der Dorfstede, und die Grasewiesche die dazu gehöret auf dem Felde zu Eisdahl, two Marck Geldes Magdeb. Wehrung, two Huffen mit dem Überlande zu Schamewitz bei Calbe, zu Schrottorf eine Hufe und fünf Morgen Ueberlandes daselbst, einen Schilling Pfennig und einen halben Hoff bei dem Kirchhoffe zu St. Michael, zwölf Häuser, zweene Garten und fünf Wieschen die verleißen Sie auf Zinss und Hüner und zweene Höffe daselbst, die leihen Sie auf zehn Schilling Pfennig und dritte halb stücke Saltzes von einer halben Pfanne Soole in der Stadt Grossen Saltze in dem Gutjahrs Borne und dem Kothe das dazu gehöret das Hanses Holsteten war und nun grosse Kohne hat, fünf Schilling Pfennig und drittehalb stücke Saltzes von einem Viertel Soole und einem gantzen Kothe das dazu gehöret daselbst, das Heinr. Wennemanns ist, zu Irxleve anderthalb Hufe die leihen Sie auf viertzehnden halben Schilling Pfennig und sechs Hühner, aber in der genannten Unserer Stadt zum grossen Saltze von einer Pfanne Soolen an Gutjahrs Borne und den Kothe das dazu gehöret fünf Stücke Saltzes und zehn Schilling Pfennige das in für Zeiten Kohne Orlegen gewesen ist, und nun Gercken Kellner hat, zweene Höffe in dem Dorffe

zu Irschleve, die leihen Sie auf vier Pfennig Schilling und vier Hüner, zu Pöten vier Hufen Landes mit Rohr und Grase als dazu gehöret, jegliche Hufse giebt sechs Scheffel Rocken zu Pachte, zwei Paar Fischer Stieffeln und zwei Paar Schuhe, die dem die Immung der Schumacher Unserer alten Stadt Magdebg. jährl. geben, zu Eggersdorff neuntzehendehalbe Morgen Landes die leihen Sie auf Achtzehendehalben Schilling Pfennig und drey Scheffel Rocken und ein Viertel Land und vier Höffe in dem Dorfe, die leihen Sie auf drei Schilling Pfennig, Neun Scheffel Hopffen und zwei Hüner, zu Biederitz eine Hufse und die Worte zu Nieendorff, die leihen Sie auf einen Vierding Magdebg. Wehrung, von den Seiden Krahmern in der Alten Stadt Magdeburg zwey Pfund Pfeffers ohne drey Loth, zu Assendorff anderthalb Hufse, die leihen Sie auf achtzehn Schilling Pfennige und auf den Schilling zweene Pfennige, hierzu gebühret auch der Zehende von vierdtehalb Hufse auf dem Felde zu Löbbendorff und zwantzig Pfennige von einer Hufen daselbst, zu Borne two Huffen, die leihen Sie auf zwantzig Schilling Pfennige und Ufpennige, Einen Möhlwall mit dem Garten der dazu gehöret vor St. Ulrichs Thor in dem grossen Garten hart vor Unserer alten Stadt Magdeburg, zu Bieren anderthalb Hufse und eine Hufse zu Urckeld, leihen je die Hufse auf zehen Schilling Pfennige und Ufpennige und drey Höffe in dem Dorfe zu Bieren und two Worde und eine Grasewiesche dafür, die Sie fortleihen auf vier Schilling Pfennig und einen Vierding und zwölff Hüner, Eine Grasewiesche daselbst, die Sie männlich verleihen ohne Zinse, zu Krieven und Dülmede auf dem Felde Sechzig Schock Gartenzehenden Hauptlandes, darselbst zu Dülmede dritte halbe Huffen und vier Morgen, die leihen Sie fort auf zwantzig Schilling Pfennig, zu Borne vier Hufse Landes die Sie fortleihen auf vier und zwantzig Schilling Pfennige und vier Pfennige, besondern two Huffen, die Sie fort männlichen verleihen ohne Zinss, zu Niederndodeleben vier Höffe, die leihen Sie zweene auf zweene Schilling Pfennige und ein Huhn, die andern zweene zu männlichen Lehne ohne Zinss, zu Düsen die ganze Marck, die Sie fort männlichen zu verleihen haben, zwey halbe Huffen Landes vor Lüttgen Mühlingen, zinsende jährl. zwei und dreissig Schillinge, die Sie fort verleihen, jedoch einem jeden an seinem Rechte ohne Schaden, fünf Marck Geldes zu Destorff aus dem Dorfe, und eine Marck Geldes zu Biederitz an zweyen Huffen auf dem Felde und an einem Hofsse in dem Dorfe, drey Pfund Pfennige an den Frohnen Zinse in der Stadt Borg, dreissig Schilling Pfennige an dreyen Huffen zu Dülmede bei Krieven gelegen, zu Domseleve eine freye Hufse Land auf dem Felde und eine Wiesche vor dem Thor und eine Hufe in dem Bruche männlichen zu verleihen, zu Lüttgen Rodensleve eine halbe Hufse Landes und zweene Höffe in dem Dorfe auch männlichen zu verleihen, zu Schwaneberge vierdtehalb Huffen Landes die Sie leihen auf Ein und zwantzig Schilling Pfennig, zu Eckersleve Sieben Viertel Landes zu leihen auf Eilfthehalben Scheffel Weitzen, zu Reysen in dem Dorfe drey Höffe und vier Huffen auf dem Felde, in den Möhlen zu Külsau bei Schermen Achtzehn Scheffel Mehls und Sechs Huffen Landes auf dem Felde und sechs Höffe in dem Dorfe mit ihrer Zubehörung auf zwölff Scheffel Korns und sechs Hüner, die Dorfstedte zu Könneritz und anderthalbe Hufse auf denselbigen Felde und einen halben Winspel Rockenzehenden männlichen zu verleyhen, zu Hohendodeleben fünf Winspel und ein halb Viertel zehenden Weitzen und Rocken. Zu Dalenwarschleve eine Hufse zu verleyhen auf vier Schillinge und acht Pfennige und vier Hüner, vier Marck Geldes aus dem Gerichte in der Stadt zum grossen Saltze, vor der Stadt Haldensleben, etliche Breiten zu fünf Huffen Landes gehörende, Eine Hufse auf Wismenger Felde, zu Fermersleben sechs Huffen, jede Hufse giebt vier Scheffel Rocken, vier Scheffel Gersten und sechs Scheffel Haffern, zu Lütken Ottersleve eine halbe Hufse zu leihen den Berg zu Kühen (?) bei Irss-